



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1972

Montag, den 3. April 1972

Nr. 14

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Abschlußprüfung der Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“	617	
Reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme an den Hessischen Hochschulwochen und Seminaren für staatswissenschaftliche Fortbildung für Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes in Hessen	618	
Der Hessische Minister des Innern		
Berücksichtigung von eigenem Einkommen einer Waise bei der Gewährung von Waisengeld nach § 176 Abs. 2 Nr. 2 HBG . . .	619	
Gemeinsamer Runderlaß: Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken	619	
Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes — StAnz. 1972 S. 268 —	620	
Änderung von Vornamen deutscher Aussiedler	620	
Einreisebestimmungen der Volksrepublik Kongo für deutsche Staatsangehörige	621	
Transitverkehr durch die DDR nach Polen	621	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen durch Rumänien für das Jahr 1972	621	
Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik über die Erfassung und Weiterleitung von Meldungen für den Verkehrsfunk (— Verkehrsfunkrichtlinien —)	621	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Karben, Landkreis Friedberg	623	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hermannstein, Landkreis Wetzlar	624	
Gemeindegebietreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	624	
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Darstellung, Festsetzung und Kenntlichmachung militärischer Anlagen in Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen)	626	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Ausführung von Gebäudeeinnmessungen	627	
Der Hessische Sozialminister		
Prüfungsordnung für Techniker der Fachrichtung Orthopädie	627	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn vom 25. 1. 1972	630	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	648	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	648	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	649	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes „Hoheberg“, Sitz Nidda, Landkreis Büdingen	649	
Buchbesprechungen	651	
Öffentlicher Anzeiger		
Bekanntmachung über ein Vorhaben des Batelle-Instituts e. V., Frankfurt a. M.	661	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Darmstadt nach Worfelden	661	
Enteignung nach dem Hess. Straßengesetz; — Ausbau der Landesstraßen 3025 und 3034 in der Ortsdurchfahrt Weilmünster	661	
Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Schwalbach zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG in Essen; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	661	
Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Usingen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Westerfeld, Kreis Usingen, nach Essershausen, Oberlahnkreis, zugunsten der Firma Lahmeyer AG, Frankfurt/Main	662	

Der Hessische Ministerpräsident

448

Abschlußprüfung der Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“

Auf Grund des § 41 BBiG und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Februar 1972 wird für die Abschlußprüfung der Auszubildenden für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ bestimmt:

I.

Die Abschlußprüfung wird bei dem zuständigen Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt.

II.

Die Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 19. 2. 1965 (StAnz. S. 315) ist auf Grund des § 108 BBiG übergangsweise bis zum Erlaß einer Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG und einer Prüfungsordnung nach § 41 BBiG mit folgender Maßgabe weiter anzuwenden:

1. Anstelle des § 2 der Prüfungsordnung gilt § 36 BBiG.
2. Anstelle des § 3 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung gilt § 37 und § 38 Abs. 1 BBiG.
3. Anstelle des § 4 der Prüfungsordnung gilt § 38 Abs. 2 BBiG.

4. Anstelle des § 16 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung gilt § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG.
5. Die in § 10 enthaltene Bewertungsgrundlage erhält folgende Fassung:

„sehr gut“	(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
„gut“	(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
„befriedigend“	(3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
„ungenügend“	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

6. § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt;

„(4) Die Abschlußnote, die ihr zugrunde liegenden Noten (Abs. 2 Satz 1) sowie die Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten sind dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu gewähren.“

III.

Der Auszubildende erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

IV.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 3. 1972

Der Direktor des Landespersonalamtes gez.: Birkelbach StAnz. 14/1972 S. 617

Anlage

Prüfungszeugnis gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Herr/Frau/Fräulein geb. am in Ausbildungsbehörde: hat am vor dem von dem Direktor des Landespersonalamtes gemäß den §§ 36 und 37 des Berufsbildungsgesetzes gebildeten Prüfungsausschuß die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ mit der Gesamtnote bestanden.

Ort Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

Seite 2 zum Prüfungszeugnis

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“ (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
„gut“ (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
„befriedigend“ (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
„ungenügend“ (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

449

Reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme an den Hessischen Hochschulwochen und Seminaren für staatswissenschaftliche Fortbildung für Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes in Hessen

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes wird die reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme an den Hessischen Hochschulwochen und Seminaren für staatswissenschaftliche Fortbildung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wie folgt neu geregelt:

I.

Die Teilnehmer erhalten 1. für die Hinreise zum Veranstaltungsort und die Rückreise zum Dienst- oder Wohnort die entstehenden notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 5 HRKG. Erstattungsfähig sind höchstens die Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Dies gilt auch für die Teilnehmer, die mit eigenem Kraftfahrzeug reisen. Nehmen diese in ihrem Fahrzeug andere Teilnehmer mit, wird ihnen eine Mitnahme-Erschädigung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 3 HRKG gewährt. § 6 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung;

2. während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort einer Pauschbetrag von 7,00 DM täglich (An- und Abfahrtstag eingeschlossen).

Bezieht ein Teilnehmer Trennungsgeld nach den §§ 4, 5 oder 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so werden dem Teilnehmer in entsprechender Anwendung des § 10 HTGV an Stelle des Trennungsgeldes für volle Kalendertage die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort gewährt. Das Trennungstagegeld wird um zwei Drittel gekürzt. Verpflegungszuschuß wird nicht gewährt.

II.

Neben der Abfindung nach Abschnitt I werden den Teilnehmern während der Aufenthaltsdauer am Veranstaltungsort unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gewährt.

III.

Für Teilnehmer, die a) wegen der geringen Entfernung zwischen Veranstaltungsort und Wohnort täglich zurückfahren können und somit keine Unterkunft benötigen, b) nur an einzelnen Referaten teilnehmen und die Hin- und Rückreise am selben Tag ausführen, beträgt der Pauschbetrag nach Abschnitt I Ziffer 2 3,50 DM täglich.

IV.

1. Die Fahrkosten und die Pauschbeträge sind von den zuständigen Beschäftigungsbehörden innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen und bei Kap. 17 02 — 525 61 zu buchen. Die Haushalts- und Betriebsmittel gelten hiermit im Rahmen des jeweiligen Bedarfs als zugewiesen. 2. Zum Zwecke der Haushaltsüberwachung gemäß § 15 RWB ist mir die Höhe der bei Kap. 17 02 — 525 61 in Anspruch genommenen Haushaltsmittel anzuzeigen. Die Nachweisungen sind nach dem nachstehend abgedruckten Muster aufzustellen und auf dem Dienstweg vorzulegen. Ich bitte die obersten Landesbehörden, die Nachweisungen für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen und mir jeweils bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung zu übersenden. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich in gleicher Weise nachzumelden. Ich bitte, die Abrechnungs- und Meldefristen unbedingt einzuhalten.

V.

Der Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 11. Februar 1966 — II B 4 — Az.: 15 q 17 02-260 a — LPA — H LS 1861 (StAnz. S. 249), geändert durch den Erlaß

vom 28. März 1969 — II B 4 — Az.: 15 q 02-525 61 (StAnz. S. 601), der eine Bargeldabrechnung zwischen Teilnehmern und Veranstaltungssekretariat vorsieht, ist künftig nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 16. 3. 1972

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Ausschuß für Fortbildung — II/VIII
StAnz. 14/1972 S. 618**

VI.

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1972 in Kraft.

*

Nachweisung über die ausgezahlten Entschädigungen für die Teilnehmer der Hochschulwoche / des Seminars

in = vom bis 197=

Dienststelle Kapitel
17 02 -- 525 61 RJ. 197

Lfd. Nr.	Name, Vorname und Amtsbezeichnung des Teilnehmers	a) Anweisende Dienststelle b) Auszahlende Kasse	Datum der Kassenanweisung	Als Entschädigung wurden ausgezahlt				Bemerkungen: (z. B. tägl. Rückkehr an Wohnort, Anrechnung von Trenn-Geld u. dgl.)
				Für die Zeit vom bis	notwendige Fahrkosten DM	tägl. Pauschbetrag DM	Zusammen DM	
	I. Ständige Teilnehmer							
				Summe I				
	II. Teilnehmer an einz. Referaten							
				Summe II				Aufgestellt:
				Summe I u. II			 (Amtsbezeichnung)

450

Der Hessische Minister des Innern

Berücksichtigung von eigenem Einkommen einer Waise bei der Gewährung von Waisengeld nach § 176 Abs. 2 Nr. 2 HBG

Nach § 176 Abs. 2 Nr. 2 HBG und der dazu ergangenen RL Nr. 10 erhalten dauernd erwerbsunfähige Waisen Waisengeld in voller Höhe, wenn ihr Einkommen das Dreifache des monatlichen Kinderzuschlags nach § 18 HBesG (BBesG), also 150 DM nicht übersteigt. Bei einem höheren Einkommen wird das Waisengeld um den 150 DM übersteigenden Betrag gekürzt.

Durch Art. I § 1 Nr. 5.1 des 1. BesVNG ist die für die Gewährung des Kinderzuschlags für dauernd erwerbsunfähige Kinder maßgebende Einkommensgrenze (§ 18 Abs. 3 BBesG) vom dreifachen auf den vierfachen Kinderzuschlag erhöht worden. Damit auch künftig für die Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld der gleiche Betrag eigenen Einkommens maßgebend bleibt, bitte ich, einen Anspruch auf Waisengeld dann anzuerkennen, wenn dieses Einkommen das Vierfache des Kinderzuschlags nicht übersteigt. Die Kürzungsregelung bei eigenem Einkommen des Kindes über dem vierfachen Kinderzuschlag bleibt unberührt (vgl. RL Nr. 10 zweiter Halbsatz zu § 176 HBG).

Ich bitte, hiernach rückwirkend vom 1. Januar 1971 an zu verfahren. Wurde nach diesem Zeitpunkt Waisengeld entzogen oder gekürzt, weil das Einkommen des Kindes 150 DM überstieg, so bitte ich von Amts wegen zu prüfen, ob nach Maßgabe der neuen Einkommensgrenze Waisengeld weiterzugewähren gewesen wäre.

Die formelle Änderung der Richtlinien zu § 176 HBG wird später erfolgen.

Bei der Gewährung von Waisengeld nach dem BBG ist nach der RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG bereits vom 1. Januar 1971 an das Vierfache des Kinderzuschlags als Einkommensgrenze maßgebend.

Wiesbaden, 7. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 54 — P 1631 A — 306
StAnz. 14/1972 S. 619

451

An alle Behörden und Dienststellen des Landes und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken
Gemeinsamer Runderlaß**

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern wird folgendes bestimmt:

1. Alle Behörden und Dienststellen des Landes haben von allen gedruckten Veröffentlichungen, die von ihnen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend herausgegeben werden und in Buch- oder Heftform oder als Zeitschrift erscheinen, unmittelbar nach ihrem Erscheinen an die
 - a) Deutsche Bibliothek — Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts —, Frankfurt/Main 1, Zeppelinallee Nr. 8,
 - b) für ihren Bezirk zuständige Landesbibliothek sowie auf Anforderung an die
 - c) Bayerische Staatsbibliothek, München 34, Ludwigstr. 16,
 - d) Bibliothek des Deutschen Bundestages, Bonn, Bundeshaus,
 - e) Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin 33, Archivstraße 12—14;
 je ein Exemplar und darüber hinaus für Zwecke des internationalen amtlichen Schriftentauschs an die Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz bis zu 10 Exemplare kostenlos abzuliefern.

2. Von der Ablieferung sind ausgenommen:

- a) Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung,
- b) Sonderabdrucke aus amtlichen Veröffentlichungen, es sei denn, daß sie ein besonderes Titelblatt führen,
- c) Formblätter und Vordrucke,
- d) gedruckte Veröffentlichungen, die nur für den internen Dienstbetrieb von Interesse sind,
- e) gedruckte Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind.

3. Von der Ablieferung von mehr als einem Exemplar an die Staatsbibliothek der Stiftung Preussischer Kulturbesitz können Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Herstellungskosten des Einzelstücks unverhältnismäßig hoch sind und deshalb die Abgabe eine nicht zumutbare haushaltsmäßige Belastung verursachen würde.

4. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachminister über die Ablieferungspflicht.

5. Zuständige Landesbibliothek im Sinne von Ziff. 1 b) ist:

- a) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Landkreises Schlüchtern und der unter e) genannten Landkreise und Städte die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt,
- b) für die Stadt Frankfurt am Main die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main,
- c) für die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda, Hünfeld und Schlüchtern die Hessische Landesbibliothek in Fulda,
- d) für den Regierungsbezirk Kassel (ohne die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda und Hünfeld) die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek in Kassel,
- e) für die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Gelnhausen, Hanau, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wetzlar und die Städte Hanau am Main und Wiesbaden die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden.

6. Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

7. Der Gemeinsame Runderlaß vom 22. Oktober 1969 betreffend Abgabe amtlicher Druckschriften für Zwecke des internationalen amtlichen Schriftentauschs (StAnz. S. 1830) und der Gemeinsame Runderlaß vom 15. Dezember 1970 betreffend Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken (StAnz. 1971 S. 4) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 7 o

StAnz. 14/1972 S. 619

452

Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Beruf des Sozial- und des Erziehungsdienstes — StAnz. 1972 S. 268 —

In StAnz. 6/1972 S. 269 muß es in § 1 in der Tabelle, erste Zeile, Spalte 3, richtig heißen: 984,03

Die Redaktion
StAnz. 14/1972 S. 620

453

Änderung von Vornamen deutscher Aussiedler

In der letzten Zeit haben sich insbesondere bei der Ausstellung von Ausweispapieren für Aussiedler Schwierigkeiten ergeben, wenn in den von ihnen vorgelegten Unterlagen der Vorname in fremdländischer Form eingetragen ist. Um den berechtigten Interessen dieses Personenkreises Rechnung zu

tragen, ist dabei zunächst festzustellen, ob die Geburt der betroffenen Person in einem deutschen oder in einem ausländischen Personenstandsbuch beurkundet worden ist.

a) Ist die Geburt in einem deutschen Personenstandsbuch eingetragen und hat eine ausländische Behörde den Vornamen danach ohne Rechtsgrundlage geändert, z. B. slawisiert, so ist der Vorname in der ursprünglichen deutschen Form zu übernehmen; hierauf wurde auch in meinem Runderlaß vom 13. Juli 1971 — III A 31 — 23 a 02/23 c 02 (StAnz. S. 1247) hingewiesen, der sich mit der Ausstellung von Ausweispapieren an Aussiedler sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen befaßt. Läßt sich ausnahmsweise die deutsche Form des Vornamens nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ermitteln, so empfiehlt sich eine Änderung des Vornamens nach § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 1961 (BGBl. III Nr. 401-1).

b) Ist die Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsbuch eingetragen und weisen die von der betroffenen Person vorgelegten Unterlagen einen fremdländischen Vornamen aus, so ist der Vorname in der deutschen Form in Personenstandsbücher, Personalausweise usw. einzutragen, wenn die Sorgeberechtigten glaubhaft darlegen, daß sie dem Kind einen deutschen Vornamen erteilt haben, daß der ausländische Standesbeamte den Namen jedoch in der ausländischen Form eingetragen habe. Kann die Frage nicht zweifelsfrei geklärt werden oder steht fest, daß der Name in der ausländischen Form erteilt worden ist, so bedarf es zur Eintragung eines deutschen Vornamens in Ausweispapieren, amtliche Unterlagen usw. einer Namensänderung nach § 11 NamÄndG.

Bei der Bearbeitung von Namensänderungsanträgen deutscher Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten sollte von der zuständigen Behörde insbesondere berücksichtigt werden, daß der nichtdeutsche Vorname allgemein gegen den Willen der Eltern eingetragen wurde. Diese Zwangslage der Eltern, die sich aus der Volkstumspolitik des fremden Staates ergab, rechtfertigt die Annahme eines wichtigen Grundes, der nach § 11 in Verbindung mit § 3 NamÄndG (vgl. auch Abschnitt C Nr. 3 NamÄndVwv) Voraussetzung für die Änderung eines Vornamens ist. Darüber hinaus sollte in diesen Fällen in Betracht der besonderen Umstände von der Erhebung einer Gebühr für die Namensänderung aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Ich weise hierzu auf § 3 Abs. 1 Satz 3 NamÄndDV hin, wonach von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden kann, wenn es nach Lage des Einzelfalles billig erscheint. Das in dieser Vorschrift erwähnte Beispiel der Mitleidlosigkeit des Antragstellers ist nur einer von mehreren denkbaren Fällen, in denen die Billigkeit die Gebührenfreiheit erheischt. Daneben können auch andere soziale Faktoren, wie etwa die Flüchtlingseigenschaft (vgl. Loos, Namensänderungsgesetz, S. 180) oder die sich aus der Volkstumspolitik fremder Staaten ergebende Zwangslage der Eltern den Begriff der „Billigkeit“ im Sinne der Vorschrift erfüllen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Hinblick darauf, daß die eingangs erwähnten Schwierigkeiten hauptsächlich bei der Beantragung von Ausweispapieren auftreten dürften, bitte ich die für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen zuständigen Stellen, die mit unserem Behördenaufbau noch wenig vertrauten Aussiedler entsprechend zu beraten. Es sollte diesem Personenkreis dabei auch nahegelegt werden, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Standesbeamten einen Antrag auf Anlegung eines Familienbuches nach § 15 a PStG zu stellen, damit sie in den Besitz vollwertiger deutscher Personenstandsurkunden gelangen.

Auch die Nachbeurkundung des Geburtsfalles nach § 41 PStG kann in Betracht gezogen werden.

Wiesbaden, 14. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/25 — 10/72 — 13

StAnz. 14/1972 S. 620

454**Einreisebestimmungen der Volksrepublik Kongo für deutsche Staatsangehörige**

Bezug: Erlaß vom 29. März 1962 (StAnz. S. 502)

Nach dem Bezugserlaß hat die Regierung der Volksrepublik Kongo den Sichtvermerkszwang für Deutsche, die sich nicht länger als 14 Tage besuchsweise in der Volksrepublik Kongo aufhalten wollen, aufgehoben.

Wie sich aus einem Bericht der Botschaft der BRD in Brazzaville ergibt, sind die kongolesischen Behörden seit einiger Zeit dazu übergegangen, die Pässe von Deutschen, die als Touristen ohne Sichtvermerk einreisen, am Flughafen einzuhalten. Die einbehaltenen Pässe werden dann entweder der Zentralbehörde der Sûreté Nationale zugeleitet (wo sie von den Inhabern nach mehreren Vorsprachen und einer Dauer von 3—8 Tagen abgeholt werden können) oder sie werden bis zum Abflug am Flughafen aufbewahrt. Diese Praxis hat für Deutsche wegen der in Brazzaville häufig stattfindenden Straßenkontrollen wiederholt zu Schwierigkeiten geführt.

Die Botschaft der BRD in Brazzaville hat vom kongolesischen Außenministerium erneut die Zusage erhalten, daß deutsche Touristen für einen Aufenthalt bis zu 2 Wochen keinen Sichtvermerk benötigen. Gleichwohl sollte Deutschen, die sich besuchsweise in die Volksrepublik Kongo begeben wollen, nach Ansicht der Botschaft geraten werden, vor der Abreise einen kongolesischen Sichtvermerk zu beantragen. Falls die Botschaft der Volksrepublik Kongo den Antrag unter Hinweis auf die Befreiung vom Sichtvermerkszwang ablehnt, sollte von ihr eine schriftliche Mitteilung dazu erbeten werden, die den kongolesischen Inlandsbehörden vorgelegt werden kann. Für Geschäftsreisende und für Personen, die sich länger als 14 Tage in der Volksrepublik Kongo aufhalten wollen, bleibt der Sichtvermerkszwang aufrechterhalten.

Der Bezugserlaß ist als gegenstandslos anzusehen. Ich hebe ihn deshalb auf.

Wiesbaden, 9. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 14/1972 S. 621

455**Transitverkehr durch die DDR nach Polen**

Nach neuesten Erkenntnissen hat die DDR ab 1. Januar 1972 den Transitverkehr über die Übergangsstellen Selmsdorf (gegenüber Lübeck-Schlutup) und Pomellen (bei Stettin) nach Polen offiziell zugelassen.

Voraussetzung für die Durchreise ist, daß der Reisende ein Einreisevisum für Polen vorweisen kann. Das erforderliche Transitvisum für die DDR wird an der Grenzkontrollstelle bei der Einreise in die DDR erteilt.

Wiesbaden, 9. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 14/1972 S. 621

456**Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen durch Rumänien für das Jahr 1972**

Rumänien hat den Sichtvermerkszwang für deutsche Touristen unter den in der Übersicht zu meinem Erlaß vom 18. Februar 1971 (StAnz. S. 416) mitgeteilten Bedingungen auch für das Jahr 1972 aufgehoben.

Ich bitte, in der Übersicht bei dem Stichwort „Rumänien“ hinter „frei“ die Jahreszahl „1971“ durch „1972“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 15. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 14/1972 S. 621

457**Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik über die Erfassung und Weiterleitung von Meldungen für den Verkehrsfunk (— Verkehrsfunkrichtlinien —)****Inhaltsübersicht**

1. **Bedeutung des Verkehrsfunks**
2. **Meldepflichtige Ereignisse für den Verkehrsfunk**
 - 2.1. Vorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen)
 - 2.2. Unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen)
 - 2.3. Verkehrslage
3. **Meldepflichtige Behörden und Dienststellen**
 - 3.1. bei vorhersehbaren Verkehrsbehinderungen (-störungen)
 - 3.2. bei unvorhersehbaren Verkehrsbehinderungen (-störungen)
 - 3.3. Verkehrslage
4. **Umfang der Meldungen**
 - 4.1. Sinngehalt
 - 4.2. Meldeschema
 - 4.3. Verkehrslagemeldungen
5. **Weiterleitung der Meldungen an die Meldestellen für den Verkehrsfunk**
6. **Meldezeit und -weg**
7. **Aufgaben der Meldestellen**
 - 7.1. Zusammenarbeit mit dem Hessischen Rundfunk
 - 7.2. Behandlung der eingehenden Verkehrsmeldungen
 - 7.3. Abfrage der Verkehrslage durch den Hessischen Rundfunk
8. **Aufgaben der Fernmeldeleitstelle als Landesmelde-
stelle Hessen für den Verkehrswarnfunk der Polizei**
9. **Schlußvorschriften**
 1. **Bedeutung des Verkehrsfunks für die Sicherheit und
Leichtigkeit des Verkehrs**

Angesichts der weiterhin stark zunehmenden Motorisierung und der immer größer werdenden Verkehrsdichte kommt auch der Information der Verkehrsteilnehmer über den Verkehrszustand auf den wichtigsten Straßen und in den Verkehrszentren eine immer höhere Bedeutung zu.

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die Einschaltung des Rundfunks als wirkungsvolles Mittel zur Mitteilung von verkehrslenkenden Maßnahmen und zur Warnung vor Verkehrsstörungen erwiesen. Die Verkehrsdurchsagen in den Hörfunkprogrammen der Rundfunkanstalten ermöglichen es den Autofahrern, die bestehenden Straßen-, Witterungs- und Sichtbedingungen bei der Wahl der Fahrwege zu berücksichtigen und sich situationsgerecht zu verhalten. Mit Hilfe des Rundfunks können die Autofahrer z. B. an gesperrten Autobahnstrecken, an Engpässen und Gefahrenstellen vorbei zu freien Strecken geführt werden. Die rechtzeitige Unterrichtung der Autofahrer durch den Verkehrsfunk ist daher für den Erfolg von verkehrslenkenden Maßnahmen besonders wichtig.

Die Einrichtung eines besonderen UKW-Hörfunkprogramms für Autofahrer („hr 3 die Servicewelle aus Frankfurt“) durch den Hessischen Rundfunk mit Beginn des Sommerprogramms am 23. April 1972 gibt den für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen verantwortlichen Stellen die Möglichkeit,

die Autofahrer nahezu lückenlos über den jeweiligen Verkehrszustand auf den hessischen Straßen zu informieren.

Vorteile für die Verkehrssicherheit durch den Verkehrsfunk werden sich jedoch nur dann ergeben, wenn der Verkehrszustand schnell und zutreffend erfaßt wird. Meldungen, die nicht oder nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, stellen die Verlässlichkeit der Verkehrshinweise generell in Frage.

Ziel dieser Richtlinien ist es, ein Erfassungs- und Übermittlungssystem für Verkehrsinformationen zu schaffen, mit dessen Hilfe der Zeitraum zwischen Erkennen eines meldepflichtigen Ereignisses und der Sendung der entsprechenden Verkehrsdurchsage möglichst kurz gehalten wird.

Eine wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Gestaltung des Verkehrsfunks ist die enge Zusammenarbeit zwischen Verkehrsbehörden, Straßenbauverwaltung und Polizei. Auf die Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (— Verkehrslenkungsrichtlinien —) vom 4. 2. 1969 (StAnz. S. 365) wird besonders hingewiesen.

2. Meldepflichtige Ereignisse für den Verkehrsfunk

Vorhersehbare und unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen oder -störungen sind ohne Rücksicht auf ihre voraussichtliche Dauer zu melden, wenn dies im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Information der Autofahrer erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ereignis für den Verkehrsfunk gemeldet werden soll, ist im Zweifelsfall zugunsten der Meldepflicht zu entscheiden.

2.1. Vorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen)

Ereignisse, die den Verkehrsablauf voraussichtlich beeinträchtigen und u. a. durch Straßenbau- und -unterhaltungsarbeiten starken Ausflugsverkehr Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Märkte, Sportveranstaltungen, motorsportliche Veranstaltungen) Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge, Volksfeste entstehen können, sind zu melden.

2.2. Unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen)

Ereignisse, die unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen) verursachen und u. a. durch Verkehrsunfälle Überlastung von Straßen Witterungseinflüsse (Nebel oder starker Regen, Straßenglätte, Schneeverwehungen, Überschwemmungen usw.) Verzögerung bei der Grenzabfertigung entstehen können, sind zu melden.

2.3. Verkehrslage

Für Autobahnen und Straßen von überörtlicher Bedeutung und/oder starker Verkehrsbelastung ist auch die Verkehrslage zu melden.

Die Verkehrslage auf den Autobahnen ist immer dann zu melden, wenn sich der Verkehrsfluß im kritischen Bereich bewegt (zähflüssiger bzw. stehender Verkehr),

auf anderen Straßen dann, wenn der Autofahrer mit einem ungewöhnlich langen Aufenthalt rechnen muß. Dies gilt besonders, wenn bei länger dauernden Verkehrsstörungen keine Umleitungsstrecke zur Verfügung steht.

Sind im Zentrum einer Großstadt alle Parkplätze und Parkhäuser besetzt und kommt es hierdurch zur Behinderung des übrigen Verkehrs, sollte auch diese gemeldet werden, um die Autofahrer über den Verkehrsfunk zu veranlassen, ihre Fahrzeuge in den Außenbereichen zu parken.

3. Meldepflichtige Behörden und Dienststellen

Die Meldung gemäß Nr. 2 obliegt den örtlich und sachlich zuständigen Behörden und Dienststellen.

Es sind dies:

3.1. bei vorhersehbaren Verkehrsbehinderungen (-störungen):

auf Autobahnen: die Autobahnmeisterei

auf anderen Straßen: die Landräte und kreisfreien Städte als Straßenverkehrsbehörden

3.2. bei unvorhersehbaren Verkehrsbehinderungen (-störungen):

auf allen Straßen: Die Schutzpolizeidienststellen (Polizeipräsident, Polizeidirektion, Polizeiverkehrsbeihilfe, Polizeikommissariat, Polizeistation und Verkehrspolizeistation).

3.3. Verkehrslage:

wie bei unvorhersehbaren Verkehrsbehinderungen (-störungen)

4. Umfang der Meldungen

4.1. Sinngehalt

Die Meldungen sind kurz, präzise und unmißverständlich abzufassen. Sie müssen dem Autofahrer ausreichend unterrichten und sollen ihm nützliche Empfehlungen für sein Verhalten geben.

Nach Möglichkeit ist die Meldung so abzufassen, daß der Autofahrer sich auch ohne Karte orientieren kann.

4.2. Meldeschema

Die Meldungen sollen folgende Angaben enthalten: Tag und Uhrzeit der Verkehrsbehinderung (-störung) bzw. der Verkehrslage

genaue Ortsangabe bei Autobahnen: Angabe der Richtungsfahrbahn und der nächsten Anschlußstelle, bei anderen Straßen: Angabe der Straßennummer und der die Verkehrsbehinderung (-störung) begrenzenden Ortschaften

Grund und voraussichtliche Dauer der Verkehrsbehinderung (-störung)

getroffene Verkehrslenkungsmaßnahmen angeordnete oder empfohlene Umleitungen

bei beschilderten Bedarfsumleitungsstrecken (Zeichen 460 StVO): Angabe der Nummer der Umleitungsstrecke bei nicht beschilderten Umleitungsstrecken: Angabe der von der Umleitungsstrecke berührten größeren Orte bzw. der Bundesstraßennummer.

Sonstige Hinweise oder Empfehlungen für die Autofahrer

4.3. Verkehrslagemeldungen

Zur einheitlichen Bestimmung der Verkehrslage und zur Vereinfachung und Abkürzung des Meldeverfahrens ist folgendes ländereinheitlich eingeführte Verkehrsstufensystem zu verwenden:

Verkehrsstufe	Verkehrsmenge (Kfz/min/Fahrstr.)	Fließbereich	Rundfunkdurchsage
1	0-10	stabil	schwacher Verkehr
2	10-20	stabil	lebhafter Verkehr
3	20 u. mehr	instabil	dichter, noch flüssiger Verkehr
4	fallend	Stop-and-Go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verkehr

Die in Spalte 2 zu den einzelnen Verkehrsstufen angegebenen Verkehrsmengen (Kfz/min/Fahrstreifen) gelten für die Leistungsfähigkeit eines Autobahn-Fahrstreifens.

Die Verkehrsbelastung auf den übrigen stark befahrenen Straßen ist ohne Zugrundelegung der Verkehrs-

menge nach der jeweiligen Belastbarkeit der Straße mit den vorstehenden Verkehrsstufen zu bezeichnen.

Weiterleitung der Meldungen an die Meldestellen für den Verkehrsfunk

Zur Erfassung der Verkehrsmeldungen werden folgende Meldestellen eingerichtet:

- die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei
- das Autobahnamt Frankfurt a. M. für vorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen) auf der Autobahn
- die Polizeipräsidenten der Städte Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Offenbach a. M., Wiesbaden für vorhersehbare und unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen) in diesen Städten.

Die meldepflichtigen Behörden und Dienststellen (vgl. Nr. 3) leiten ihre Meldungen der für sie zuständigen Meldestelle zu und veranlassen auch den Widerruf bei ihr.

6. Meldezeit und -weg

Die Verkehrsmeldungen sind schnell und unmittelbar abzusetzen. Es ist diejenige Fernmeldeverbindung zu benutzen, die eine ausreichend schnelle Übermittlung sicherstellt. Meldungen über vorhersehbare Verkehrsstörungen (-behinderungen) sind grundsätzlich fernschriftlich zu übermitteln. Die Meldungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des meldepflichtigen Ereignisses und Festlegung der verkehrslenkenden Maßnahmen durchzugeben.

Meldungen über unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen) und Verkehrslagemeldungen sind von den Schutzpolizeidienststellen grundsätzlich über Sprechfunk abzusetzen; das gleiche gilt für den Widerruf von Meldungen.

Der Hessische Rundfunk wird nach Bedarf Rückfragen an einzelne meldepflichtige Polizeidienststellen richten, die unmittelbar beantwortet werden können.

7. Aufgabe der Meldestellen

7.1. Zusammenarbeit mit dem Hessischen Rundfunk

Aufgabe der Meldestellen ist die Zusammenarbeit mit dem Hess. Rundfunk. Der Hessische Rundfunk hat für den Betrieb der Servicewelle „Hessen 3“ eine Verkehrsredaktion eingerichtet, die das Programm der Servicewelle, das täglich von 05.30 Uhr bis 19.00 Uhr gesendet wird, gestaltet. Die Verkehrsredaktion ist von 05.00 Uhr bis 19.00 Uhr besetzt. Von 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr nimmt die Nachrichtenredaktion des Hessischen Rundfunks die Meldungen entgegen.

7.2. Behandlung der eingehenden Verkehrsmeldungen

Die Meldestellen werten die eingehenden Verkehrsmeldungen aus, erstellen die sendereifen Verkehrsdurchsagen und leiten sie dem Hessischen Rundfunk zu.

Meldungen über vorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen) sind fernschriftlich zu übermitteln. Die Meldungen sollen spätestens einen Tag vor der zu erwartenden Verkehrsstörung vorliegen, damit die Autofahrer möglichst früh über das Ereignis und die getroffenen Verkehrslenkungsmaßnahmen bzw. Empfehlungen informiert werden können.

Das Autobahnamt als Meldestelle für vorhersehbare Störungen auf den Autobahnen leitet alle Meldungen auch der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei zu.

Die Polizeipräsidenten verständigen die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei von den vorhersehbaren und unvorhersehbaren Verkehrsstörungen, bei denen sich Auswirkungen auf den Fernverkehr ergeben. Besteht Unklarheit darüber, welche Meldestelle für die Unterrichtung des Hessischen Rundfunks zuständig ist, koordiniert die Fernmeldeleitstelle und informiert den Rundfunk.

Meldungen über unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen (-störungen) sind grundsätzlich telefonisch zu übermitteln. Das gleiche gilt für den Widerruf von Verkehrsmeldungen.

7.3. Abfrage der Verkehrslage durch den Hessischen Rundfunk

Die Verkehrsredaktion des Hessischen Rundfunks erfragt zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr jeweils 10 Minuten vor der halben und vollen Stunde — beginnend um 05.20 Uhr — telefonisch bei der Fernmeldeleitstelle die Verkehrslage auf den Straßen in Hessen. Hierzu informiert sich die Fernmeldeleitstelle laufend über die großräumige Verkehrslage in Hessen. Besteht Unklarheit über die Verkehrssituation, ist sie berechtigt, sich entweder durch Rückfrage bei den zuständigen Schutzpolizeidienststellen oder im Einsatz befindlichen Funkstreifenwagen Klarheit zu verschaffen.

8. Aufgaben der Fernmeldeleitstelle als Landesmeldestelle Hessen für den Verkehrswarnfunk der Polizei

Die Fernmeldeleitstelle ist Landesmeldestelle Hessen für den Verkehrswarnfunk der Polizei. In dieser Eigenschaft hat sie folgende Aufgaben:

Fernschriftliche oder fernmündliche Weiterleitung der Meldungen an benachbarte Landesmeldestellen, soweit deren Bezirk berührt wird;

fernschriftliche oder fernmündliche Weiterleitung der Meldungen an die Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk, sofern es sich um Verkehrsstörungen auf den Autobahnen handelt, die voraussichtlich länger als 30 Minuten dauern;

Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten außerhalb Hessens, soweit die Verständigung dieser Anstalten nicht durch die Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk erfolgt;

fernschriftliche Übermittlung von Meldungen an AFN der US-Streitkräfte anhand des für diesen Zweck vorhandenen Codes.

9. Schlußvorschriften

9.1. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Erlaß vom 13. 3. 1967 (StAnz. S. 426)

Erlaß vom 7. 4. 1971 (StAnz. S. 749)

9.2. Diese Richtlinien treten am 10. April 1972 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III B 72 — 66 k 26.39

Wiesbaden, 22. 3. 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 1 — 66 k 02.77

StAnz. 14/1972 S. 621

458

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Karben, Landkreis Friedberg

Der Stadt Karben im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Stadt Karben

Wiesbaden, 20. 3. 1972

Wappenbeschreibung

„In Gold unter blauem, mit 3 Garben belegtem Schildhaupt zwei abgewendete schwarze, rot geschnäbelte und -bezungte Adlerköpfe.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf blau-gelbem Flaggentuch das Stadtwappen.“

Der Hessische Minister des Innern

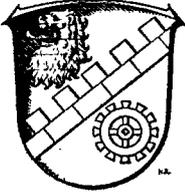
IV A 22 — 3 k 06 — 34/72

StAnz. 14/1972 S. 623

459

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hermannstein, Landkreis Wetzlar

Der Gemeinde Hermannstein im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hermannstein

Wiesbaden, 20. 3. 1972

„Schild durch einen silbernen Freizinnenschrägbalken geteilt; oben in Blau ein bunter hessischer Löwenkopf, unten in Rot ein silbernes Mühlrad.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/72
StAnz. 14/1972 S. 624

460

Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 13. März 1972 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Dirlos, Engelhelms und Pilgerzell in die Gemeinde Künzell im Landkreis Fulda eingegliedert.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Hundsbach in die Stadt Tann im Landkreis Fulda eingegliedert.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Kerzell in die Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda eingegliedert.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Buchenrod, Höf und Haid, Magdlos und Stork in die Gemeinde Flieden im Landkreis Fulda eingegliedert.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Niederkalbach und Veitsteinbach in die Gemeinde Mittelkalbach im Landkreis Fulda eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Dittlofrod und Oberweisenborn in die Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Hünfeld eingegliedert.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Grüsselbach, Rasdorf und Setzelbach im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen „Rasdorf“ zusammengeschlossen.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Langenthal in die Stadt Hirschhorn (Neckar) im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Fürstenwald in die Gemeinde Calden im Landkreis Hofgeismar eingegliedert.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Ersen und Niedermeyer in die Stadt Liebenau im Landkreis Hofgeismar eingegliedert.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Reichenbach in die Stadt Hess. Lichtenau im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.
12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird — vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags des Landkreises Eschwege — mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Langenhain in die Gemeinde Wehretal im Landkreis Eschwege eingegliedert.
13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Hitzelrode, Motzenrode und Neuerode in die Gemeinde Meinhard im Landkreis Eschwege eingegliedert.
14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Altenburschla und Heldra in die Stadt Wanfried im Landkreis Eschwege eingegliedert.
15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Albungen, Eltmannshausen und Niddawitzhausen, Landkreis Eschwege, in die Stadt Eschwege eingegliedert.
16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Datterode und Röhrda im Landkreis Eschwege zu einer Gemeinde mit dem Namen „Netratal“ zusammengeschlossen.
17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Dagobertshausen in die Gemeinde Malsfeld im Landkreis Melsungen eingegliedert.

18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Melgershausen in die Gemeinde Gensungen im Landkreis Melsungen eingegliedert.
19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Binsförth in die Gemeinde Altmorschen im Landkreis Melsungen eingegliedert.
20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Niedermöllrich, Landkreis Melsungen, in die Gemeinde Wabern, Landkreis Fritzlär Homberg, eingegliedert.
21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Appenhain und Itzenhain in die Gemeinde Gilserberg im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.
22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Rörshain in die Stadt Schwalmstadt im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.
23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Hausen und Oberaula im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Oberaula“
zusammengeschlossen.
24. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Görzhain, Immichenhain, Kleinropperhausen, Ottrau, Schorbach und Weißenborn im Landkreis Ziegenhain zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ottrau“
zusammengeschlossen.
25. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Rattlar, Schwalefeld und Willingen im Landkreis Waldeck zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Willingen“
zusammengeschlossen.
26. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Roda und Willershausen in die Stadt Rosenthal im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
27. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Runzhausen in die Stadt Gladenbach im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.
28. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Günterod in die Gemeinde Endbach im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.
29. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Roßbach in die Gemeinde Niederweidbach im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.
30. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Niedereisenhausen, Niederhörten, Obereisenhausen und Oberhörten im Landkreis Biedenkopf zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Steffenberg“
zusammengeschlossen.
31. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Frechenhausen und Lixfeld im Landkreis Biedenkopf zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Angelburg“
zusammengeschlossen.
32. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Nanzenbach in die Stadt Dillenburg im Dillkreis eingegliedert.
33. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Mandeln in die Gemeinde Dietzhölztal im Dillkreis eingegliedert.
34. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Bellersdorf, Landkreis Wetzlar, in die Gemeinde Mittenaar im Dillkreis eingegliedert.
35. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Einartshausen in die Stadt Schotten im Landkreis Büdingen eingegliedert.
36. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Michelau, Landkreis Büdingen, in die Stadt Büdingen eingegliedert.
37. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Gelnhaar in die Stadt Ortenberg im Landkreis Büdingen eingegliedert.
38. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Glashütten in die Gemeinde Hirzenhain im Landkreis Büdingen eingegliedert.
39. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Ahl und Eckardroth in die Stadt Bad Soden bei Salmünster im Landkreis Schlüchtern eingegliedert.

40. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Sarrod in die Gemeinde Ulmbach im Landkreis Schlüchtern eingegliedert.
42. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Obersotzbach, Unterreichenbach und Untersotzbach in die Gemeinde Birstein im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.
43. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Flörsbach, Kempfenbrunn und Mosborn im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Flörsbachtal“ zusammengeschlossen.
44. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Raibach in die Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Dieburg eingegliedert.
45. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Waschenbach in die Gemeinde Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
46. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Rohrbach in die Stadt Ober-Ramstadt im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
47. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Diedenbergen in die Stadt Hofheim a. Ts. im Main-Taunus-Kreis eingegliedert.
48. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Brombach, Hunoldstal, Schmitten und Seelenberg im Landkreis Usingen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Schmitten“ zusammengeschlossen.
49. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Fussingen, Hausen und Lahr im Landkreis Limburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Waldbrunn“ zusammengeschlossen.
50. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinden Ebsdorfergrund, Roßberg, Wermertshausen und Wittelsberg im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ebsdorfergrund“ zusammengeschlossen.
51. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom

1. April 1972 die Gemeinde Reinhardshain in die Stadt Grünberg im Landkreis Gießen eingegliedert.

52. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Freienseen in die Stadt Laubach im Landkreis Gießen eingegliedert.
53. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1972 die Gemeinde Burkhardtsfelden in die Gemeinde Reiskirchen im Landkreis Gießen eingegliedert.

Die Hessische Landesregierung hat am 7. März 1972 beschlossen:

Der Beschluß der Landesregierung vom 21. Dezember 1971 — StAnz. 1972 S. 84 —,

die Stadt Camberg und die Gemeinden Dombach, Erbach und Schwickershausen im Landkreis Limburg zu einer Stadt mit dem Namen „Camberg“ zusammenzuschließen,

wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 14/1972 S. 624

461

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt a. M. und Wiesbaden

Durchführung des Bundesbaugesetzes;

hier: Darstellung, Festsetzung und Kenntlichmachung militärischer Anlagen in Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen)

Die in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen sowie nachrichtliche Angaben dürfen aus Gründen der Geheimhaltung nicht auf die militärische Verwendung und Zweckbestimmung von Grundstücken hinweisen. In den Bebauungsplänen ist für Grundstücke, auf denen sich militärische Anlagen befinden, die Art der baulichen Nutzung nur als „Sondergebiet (Bund)“ festzusetzen. Im Flächennutzungsplan können Grundstücke mit umfangreichen militärischen Anlagen als Sondergebiete (Bund) ohne weitere Konkretisierung dargestellt werden. Bei Anlagen geringer Ausdehnung ist eine besondere Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

Anordnungen nach dem Schutzbereichsgesetz vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) dürfen nicht kenntlich gemacht werden. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 4 Schutzbereichsgesetz. Vorsichtsbereiche von Standortschießanlagen, die nach meinem Erlaß vom 16. Juni 1969 (StAnz. S. 1125) in Bauleitplänen nachrichtlich einzutragen waren, dürfen nicht mehr dargestellt werden. Der drittletzte Absatz vorstehenden Erlasses wird daher aufgehoben.

Bauschutzbereiche nach dem Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) in der Neufassung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113) sowie künftige Lärmschutzbereiche um militärische Flugplätze nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) können in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Kreisbauämter und die Gemeinden entsprechend unterrichtet werden.

Wiesbaden, 14. 3. 1972

Der Hessische Minister des Innern

V A 61 — 61 d 02/01 — 1/72

StAnz. 14/1972 S. 626

462

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Ausführung von Gebäudeeinemessungen

Bezug: RdErlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom
19. 3. 1969 — K 4300 A — 70 — IV B 2 (StAnz.
S. 573)

Die Rückstände bei den Gebäudeeinemessungen — z. Z. ca. 18 000 unerledigte Anträge, zuzüglich 35 000 Mitteilungen über Gebäudeveränderungen — sind trotz verstärkten Personaleinsatzes bei den Katasterämtern und der durch den Bezugs-erlaß bzw. den vorausgegangen RdErlaß vom 18. 12. 1967 eröffneten Möglichkeit, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in noch größerem Umfang an den Gebäudeeinemessungen zu beteiligen, nicht wesentlich geringer geworden. Da aber der möglichst lückenlose Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster vor allem für den Aufbau eines integrieren Informationssystems unerlässlich ist, müssen die Bemühungen um den Abbau der Rückstände verstärkt werden.

Aus den Reihen der eigenen Verwaltung werden wegen der immer ungünstiger werdenden Gesamtarbeitslage kaum weitere Arbeitskräfte für Gebäudeeinemessungen frei gemacht werden können; ebensowenig wird bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren noch genügend freie Kapazität verfügbar sein, um einen ins Gewicht fallenden Anstieg dieser Vermessungen erwarten zu lassen.

Es soll daher versucht werden, im Rahmen des § 8 Abs. 2 KatGes. weitere Stellen an Gebäudeeinemessungen zu beteiligen. Dabei kann es sich nur um solche Einmessungen handeln, die nicht mit einer formgerechten Feststellung der bestehenden Grenzen verknüpft sind (reine Gebäudeeinemessungen i. S. Nr. 4.4 Abs. 2 FA II). Die Mitwirkung solcher Stellen wird sich daher in der Regel nur auf die meßtechnischen Arbeiten beschränken können, die erforderlich sind, um die Gebäude einwandfrei in die Flurkarte einzutragen. Diese Stellen können dabei zwar auch Grenzen und Grenzmarken in die Vermessung einbeziehen; sie sind aber nicht befugt, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmaßnahmen durchzuführen oder verbindliche Aussagen über die Lage der Ge-

bäude in bezug auf die Grundstücksgrenzen abzugeben. Werden solche Maßnahmen oder Feststellungen erforderlich, weil z. B. das Gebäude auf oder in unmittelbarer Nähe einer Grundstücksgrenze errichtet ist (vgl. Nr. 4.4 Abs. 3 FA II), so sind diese Ergänzungen vom Katasteramt vorzunehmen.

Zur Mitwirkung sind nur solche Kräfte heranzuziehen, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Deshalb sollen die mit der Ausführung der Arbeiten Beauftragten — soweit es sich nicht um ehemalige Verwaltungsangehörige handelt — nachweisen, daß sie die in Nr. 2 Buchst. a bis c des RdErl. v. 16. 7. 1969 (StAnz. S. 1402) genannten Voraussetzungen erfüllen.

Arbeitsaufträge sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst im Werkvertrag zu vergeben. Reichen diese Mittel nicht aus, so können die Aufträge — auch wenn sie nicht mit der Herstellung eines Lageplans in Zusammenhang stehen — in Anlehnung an Abschn. V Nr. 2 des Bezugserrlasses entschädigt werden, d. h. aus dem vom Gebäudeeigentümer an das Katasteramt gezahlten Gebühren.

Ich bitte die Katasterämter, die für die Ausführung von Gebäudeeinemessungen geeignet erscheinenden Stellen ihres Amtsbezirks zu informieren und ggf. deren Anträge zur Mitwirkung bei diesen Arbeiten dem Hessischen Landesvermessungsamt vorzulegen. Bei der Vorlage ist über die Möglichkeit einer Beschäftigung im Amtsbezirk und über die fachtechnischen Voraussetzungen der Antragsteller zu berichten.

Das durch die Mitwirkung dieser Stellen bei den Gebäudeeinemessungen frei werdende Personal der Katasterämter sollte in erster Linie bei anderen örtlichen Arbeiten im Rahmen der durch den RdErl. v. 16. 7. 1969 gegebenen Möglichkeiten (z. B. für die Aufmessung bei Straßenschlußvermessungen) eingesetzt werden.

Wiesbaden, 9. 3. 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 4300 A — 182 —
K 4330 A — 39

StAnz. 14/1972 S. 627

463

Der Hessische Sozialminister

Prüfungsordnung für Techniker der Fachrichtung Orthopädie

Nachstehend gebe ich die Prüfungsordnung für Techniker der Fachrichtung Orthopädie vom 13. März 1972 nebst Anlage bekannt.

Wiesbaden, 16. 3. 1972 Der Hessische Sozialminister
III A 5 a — 18 b 44
StAnz. 14/1972 S. 627

*

Prüfungsordnung für Techniker der Fachrichtung Orthopädie vom 13. März 1972

Der Techniker der Fachrichtung Orthopädie gehört zu den nichtärztlichen Fachberufen des Gesundheitswesens und hat nach Modell, Zeichnung und ärztlichen Angaben medizinisch-technische Heil- und Hilfsmittel im Rahmen therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen herzustellen.

§ 1 Zweck, Berechtigung

(1) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit als Techniker der Fachrichtung Orthopädie besitzt.

(2) Seine Weiterbildung erfolgt an einer besonderen Lehranstalt für Orthopädie-Technik, die als Schule staatlich anerkannt ist, unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes von Medizin, Technik und Wirtschaft mit dem Ziele, ihn für gehobene Stellungen des öffentlichen, privaten oder freigemeinnützigen orthopädischen Versorgungsbereichs oder als Betriebs-Forschungs-Werkstättenleiter zu qualifizieren.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung:

„Staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Orthopädie“.

§ 2 Ort und Zeit

Ort und Zeit der Prüfung werden von dem für den Sitz der Lehranstalt zuständigen Regierungspräsidenten festgesetzt.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der bei dem zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten beim Regierungspräsidenten als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Lehranstalt,
3. sieben vom Regierungspräsidenten zu berufenden wissenschaftlichen und technischen Lehrkräften der jeweiligen Lehranstalt; in der Regel soll berufen werden, wer an der Weiterbildung der Bewerber beteiligt war.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens fünf der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 4 Gäste

Über die Teilnahme von Gästen am mündlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens

1. das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
2. die erfolgreiche Gesellenprüfung in einem zu der Fachrichtung Orthopädie-Technik gehörenden Beruf,
3. eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren,
4. eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung entsprechend § 1 Abs. 2 nachweist.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit zwei Paßbildern neueren Datums,
2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung,
3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2, 3 und 4 genannten Ausbildungs- und Berufspraxis,
4. ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller geistig und gesundheitlich zur Ausübung des Berufes als Techniker der Fachrichtung Orthopädie geeignet ist und an keiner Sucht leidet,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

§ 7 Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident. Er setzt die Prüfungstermine fest. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 8 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Biologie — Physiologie,
2. Anatomie (funktionelle Anatomie),
3. Pathologie — Orthopädie,
4. Biomechanik — technische Orthopädie,
5. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftskunde,
6. Mathematik,
7. Physik — Mechanik,
8. Chemie — Kunststoffe,
9. Betriebs-Werkstoffkunde,
10. Technisches Zeichnen,
11. Maß- und Abformtechnik,
12. Formgebung,
13. Fertigungstechnik.

§ 9

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den theoretischen Fächern,
2. einer schriftlichen Arbeit auf den Gebieten der technisch-praktischen Fächer,
3. einem technisch-praktischen Prüfungsteil.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 8 Nr. 1 bis 10 aufgezählten Fächer.

(2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Mitglieder des Prüfungsausschusses reichen dem Vorsitzenden rechtzeitig jeweils mindestens drei Themenvorschläge aus jedem Fach ein.

(3) Die Aufsicht beim schriftlichen Teil der Prüfung führen die vom Vorsitzenden bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Jeder Prüfling soll in mindestens zwei Fächern (§ 8 Nr. 1 bis 4) mündlich geprüft werden. Über eine Prüfung in weiteren Fächern entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling in der Regel 45 Minuten nicht übersteigen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(3) Die beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses beurteilen die Leistung unabhängig voneinander. Bei unterschiedlichen Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Technisch-praktischer Teil der Prüfung

(1) Dieser Teil der Prüfung kann entsprechend dem Umfang der orthopädisch-technischen Versorgung des Patienten auf mehrere aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.

(2) Der Prüfling hat in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, auf Grund des gegebenen Befundes für einen Patienten, den erstrebten Erfolg orthopädiotechnischer Maßnahmen im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplanes zu schildern. Hierbei soll der Prüfling auch seine biomechanischen Kenntnisse durch klare Darstellung der von ihm gewählten funktionellen Einzelheiten der orthopädiotechnischen Versorgung nachweisen. Die Verwendung irgendwelcher Hilfsmittel bei der Erstellung dieser Arbeit ist dem Prüfling nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet.

(3) Der Prüfling hat mit seiner praktischen Arbeit den Nachweis seiner manuell-technischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Maß- und Modelltechnik am Patienten sowie der Formgebung und Fertigungstechnik zu erbringen.

(4) Die beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses beurteilen die Leistung unabhängig voneinander. Bei unterschiedlichen Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13 Bewertung

(1) Für sämtliche Teile der Prüfung ist eine der folgenden Noten zu erteilen:

„sehr gut“ (1),
wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;

„gut“ (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3),
wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die im schriftlichen und mündlichen Teil erteilten Noten sind durch den Prüfungsausschuß zu einer Gesamtnote für jedes Prüfungsfach zusammenzufassen.

§ 14 Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für den praktischen Teil der Prüfung und die Gesamtnoten für die Prüfungsfächer mindestens „Ausreichend“ sind.

(2) Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, wenn eine Gesamtnote (§ 13 Abs. 2) mit „mangelhaft“ festgelegt wird. In diesem Falle hat der Prüfling die Möglichkeit, die Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach frühestens nach einem halben, spätestens nach einem Jahr nachzuholen (Nachholprüfung). Besteht der Bewerber die Nachholprüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb eines Jahres ab, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der in Abs. 1 genannten Noten mit „ungenügend“ oder die Note für den praktischen Teil der Prüfung oder mehr als eine der Gesamtnoten mit „mangelhaft“ festgelegt werden.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß in einer der folgenden Bewertungen zusammengefaßt:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Befriedigend bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen nicht nur die einzelnen Noten zugrunde gelegt, sondern auch die Persönlichkeit des Bewerbers und evtl. besondere Leistungen auf einzelnen Fachgebieten angemessen berücksichtigt werden.

§ 15 Urkunde, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde nach beigefügtem Muster (Anlage), die vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Regierungspräsidenten zu versehen ist.

(2) Wer die Prüfung noch nicht abgeschlossen (§ 14 Abs. 2) oder nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß sich der Bewerber der Prüfung unterzogen, diese aber noch nicht abgeschlossen oder nicht bestanden hat. Außerdem ist anzugeben, innerhalb welchen Zeitraumes und unter welchen Bedingungen die Nachholung bzw. Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

§ 16 Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem, spätestens nach fünf Jahren wiederholen (Wiederholungsprüfung).

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Hessische Sozialminister eine zweite Wiederholungsprüfung oder die Ablegung der Wiederholungsprüfung nach mehr als fünf Jahren zulassen.

§ 17 Verhinderung, Rücktritt

(1) Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, an Teilen der Prüfung teilzunehmen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber, an welchen Terminen er die versäumten Prüfungsteile ablegen kann; für den praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sind dem Bewerber in diesem Falle neue Aufgaben zu stellen.

(2) Tritt der Bewerber während der Prüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Tritt der Bewerber während der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18 Ausschluß

(1) Wer in der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, kann nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung von der Prüfung ausgeschlossen werden. In weniger schweren Fällen sind für den praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung neue Arbeiten anzufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Regie-

rungspräsident die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und die Urkunde einziehen.

(3) Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf diese Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19 Niederschriften

Über den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften über den schriftlichen Teil der Prüfung sind von dem aufsichtsführenden Mitglied des Prüfungsausschusses, die Niederschrift über den mündlichen Teil der Prüfung, die auch die Noten (§ 13 Abs. 1), die Gesamtnoten (§ 13 Abs. 2) und das Gesamtergebnis (§ 14 Abs. 4) enthalten muß, vom Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Wer nach dem 1. Juni 1966 eine gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 1973 gestellt sein muß, die Anerkennung als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Orthopädie, sofern er sich einer Überprüfung durch den Prüfungsausschuß erfolgreich unterzogen hat.

(2) Über die staatliche Prüfung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage ausgestellt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Der Hessische Sozialminister
gez. Dr. Schmidt

*

Anlage zu § 15 Abs. 1

Urkunde
über die staatliche Prüfung als Techniker
der Fachrichtung Orthopädie

Herr/Frau/Fräulein

geboren am

in

hat am

die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der

Lehranstalt

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Er/Sie erhält hierdurch auf Grund der vom Hessischen Sozialminister erlassenen Prüfungsordnung für Techniker der Fachrichtung Orthopädie vom 13. März 1972 (StAnz. S. 627) die Genehmigung, sich als staatlich geprüfter/geprüfte Techniker/Technikerin der Fachrichtung Orthopädie zu bezeichnen.

....., den

Der Prüfungsausschuß

Die Mitglieder

(LS)

Der Vorsitzende

Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn vom 25. Januar 1972

Auf Grund des Artikels III der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn vom 29. 10. 1971 (StAnz. S. 1971) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn in der ab 6. Dezember 1971 gültigen Fassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 25. 1. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
gez.: Dr. Best

StAnz. 14/1972 S. 630

*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn in der Fassung vom 25. Januar 1972**Inhaltsübersicht****I. Allgemeines**

§ 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung

II. Zulassung zur Laufbahn

§ 2 Kreis der Bewerber

§ 3 Bewerbung

§ 4 Eignungsprüfung und Zulassung

III. Praktische Ausbildungszeit

§ 5 Zweck der praktischen Ausbildung

§ 6 Rechtsstellung, Unterhaltsbeihilfe

§ 7 Dauer und Einteilung der praktischen Ausbildung

§ 8 Ausbildungsbezirke

§ 9 Überwachung der Ausbildung

§ 10 Beschäftigungsnachweis

§ 11 Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst

§ 12 Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstbehinderung

§ 13 Beurteilungen

IV. Vorbereitungsdienst

§ 14 Zweck des Vorbereitungsdienstes

§ 15 Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Ernennung, Ver-
eidigung, Bezüge

§ 16 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

§ 17 Ausbildung bei der Landesforstschule

§ 18 Forstschulprüfung

§ 19 Übernahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

§ 20 Schriftliche Arbeiten

§ 21 entfällt

§ 22 Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstbehinderung

§ 23 Befähigungsberichte

V. Prüfungsbeschäftigung

§ 24 Zeit und Ort

§ 25 Art der Prüfungsbeschäftigung

§ 26 Beaufsichtigung

§ 27 Abschließende Beurteilung

V. a) Aufstiegsbeamte

§ 27a Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

§ 27b Ausbildung

§ 27c Laufbahnprüfung

VI. Revierförsterprüfung

§ 28 Zweck der Prüfung

§ 29 Prüfungsausschuß

§ 30 Zulassung zur Prüfung

§ 31 Einteilung der Prüfung

§ 32 Schriftliche Prüfung

§ 33 Mündliche Prüfung

§ 34 Waldprüfung

§ 35 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 36 Bewertungsliste, Rangliste

§ 37 Gesamturteil

§ 37a Bekanntgabe der Noten

§ 38 Prüfungsniederschrift, Zeugnis

§ 39 Wiederholung der Prüfung

§ 40 Ernennung

§ 41 Schlußbestimmungen

I. Allgemeines**§ 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist, pflichtbewußte und fachlich gut ausgebildete Beamte für die Revierförsterlaufbahn zu gewinnen.

(2) Die Ausbildung für die Revierförsterlaufbahn gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) praktische Ausbildungszeit
(Praktikum im Sinne des § 23a HBG) | 1 Jahr |
| b) Vorbereitungsdienst | |
| 1. Besuch der Landesforstschule mit
abschließender Forstschulprüfung | 2½ Jahre |
| 2. praktischer Vorbereitungsdienst
einschließlich Prüfungsbeschäftigung
und abschließender Revierförsterprüfung | 2½ Jahre |
| zusammen: 6 Jahre | |

II. Zulassung zur Laufbahn**§ 2 Kreis der Bewerber**

Zur Ausbildung für die Revierförsterlaufbahn können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- b) eine besondere Eignung für den Beruf des Revierförsters nachweisen (vgl. § 4),
- c) mindestens 16 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 20 Jahre sind,
- d) laut amtsärztlichem Zeugnis gemäß Muster 1 für den Dienst als Revierförster körperlich und gesundheitlich geeignet sind.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes jährlich die Zahl der Bewerber, die für die Revierförsterlaufbahn zugelassen werden, und schreibt die Stellen öffentlich aus.

(2) Die Bewerber reichen ihre Einstellungsgesuche bei der für ihren Wohnsitz zuständigen oberen Forstbehörde (Forst-
abteilung beim Regierungspräsidenten) ein. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift (soweit ein solches noch nicht vorliegt, ist das zuletzt ausgestellte Zeugnis einzureichen),
- c) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) das amtsärztliche Zeugnis nach § 2 d,
- e) eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:

- f) die Geburtsurkunde,
- g) ein Führungszeugnis,
- h) eine Erklärung, ob der Bewerber Einstellung im Staats-, Körperschafts- oder Privatforstdienst anstrebt.

§ 4 Eignungsprüfung und Zulassung

(1) Die Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Zulassung der Bewerber zum Staats- bzw. Körperschaftsforstdienst und weist sie den oberen Forstbehörden zur Verteilung auf die Ausbildungsbezirke zu.

(3) Die Regelung für die Privatantwörter trifft der Minister für Landwirtschaft und Umwelt auf Antrag des Waldbesitzers.

III. Praktische Ausbildungszeit**§ 5 Zweck der praktischen Ausbildung**

(1) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn (vgl. § 6 Absatz 1) soll in der praktischen Ausbildungszeit durch eigene Anschauung und Mitarbeit mit allen im Forstbetrieb vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht werden. Er soll sich handwerkliche Fertigkeit und Erfahrungen in allen Waldarbeiten aneignen und so für seine spätere berufliche Tätigkeit, insbesondere für die Anleitung, Beaufsichtigung und Beurteilung der Waldarbeiter, eine wertvolle Grundlage an technischen Kenntnissen gewinnen.

(2) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn soll sich zugleich jagdliche Grundbegriffe aneignen und die waidmännische Ausübung der Jagd erlernen.

(3) Gelangt der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn zu der Überzeugung, daß er den Anforderungen und Härten des Forstberufes nicht gewachsen ist, so hat er dies dem Forstamtsleiter mitzuteilen. Dieser hat den Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und der oberen Forstbehörde hierüber zu berichten. Die obere Forstbehörde entläßt den Anwärter im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten.

§ 6 Rechtsstellung, Unterhaltsbeihilfe

(1) Die praktische Ausbildungszeit ist ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (§ 23 a HBG). Der Bewerber führt während der praktischen Ausbildungszeit die Dienstbezeichnung „Anwärter für die Revierförsterlaufbahn“.

(2) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn erhält während der Dauer der praktischen Ausbildungszeit eine Unterhaltsbeihilfe nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Die Anwärter für die Revierförsterlaufbahn können die nach der geltenden Dienstkleidungsvorschrift für Forstbeamte im Lande Hessen vorgeschriebene Dienstkleidung tragen.

§ 7 Dauer und Einteilung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung beginnt Anfang Oktober und dauert 1 Jahr.

(2) Die praktische Ausbildung gliedert sich in 4 Abschnitte mit folgender durchschnittlicher Dauer:

1. drei Monate Beschäftigung als Jungwaldarbeiter,
2. drei Monate Beschäftigung als Holzhauer,
3. fünf Monate Beschäftigung im Ausbildungsbezirk,
4. ein Monat Beschäftigung im Geschäftszimmer des Forstamtes.

Der Ausbildungsplan über die Durchführung der praktischen Ausbildung im einzelnen ist in der Anlage 1 a enthalten.

§ 8 Ausbildungsbezirke

Die obere Forstbehörde bestimmt in ihrem Bereich auf Vorschlag der Forstamtsleiter eine genügende Anzahl von Ausbildungsbezirken mit möglichst vielseitigen waldbaulichen Verhältnissen. Auch geeignete Betriebsbezirke in Körperschaftswaldungen sollen hierzu bestimmt werden.

§ 9 Überwachung der Ausbildung

(1) Der Forstamtsleiter hat die Gesamtbildung des Anwärters für die Revierförsterlaufbahn ständig zu überwachen. Er kann den Anwärter für die Revierförsterlaufbahn nach Verständigung des ausbildenden Forstbetriebsbeamten zu besonders lehrreichen Arbeiten auf kurze Zeit auch anderen Bezirken zuweisen und ihn zu Waldbegängen heranziehen.

(2) Der Forstinspektionsbeamte soll sich über den Stand und Fortgang der Ausbildung sämtlicher Anwärter für die Revierförsterlaufbahn seines Dienstbereiches durch gelegentliche Nachprüfung unterrichten.

§ 10 Beschäftigungsnachweis

(1) Während der praktischen Ausbildungszeit führt der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn einen mit Seitenzahlen versehenen Beschäftigungsnachweis (DIN A 5), in dem er für jeden Werktag kurz angibt, wie er beschäftigt worden ist und welche Wahrnehmungen er dabei gemacht hat. Tage mit gleichartiger Tätigkeit können zusammengefaßt eingetragen werden.

(2) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn legt den Beschäftigungsnachweis nach Ablauf jedes Monats dem ausbildenden Forstbetriebsbeamten oder dem ausbildenden Beamten im Geschäftszimmer und dem Forstamtsleiter in angemessenen Zeitabständen zur Einsicht und zum Vermerk vor.

(3) Der Forstinspektionsbeamte hat Einblick in die Beschäftigungsnachweise zu nehmen.

§ 11 Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst

(1) Um den Bewerbern für die Laufbahn des Revierförsters im Privatdienst die für den öffentlichen Dienst vorgeschriebene Ausbildung zu ermöglichen, wird ihnen gemäß § 17 des Hessischen Forstgesetzes gestattet, ihre Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abzuleisten.

(2) Für die Anwärter der Revierförster im Privatdienst ist nach Möglichkeit die gleiche Regelung wie im § 6 Abs. 2 zu treffen.

§ 12 Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstbehinderung

(1) Die Anwärter für die Revierförsterlaufbahn erhalten Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen.

(2) Der ausbildende Forstbetriebsbeamte kann dem Anwärter für die Revierförsterlaufbahn während der praktischen Ausbildungszeit Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zur Dauer von 2 Tagen, der Forstamtsleiter für die Dauer von insgesamt 6 Tagen im Urlaubsjahr gewähren. Die Dienstbefreiung dient der Regelung persönlicher Angelegenheiten oder der Aus- und Fortbildung.

(3) Dauert eine Dienstbehinderung durch Krankheit oder Unfallfolgen länger als 4 Wochen, so hat der Forstamtsleiter der oberen Forstbehörde zu berichten. Diese entscheidet, ob die versäumte praktische Ausbildungszeit nachzuholen ist.

§ 13 Beurteilungen

(1) Nach Beendigung der einzelnen Ausbildungsabschnitte geben der ausbildende Forstbetriebsbeamte (Ausbildungsabschnitt 1—3) und der ausbildende Beamte im Geschäftszimmer (Ausbildungsabschnitt 4) je eine Beurteilung über den Anwärter für die Revierförsterlaufbahn ab, die dem Forstamtsleiter in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind (Muster 2). Der Leiter des Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forsttechnik legt die Beurteilungen über den arbeitstechnischen Lehrgang dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vor, der sie an die obere Forstbehörde weiterleitet (Muster 3). Die Beurteilungen sind dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Forstamtsleiter fügt der Beurteilung eine begründete Stellungnahme bei, die erkennen läßt, ob die Fortsetzung der Ausbildung des Anwärters für die Revierförsterlaufbahn zu empfehlen ist. Wenn der Forstamtsleiter bereits während der praktischen Ausbildungszeit den endgültigen Eindruck gewonnen hat, daß der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn auf Grund seiner persönlichen und dienstlichen Führung für die Laufbahn nicht geeignet ist, berichtet er der oberen Forstbehörde.

(3) Der Regierungspräsident kann auf Grund des Urteils des Forstamtsleiters den Widerruf der Zulassung bereits vor Beendigung der praktischen Ausbildungszeit aussprechen.

(4) Am 10. September eines jeden Jahres stellt der Forstamtsleiter für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn, die am 30. September ihre praktische Ausbildungszeit beenden, eine abschließende Beurteilung (Muster 2) in doppelter Fertigung aus und legt sie mit den Personalakten und dem Beschäftigungsnachweis der oberen Forstbehörde vor. In der

Beurteilung ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Leistungen des Anwärter seine Zulassung zum Vorbereitungsdienst rechtfertigen. Die Beurteilung ist dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen. Die obere Forstbehörde gibt dem Anwärter den Beschäftigungsnachweis nach Einsicht und Vermerk zurück.

(5) Am 20. September eines jeden Jahres übersendet die obere Forstbehörde dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt ein namentliches Verzeichnis der zum Forstschulbesuch heranstehenden Anwärter der Revierförsterlaufbahn.

IV. Vorbereitungsdienst

§ 14 Zweck des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient der theoretischen und praktischen Ausbildung des Revierförsteranwärter in allen Zweigen des Forstbetriebsdienstes.

§ 15 Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Ernennung, Vereidigung, Bezüge

(1) Der Regierungspräsident entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Er ernennt die für den öffentlichen Dienst bestimmten Anwärter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Wirkung vom 1. 10. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Revierförsteranwärter“. Anwärter unter 18 Jahren werden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Rechtsstellung der Hessischen Landesforstschule zur Ausbildung zugewiesen und bei Vollendung des 18. Lebensjahres zum Revierförsteranwärter ernannt. Der Revierförsteranwärter hat den vorgeschriebenen Dienstzeit zu leisten.

(2) Die Revierförsteranwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 16 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel im Oktober und dauert 5 Jahre. Er gliedert sich in 5 Abschnitte mit folgender durchschnittlicher Dauer:

1. 30 Monate theoretische Ausbildung (Landesforstschule),
2. 8 Monate Revierförsterdienst (1. Teil),
3. 4 Monate Geschäftszimmerdienst,
4. 12 Monate Revierförsterdienst (2. Teil),
5. 6 Monate Prüfungsbeschäftigung.

Der Ausbildungsplan über die Durchführung der praktischen Ausbildung im einzelnen ist in der Anlage 1 b enthalten.

§ 17 Ausbildung bei der Landesforstschule

(1) Für den Unterricht der Landesforstschule gilt der Lehrplan, der dieser Ausbildungsordnung als Anlage 2 beigelegt ist.

(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Anwärter werden zur Ableistung des Ausbildungsabschnittes 1 (§ 16) der Landesforstschule zugewiesen.

(3) Im Rahmen der Forstschulzeit haben die Revierförsteranwärter eine Ausbildungszeit an der Holzfachschule oder an einem holzwirtschaftlichen Betrieb und an einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik abzuleisten. Der Leiter der Hess. Landesforstschule setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen im Rahmen des Unterrichts an der Landesforstschule die Termine für diese Lehrgänge fest.

(4) Bei unzureichenden Leistungen eines Anwärter sowie bei Mängeln in seiner persönlichen Haltung berichtet der Leiter der Landesforstschule dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 18 Forstschulprüfung

(1) Für die Durchführung der Forstschulprüfung gilt die Prüfungsordnung, die dieser Ausbildungsordnung als Anlage 3 beigelegt ist.

(2) Dem Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst, der gemäß § 15 Abs. 1 nicht zum Revierförsteranwärter ernannt wird, kann nach Bestehen der Forstschulprüfung die Berufsbezeichnung „Revierförsteranwärter im Privatdienst“ verliehen werden.

§ 19 Übernahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Nach erfolgreich bestandener Forstschulprüfung weist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt die Revierförster-

anwärter den oberen Forstbehörden zu, die sie geeigneten Ausbildungsförstämtern zuteilen.

(2) Die Revierförsteranwärter im Privatdienst sollen den Vorbereitungsdienst in der vorgeschriebenen Weise (vgl. §§ 16 und 20—23) in größeren Privatwaldrevieren ableisten.

§ 20 Schriftliche Arbeiten

(1) Während des praktischen Vorbereitungsdienstes mit Ausnahme des Ausbildungsabschnittes 5 fertigt der Revierförsteranwärter vierteljährlich eine schriftliche Arbeit. Das Thema stellt der Forstamtsleiter; es ist möglichst aus der praktischen Tätigkeit eines Revierförsters oder den auf Lehrwanderungen gemachten Wahrnehmungen zu entnehmen. Die obere Forstbehörde kann die Bearbeitung einheitlicher Themen anordnen.

(2) Die Arbeiten werden abwechselnd als Klausuren und als Hausarbeiten angefertigt. Der Forstamtsleiter bewertet die Arbeiten und bespricht sie bei der Rückgabe mit dem Revierförsteranwärter.

§ 21 (weggefallen)

§ 22 Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstbehinderung

(1) Der Revierförsteranwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungsbeschäftigung Urlaub und Dienstbefreiung nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Bei einer durch Krankheit oder Unfallfolgen bedingten Dienstbehinderung des Revierförsteranwärter von länger als 4 Wochen entscheidet die obere Forstbehörde auf Bericht des Forstamtsleiters, ob der versäumte Vorbereitungsdienst bzw. die Prüfungsbeschäftigung nachzuholen ist.

§ 23 Befähigungsberichte

(1) Der Leiter der Dienstbehörde, bei welcher der Revierförsteranwärter mindestens 4 Wochen tätig war, erstellt einen Befähigungsbericht nach Muster 4 und legt ihn der oberen Forstbehörde vor. Sofern keine wesentlichen Veränderungen in den Personalverhältnissen des Revierförsteranwärter eingetreten sind, genügen Eintragungen in Teil II des Vordruckes.

(2) Bei Befähigungsberichten ist die Beurteilung des ausbildenden Beamten zugrunde zu legen. Die Befähigungsberichte sind dem Revierförsteranwärter zur Kenntnis zu bringen.

V. Prüfungsbeschäftigung

§ 24 Zeit und Ort

(1) Die Prüfungsbeschäftigung ist als wesentlicher Bestandteil der Revierförsterprüfung von sämtlichen Revierförsteranwärtern des öffentlichen Dienstes in staatlichen Forstämtern oder Körperschaftsförstämtern abzuleisten. Die obere Forstbehörde verteilt die Revierförsteranwärter zur Ableistung der Prüfungsbeschäftigung auf die ihr geeignet erscheinenden Förstämter.

(2) Die Prüfungsbeschäftigung dauert sechs Monate, zu deren Ableistung der Ausbildungsabschnitt 4 (vgl. § 16 Nr. 4) unterbrochen werden kann.

(3) Die Revierförsteranwärter im Privatdienst sollen die Prüfungsbeschäftigung in größeren Privatwaldrevieren ableisten. Soweit dies nicht durchführbar ist, soll die dienstliche Tätigkeit des Revierförsteranwärter im Privatdienst nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes 4 der Prüfungsbeschäftigung gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Prüfungsbeschäftigung darf nicht in einem Bezirk abgeleistet werden, dessen Stelleninhaber mit dem zu prüfenden Revierförsteranwärter verwandt oder verschwägert ist.

§ 25 Art der Prüfungsbeschäftigung

(1) Der Forstamtsleiter weist dem Revierförsteranwärter einen bestimmten Bezirk zur selbständigen Führung der Betriebsgeschäfte zu und händigt ihm zu Beginn der Prüfungsbeschäftigung die von der oberen Forstbehörde auf Vorschlag des Forstamtsleiters genehmigten besonderen Aufgaben aus.

(2) Als besondere Aufgabe sind mindestens zu stellen: Durchführung eines größeren Hiebes, mehrerer Bestandsauszeichnungen, einiger Neukulturen, von Nachbesserungen und Kamparbeiten. Außerdem ist der Revierförsteranwärter mit Läuterungshieben, Wegebauarbeiten, Aufgaben des Forst-

schutzes und der Jagd sowie mit allen anderen vorkommenden Revierförstergeschäften zu beauftragen.

(3) Der Revierförsteranwärter hat alle Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung auszuführen. Die Aufgaben sind in den Akten über die Prüfungsbeschäftigung des Revierförsteranwärters zu vermerken.

§ 26 Beaufsichtigung

(1) Der Forstamtsleiter beaufsichtigt den Revierförsteranwärter bei der Durchführung der Aufgaben und verzeichnet besondere Wahrnehmungen und Urteile in den Akten über die Prüfungsbeschäftigung.

(2) Der Forstinspektionsbeamte unterrichtet sich über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Revierförsteranwärters.

(3) Von Beanstandungen ist der Prüfling in Kenntnis zu setzen. Ein Vermerk über diese Unterrichtung ist bei erheblichen Beanstandungen zu den Akten über die Prüfungsbeschäftigung zu nehmen.

§ 27 Abschließende Beurteilung

(1) Gegen Ende der Prüfungsbeschäftigung legt der Forstamtsleiter der oberen Forstbehörde eine Beurteilung des Revierförsteranwärters nach Muster 5 zusammen mit den Personalakten und den Akten über die Prüfungsbeschäftigung des Revierförsteranwärters vor. Die Beurteilung ist dem Revierförsteranwärter zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Leiter der oberen Forstbehörde setzt nach Prüfung der vom Revierförsteranwärter ausgeführten Arbeiten die abschließende Beurteilung fest.

(3) Lautet das Haupturteil auf „mangelhaft“ (5) oder hat die Führung des Prüflings zu ernsthaften Tadeln Anlaß gegeben, so wird der Prüfling von der Revierförsterprüfung zurückgestellt. Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt kann den Prüfling zur Wiederholung der Prüfungsbeschäftigung zulassen und entscheidet in diesem Falle, ob und inwieweit der Prüfling Teile des Vorbereitungsdienstes zu wiederholen hat.

(4) Wer zur Wiederholung der Prüfungsbeschäftigung nicht zugelassen wird oder in der Prüfungsbeschäftigung zum zweiten Male das Haupturteil „mangelhaft“ (5) erhält, ist zu entlassen. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling in seiner Führung zu ernsthaften Tadeln Anlaß gibt. Die Entscheidung trifft der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

V. a) Aufstiegsbeamte

§ 27a Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt kann Beamte des mittleren Forstdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen, zur Ausbildung für die Revierförsterlaufbahn (Einführungszeit) zulassen und zwar

1. ein Jahr nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben,
2. zwei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
3. drei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „ausreichend“ bestanden haben.

(2) Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, jedoch höchstens auf ein Jahr und sechs Monate.

(3) Während der Einführungszeit verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 27b Ausbildung

(1) Die nach § 27a zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben eines Beamten der Revierförsterlaufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. 4 Monate Geschäftszimmerdienst,
2. 1 Monat theoretische Ausbildung an einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik,

3. 6 Monate Revierförsterdienst. Dieser Abschnitt entfällt für Beamte, deren Einführungszeit gem. § 27a Abs. 2 auf 1 Jahr und 6 Monate gekürzt wurde.

4. 6 Monate Prüfungsbeschäftigung,

5. 7 Monate theoretische Ausbildung an der Landesforstschule.

(3) Während der Abschnitte 1 und 3 der Einführungszeit sollen die Beamten die in den Abschnitten I bis III des Ausbildungsplans für den praktischen Vorbereitungsdienst der Revierförsteranwärter (Anlage 1b) vorgesehenen Aufgaben kennenlernen, soweit dies während ihrer bisherigen Tätigkeit nicht bereits hinreichend geschehen ist. Für die Abschnitte 1 und 3 der Einführungszeit gelten die §§ 20, 22 und 23 entsprechend.

(4) Für die theoretische Ausbildung an einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik (Abschnitt 2) gilt der als Anlage 5 beigefügte Lehrplan.

(5) Für den Abschnitt 4 (Prüfungsbeschäftigung) gelten die §§ 22, 24 bis 26 und 27 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Beamte, die zur Wiederholung der Prüfungsbeschäftigung nicht zugelassen werden oder in der Prüfungsbeschäftigung zum zweiten Mal das Haupturteil „mangelhaft“ (5) erhalten, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

(6) Für die theoretische Ausbildung an der Landesforstschule (Abschnitt 5) gilt der als Anlage 4 beigefügte Lehrplan. In jedem Lehrfach ist nach Ablauf von je 2 Monaten eine Fortgangsnote zu erteilen. Aus den Fortgangsnoten ist die Unterrichtsschlußnote zu bilden, Muster 1 zu Anlage 3 ist entsprechend anzuwenden. Eine Abschlußprüfung (Forstschulprüfung) wird nicht abgelegt. Liegt die Unterrichtsschlußnote im Durchschnitt unter 4,0 und besteht keine begründete Hoffnung, daß der Beamte die Revierförsterprüfung bestehen wird, kann die Zulassung zum Aufstieg vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt widerrufen werden.

§ 27c Laufbahnprüfung

Am Ende der Einführungszeit ist die Laufbahnprüfung (Revierförsterprüfung) abzulegen. Die §§ 28 bis 38 gelten entsprechend.

VI. Revierförsterprüfung

§ 28 Zweck der Prüfung

In der Revierförsterprüfung und der Prüfungsbeschäftigung soll der Revierförsteranwärter nachweisen, daß er zur selbständigen Führung der Revierförstergeschäfte befähigt ist.

§ 29 Prüfungsausschuß

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt beruft im Benehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes auf Vorschlag der oberen Forstbehörden den Prüfungsausschuß.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) je ein Beamter des höheren Forstdienstes als Vorsitzender und Stellvertreter,
- b) je vier Beamte des höheren Forstdienstes und der Revierförsterlaufbahn als Prüfer und Beisitzer, von denen — nach Bedarf — bis zu zwei Beamte dem Kommunaldienst angehören sollen,
- c) ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, der Beamter des gehobenen Forstdienstes sein muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Bedarfsfalle Mitglieder des Prüfungsausschusses (Buchstabe b) als weitere Stellvertreter bestimmen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt und der Direktor des Landespersonalamtes können zusätzlich Beauftragte zu den Prüfungen entsenden, die im Prüfungsausschuß Sitz und Stimme erhalten.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Verwaltung, berufsständischer und forstlicher Organisationen können mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt als Zuhörer der Prüfung beiwohnen. An den Besprechungen des Prüfungsausschusses und den Bewertungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der Prüfung fest und benachrichtigt den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, die Prüflinge und die in Absatz 3 genannten Stellen unter Bekanntgabe des Prüfungsplanes.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

§ 30 Zulassung und Prüfung

(1) Der Revierförsteranwärter kann frühestens nach ordnungsgemäßer Ableistung des Vorbereitungsdienstes (vgl. Abschn. IV von § 14 bis § 23) und der Prüfungsbeschäftigung vom Regierungspräsidenten zur Ablegung der Revierförsterprüfung zugelassen werden.

(2) Die obere Forstbehörde berichtet dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt zum 1. Mai die Zahl der voraussichtlich zur Revierförsterprüfung zuzulassenden Revierförsteranwärter.

(3) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt entscheidet, welche obere Forstbehörde die Revierförsterprüfung abzuhalten hat. Dieser oberen Forstbehörde sind die Personalakten und die Akten über die Prüfungsbeschäftigung der Revierförsteranwärter zuzuleiten.

§ 31 Einteilung der Prüfung

(1) Die Revierförsterprüfung besteht aus:

- a) einer schriftlichen Prüfung,
- b) einer mündlichen Prüfung in sämtlichen Prüfungsgebieten,
- c) einer Waldprüfung.

(2) Die Prüfungsgebiete außer Waldprüfung und Prüfungsbeschäftigung sind:

1. Waldbau,
2. Forstnutzung,
3. Forstschutz,
4. Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde,
5. Rechts- und Verwaltungskunde,
6. Landespflege,
7. Jagd- und Fischereikunde,
8. Wegebau, Vermessungs- und Baukunde.

§ 32 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind acht Aufgaben aus den Prüfungsgebieten 1 bis 8 nach § 31 Abs. 2 zu lösen, für die höchstens je drei Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt auf Vorschlag der Prüfer die Themen für die schriftlichen Aufgaben aus. Er hat für die Geheimhaltung der Aufgaben Sorge zu tragen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines anderen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Forstbeamten an vier aufeinander folgenden Tagen zu fertigen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtführenden Forstbeamten abzuliefern. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind statt dessen mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt. Der aufsichtführende Forstbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungszeit und den Zeitpunkt der Abgabe.

(5) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch unerlaubte Mittel zu beeinflussen, so kann je nach Lage des Falles die Arbeit mit „ungenügend“ (6) bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in letzterem Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anforderung das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens sechs Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt wird. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 33 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nach der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling und je Prüfungsgebiet regelmäßig 10 Minuten dauern. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht in einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden.

(2) Die Prüfungsfragen werden von den für die Prüfungsgebiete bestimmten Prüfern in Gegenwart von zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt. Die Fragen sollen stets mehrere Teile jedes Prüfungsgebietes (vgl. § 31 Abs. 2) berühren und neben dem Wissen auch das Verständnis des Prüflings feststellen. Die Fragen können sich auch auf Anschauungsgegenstände beziehen.

(3) In der mündlichen Prüfung ist auch festzustellen, ob der Prüfling mit den Grundsätzen des demokratischen Staats- und Gemeinschaftslebens vertraut ist.

(4) Während der mündlichen Prüfung müssen die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereitliegen.

(5) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 34 Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung ist unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses möglichst an einem Tage durchzuführen. Auf jeden Prüfling sollen vier bis fünf Stunden Prüfungszeit entfallen.

(2) Die Waldprüfung ist unter strenger Geheimhaltung vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß vorzubereiten. Für jede Aufgabe kann eine Musterlösung schriftlich niedergelegt werden.

(3) In der Waldprüfung sind insbesondere Aufgaben folgender Art zu stellen:

- a) Anleitung und Ausführung von Betriebsarbeiten wie Fällen, Zurichten, Aufmessen, Aushalten und Aufnehmen des Holzes; Jungwuchspflege, Auszeichnen von Läuterungen und Durchforstungen; Kultur-, Kampf- und Wegebauarbeiten;
- b) Beurteilung und Pflege von Arbeitsgeräten und Maschinen;
- c) Fragen des Forstschutzes und der Jagd;
- d) Bestimmung von Holzarten, Keimlingen, Samen, Standortgewächsen, Schäden und Schädlingen an Holzgewächsen sowie aus dem Gebiet der Jagd und Fischerei.

§ 35 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Leistungen in der Prüfungsbeschäftigung und der Revierförsterprüfung werden folgende Prüfungsnoten erteilt:

Sehr gut (1)

für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6)

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind von den zuständigen Prüfern zu bewerten und sodann sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten, die Einwendungen gegen die Bewertungen erheben können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Bei der mündlichen Prüfung bewerten die Prüfer nach jeder Teilprüfung die Leistungen im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses (vgl. § 33 Absatz 2). Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Stellvertreter.

(4) Jedes der in § 31 Abs. 2 genannten Prüfungsgebiete erhält eine Gebietsbewertung. In Prüfungsgebieten, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, ist die Gebietsbewertung aus den gleichwertigen Teilbewertungen für die schriftliche und mündliche Teilprüfung zu ermitteln. Es dürfen jedoch nur Bewertungen nach Abs. 1 erteilt werden. Ob hierbei 0,5 auf- oder abgerundet wird, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüfer und im Anhalt an das Gewicht der Teilprüfungen. Sofern sich bei der Errechnung der Gebietsbewertung in einem Prüfungsgebiet ein arithmetisches Mittel von über 4,0 errechnet, ist die Endbewertung 5, bei einem arithmetischen Mittel von über 5,0 die Endbewertung 6 zu erteilen.

(5) Die einzelnen Teilaufgaben der Waldprüfung werden von den aufsichtführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam bewertet. Für jede Teilaufgabe ist vor der Waldprüfung im Verhältnis zur Schwere und Bedeutung der Aufgaben das Gewicht vom Prüfungsausschuß zu bemessen und festzulegen.

(6) Die Gebietsbewertung für die Waldprüfung errechnet sich aus dem Mittel der Teilbewertungen. Bei der Errechnung muß das gewogene arithmetische Mittel gebildet werden. Für die Bewertung gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Waldprüfung gilt als ein Prüfgebiet, erhält aber eine doppelte Gebietsbewertung.

(8) Die abschließende Beurteilung über die Prüfungsbeschäftigung erhält eine einfache Gebietsbewertung.

§ 36 Bewertungsliste, Rangliste

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt eine Bewertungsliste der Prüflinge auf Muster 6 mit sämtlichen Teil- und Gebietsbewertungen, die nach Beendigung der Prüfung von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt in der Bewertungsliste eine Rangliste der Prüflinge. Bei gleichem Gesamtergebnis ist der Prüfling voranzustellen, der die bessere Durchschnitts- und Gesamtbewertung aufweist, und innerhalb dieser das bessere Ergebnis in der Reihenfolge der Prüfungsgebiete nach § 37 Abs. 2 erzielt hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet nach Abschluß der Prüfung eine Abschrift der Bewertungsliste dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 37 Gesamtergebnis

(1) Nach Beendigung der Revierförsterprüfung stellt der Prüfungsausschuß in einer Sitzung die von jedem Prüfling erzielte Gesamtbewertung fest.

(2) Zur Bildung der Gesamtbewertung werden die Endurteile der einzelnen Prüfungsgebiete mit verschiedenen Wertziffern vervielfacht. Diese betragen bei

1. Waldprüfung	2
2. Waldbau	2
3. Forstnutzung	1
4. Forstschutz	1
5. Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde	1
6. Rechts- und Verwaltungskunde	1
7. Landespflege	1
8. Jagd- und Fischereikunde	1
9. Wegebau, Vermessungs- und Baukunde	1
10. Prüfungsbeschäftigung	1

Dann wird die Summe aus den Produkten (Endurteil in jedem Prüfungsgebiet X Wertziffer) gezogen.

Diese Summe aus den Produkten wird dann durch die Summe der Wertziffern = 12 geteilt. Das Ergebnis ist die Durchschnittsbewertung.

(3) Die Prüfung ist

- a) bestanden, wenn in nicht mehr als einem Prüfungsgebiet mit Ausnahme der Prüfungsgebiete „Waldprüfung“ und „Waldbau“ die Bewertung „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erteilt wurde;
- b) in besonderen Fällen bestanden, wenn in höchstens zwei Prüfungsgebieten die Bewertung „mangelhaft“ (5) mit Ausnahme der Prüfungsgebiete „Waldprüfung“ und „Waldbau“ erteilt wurde.

Wenn in einem der beiden Prüfungsgebiete „Waldprüfung“ oder „Waldbau“ die Bewertung „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erteilt wurde, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis lautet unter diesen Bedingungen:

- a) „sehr gut bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 1,0 bis 1,6;
- b) „gut bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 1,7 bis 2,4;
- c) „befriedigend bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 2,5 bis 3,2;
- d) „ausreichend bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 3,3 bis 4,0;
- e) „nicht bestanden“ in allen anderen Fällen.

(5) In dem besonderen Fall (Abs. 3b) richtet sich das abzugebende Gesamtergebnis allein nach der Gesamtleistung des Prüflings. Der Prüfungsausschuß beschließt hierüber mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 37a Bekanntgabe der Noten

Das Gesamtergebnis und die ihm zugrunde liegenden Noten sind dem Revierförsteranwärter nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag hin, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Regierungspräsidenten zu richten ist, ist dem Anwärter Einsicht in seine Prüfungsarbeit einschließlich der Beurteilungen zu gewähren.

§ 38 Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist, die der oberen Forstbehörde zuzuleiten sind. Die Niederschrift enthält:

- 1. Angaben über Art, Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
- 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- 3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
- 4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
- 5. den Prüfungsstoff,
- 6. die vollständige Bewertungsliste.

(2) Die Prüfungsniederschrift ist zusammen mit der Bewertungsliste dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vorzulegen (vgl. § 36 Abs. 3).

(3) Über das Ergebnis der Prüfung erhält jeder Prüfling ein Zeugnis gemäß Muster 7. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der für den Prüfling zuständigen oberen Forstbehörde zu übersenden, die sie zu den Personalakten nimmt. In diese Abschrift ist der belegte Platz einzutragen. Er kann auch auf Antrag des Prüflings in seinem Zeugnis vermerkt werden.

§ 39 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling hat die Prüfungsbeschäftigung zu wiederholen. Das Nähere regelt die für den Prüfling zuständige obere Forstbehörde.

(3) Wer bei der wiederholten Prüfungsbeschäftigung die abschließende Beurteilung „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erhält, oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist zu entlassen.

§ 40 Ernennung

Die für den staatlichen Forstdienst bestimmten Anwärter werden nach Maßgabe freier Stellen zu „Revierförstern zur Anstellung“ ernannt. Alle übrigen Anwärter sind nach Bestehen der Revierförsterprüfung aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (vgl. § 15 Abs. 1).

§ 41 Schlußbestimmungen¹⁾

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten für das Land Hessen die Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst vom 20. 9. 1939 (RBBl. I S. 1934) und die Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst vom 1. 6. 1940 außer Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 166).

Muster 1 (zu § 2 Abs. 1 d)

Amtsärztliches Zeugnis*) über die Untersuchung des

(Vorname) (Zuname) geboren am in aus (Wohnort, Straße, Kreis) auf Eignung für den Dienst als Revierförster.

A. Angaben des Bewerbers

Vater: Beruf: geb. am gest. am Todesursache: Mutter: geb. am gest. am Todesursache: Geschwister: Zahl: Alter: davon gestorben: an:

Überstandene ernstere Krankheiten oder Verletzungen des Bewerbers:

(Wenn der Bewerber im Besitz eines KB-Bescheides oder sonstigen Rentenbescheides ist, so ist der Bescheid im Original oder in begl. Abschrift dem untersuchenden Arzt vorzulegen. Der Bewerber hat eine Röntgenaufnahme der Lunge und einen Befund zur Aufnahme im Original mitzubringen.)

B. Untersuchungsbefund**)

1. Allgemeiner Befund

Größe cm, Gewicht (ohne Kleider) kg Brustumfang, eingeatmet cm ausgeatmet cm Körperbauform Muskulatur Ernährungszustand Haut (Narben, auch starken Schweißfuß angeben)

2. Nase, Mund, Hals

Polypen, Atmung, Heuschnupfen u. a. Mandeln Zustand des Gebisses Kropf oder Kropfanlage Sprache (Störungen)

3. Brustkorb

Herzgrenzen, Herztöne in der Ruhe Herztätigkeit in der Ruhe Puls RR Herztätigkeit nach 10 Kniebeugen Puls RR Herzgrenzen, Herztöne nach der Belastung Dauer bis zur Wiederkehr der ruhigen Tätigkeit Blutdruck Lunge (Grenzen, Klopfbefund, Horchbefund, Röntgenbefund)

*) Besondere Bedingungen s. letzte Seite.

***) Es wird gebeten, alle Fragen mit einem beschreibenden Urteil zu beantworten, nicht mit „o. B.“.

4. Bauchorgane

Bruch Leber Milz Geschlechtsorgane

5. Harn

Eiweiß Zucker Gallenfarbstoffe (bei vorangegangener Gelbsucht oder Lebererkrankung)

6. Wirbelsäule

7. After

8. Gliedmaßen

Beweglichkeit, Mißbildungen, Folgen von Verletzungen, Krampfadern usw. Formveränderungen der Füße, welche die Gefähigkeit beeinträchtigen

9. Nerven

PSR, re li ASR, re li Babinski Bauchdeckenrefl. Störungen (Fallsucht, Lähmungen usw.)

10. Augen

Schleistungen (ohne Glas), re li Farbtüchtigkeit Nachtblindheit***) Schielen

11. Ohren

Trommelfell, re li Hörfähigkeit für Flüstersprachen (auf 5 m mit Residualluft), re li

12. Anzeichen von Alkohol- und Nikotinmißbrauch

Gesamturteil über Tauglichkeit und Eignung für den Forstdienst:

den 19

Die Eignung für den Forstdienst

erfordert insbesondere

- Alter: nicht älter als 20 Jahre 16 Jahre 162 cm groß 17 Jahre 164 cm groß 18-20 Jahre 165 cm groß volle Sehleistung (6/6) und Fehlerfreiheit beider Augen (ohne Farben- oder Nachtblindheit, Schielen usw.); gutes Gehör auf beiden Ohren (mindestens 5 m Flüstersprache mit Residualluft); normale Atmungsorgane (keine Mundatmung, kein Heuschnupfen); gesunde Zähne; keine Kropfanlage; kein Sprachfehler; keine Krampfadern, keine Anlagen zu solchen; keine Fußveränderungen, welche die Gehleistung beeinträchtigen; keine Rückgratverkrümmung; keinerlei Störungserscheinungen an Organen oder Nerven; unbeschränkte Gebrauchsfähigkeit der Hände und Finger.

***) Falls hierüber Zweifel bestehen, ist das Zeugnis eines Augenarztes durch den Bewerber vorzulegen.

Muster 2
(zu § 13 Abs. 1 u. 4)

Prakt. Ausbildungszeit — Ausb.-Abschn.
vom bis 19.....

(Obere Forstbehörde)

Forstamt:

Ausb.-Bezirk:

Beurteilung

Der für den dienst zugelassene Anwärter für die
Revierförsterlaufbahn

(Vorname) (Zuname)

geboren am in
hat die praktische Ausbildungszeit — den Aus-
bildungsabschnitt in der Zeit vom bis
abgeleistet.

Art und Dauer der Beschäftigung:
Ist den körperlichen Anforderungen gewachsen — beschränkt
gewachsen — nicht gewachsen.

Allgemeinbildung, Berufskennntnisse

Allgem. u. berufl. Bildungstreiben (Fleiß)

Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit

Leistungen im äußeren Dienst (Rührigkeit, praktische Ver-
anlagung)

Leistungen im inneren Dienst (Sorgfalt, Tempo)

Haltung in und außer Dienst

Pflichtbewußtsein

Einstellung zur demokratischen Staatsordnung

Eignung für die Laufbahn

Urlaub = Tage

Dienstbefreiung = Tage

Dienstbehinderung (Krankheit) = Tage

....., den 19.....

Vermerke des Forstamtsleiters

....., den 19.....

Von der Beurteilung Kenntnis genommen

....., den 19.....

(Unterschrift)

Vermerke des Forstinspektionsbeamten

....., den 19.....

Muster 3
(zu § 13 Abs. 1)

Nachweis

über die Teilnahme an einem arbeitstechnischen Lehrgang
für Waldarbeit während der praktischen Ausbildungszeit

Der für den dienst zugelassene Anwärter für
die Revierförsterlaufbahn

geboren am in
hat an einem Lehrgang für Waldarbeit vom
bis 19..... teilgenommen.

Beurteilung

Führung

Beteiligung am Unterricht und
an Übungen

Werkzeugkunde und -pflege

Fertigkeiten

....., den 19.....

Der Leiter des Versuchs- und Lehrbetriebes
für Waldarbeit und Forsttechnik

Von der Beurteilung Kenntnis genommen
....., den 19.....

(Unterschrift)

Bewertung der Leistungen

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Bewertung der Führung,
Beteiligung an Unterricht
und Übungen:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = nicht immer befriedigend
- 5 = unbefriedigend

Muster 4
(zu § 23 Abs. 1)

(Obere Forstbehörde)

Forstamt:

Ausb.-Bezirk:

Vorbereitungsabschnitt

von bis 19.....

Befähigungsbericht
über den

für den dienst zugelassenen Revierförster-
anwärter

(Vorname)

(Zuname)

Teil I

Geburtsdatum Familienstand: ledig — ver-
heiratet — verwitwet — geschieden seit

Geburtsort:

Kinderzahl Alter

Anschrift

Ist den körperlichen Anforderungen gewachsen — beschränkt
gewachsen — nicht gewachsen

Häusliche und persönliche Verhältnisse (Strafen)

Prüfungen	a) abgelegt wann?	b) wiederholt wann?	Durchschnittsbewertung		Gesamturteil	
			a)	b)	a)	b)
Forstschulprüfung						
Prüfungsbeschäftigung						
Revierförsterprüfung						

Teil II

Dienststelle, Vorbereitungsabschnitt, Dauer und Art der Beschäftigung:

Allgemeinbildung, Berufskennntnisse:

Allgem. u. berufl. Bildungsstreben (Fleiß)

Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit

Leistungen im äußeren Dienst (Rührigkeit, Organisationsfähigkeit, praktische Veranlagung, Umgang)

Leistungen im inneren Dienst (Sorgfalt, Tempo)

Haltung in und außer Dienst

Pflichtbewußtsein

Einstellung zur demokratischen Staatsordnung

Eignung für die Laufbahn

Urlaub = Tage

Dienstbefreiung = Tage

Dienstbehinderung = Tage

, den 19

Vermerke des Forstamtsleiters

, den 19

Von der Beurteilung Kennits genommen

, den 19

(Unterschrift)

Vermerke des Forstinspektionsbeamten

, den 19

Raum für weitere Ausführungen

Muster 5 (zu § 27 Abs. 1)

(Obere Forstbehörde)

Forstamt:

Prüfungsbeschäftigung

Der für den dienst zugelassene Revierförsteranwärter

(Vorname) (Familienname)

geboren am in hat die Prüfungsbeschäftigung in der Zeit vom bis abgeleistet.

Beurteilung

Table with 3 columns: Befähigung (geistige und körperliche Anlagen)*, Kenntnisse, Fleiß, Eifer, Dienstfreudigkeit. Includes sub-columns for Bewertung and Bem.

Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit

Leistungen bei den Hauungen

Leistungen beim Auszeichnen

Leistungen bei den Kulturen, Nachbesserungen, Kamparbeiten

Leistungen bei den Wegebauarbeiten

Leistungen beim Forstschutz

Leistungen bei der Jagd

Leistungen bei den schriftlichen Arbeiten

Vorschlag des Forstamtsleiters für das Haupturteil:

Vorschlag des Forstinspektionsbeamten für das Haupturteil:

, den 19

Der Forstamtsleiter

Von der Beurteilung Kenntnis genommen

, den 19

(Unterschrift)

Haupturteil:

Festgesetzt: , den 19

Der Leiter der oberen Forstbehörde

Table with 2 columns: Bewertung der Kenntnisse und Leistungen; Bewertung des Fleißes, der Zuverlässigkeit und der Pünktlichkeit. Includes scales from 1 to 6.

Muster 6 (zu § 36 Abs. 1)

(Obere Forstbehörde)

Prüfungsausschuß für die Revierförsterprüfung Bewertungsliste

der in der Zeit vom bis

abgehaltenen Revierförsterprüfung

Zahl der Prüflinge

Aufgestellt:

, den 19

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Die Prüfer und Beisitzer:

Table with 2 columns: Bewertung der Leistungen; Gesamturteil. Includes scales from 1 to 6 and corresponding German descriptions.

*) Bewertungsnoten auf der Rückseite

Prüfungs- Prüfungs- Prüfung	Nr.:	Vorname, Zuname, K Geburtsort Geburtsort	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	14	15	16	17	18	19			
				Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen	Wald- prüfung	Wald- bau	Forst- nutzung	Forst- schutz	Arbeits- lehre u. Forst- maschi- nen- kunde	Rechts- u. Verwal- tungs- kunde	Landes- pflege	Jagd- u. Fischerei- kunde	Wegebau, Vermes- sungs- u. Baukunde	Prüfungs- beschrän- kung	Gesamtbewertung	Zahl der Gebietsbewertungen	Durchschnitts- bewertung	Gesamturteil	Nr. der Rangliste	Bemerkungen											
	1		Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen	doppelt	doppelt	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	schriftl. mündl.	einfach		12	12							
	2		Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen																					12	12						
			Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen																					12	12						
			Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen																					12	12						
			Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen																					12	12						
			Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen																					12	12						
			Teilbe- wertungen Gebietsbe- wertungen																					12	12						

*) St = Staatsdienst, K = Körperschaftsdienst, P = Privatdienst.
 **) Nach Bedarf unterteilen.

Muster 7
(zu § 38 Abs. 3).....
(Obere Forstbehörde)
.....

Prüfungsausschuß für die Revierförsterprüfung

Prüfungszeugnis

Der für dendienst zugelassene Revierförster-
anwärter
(Vorname) (Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis
die

Revierförsterprüfung

zum Male abgelegt und mit dem Gesamturteil
..... bestanden.Er hat unter Prüflingen den Platz
belegt*).

....., den 19.....

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Gesamturteil:

- 1—1,6 = sehr gut
1,7—2,4 = gut
2,5—3,2 = befriedigend
3,3—4,0 = ausreichend
nicht bestanden

*) Wird im Bedarfsfalle eingesetzt.

Anlage 1a
(zu § 7 Abs. 2)Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Anwärter
für die Revierförsterlaufbahn gemäß § 7

1. Ausbildungsabschnitt

(3 Monate Jungwaldarbeiter)

(1) Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnittes leistet der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn einen vierwöchigen arbeitstechnischen Lehrgang an einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik ab. Während dieser Zeit ist er mit allen vorkommenden Waldarbeiten, insbesondere mit der Technik der Fällung, der Zurichtung und Bringung des Holzes, der Gerätepflege, der Arbeitsordnung, der Betriebssicherheit und der Unfallverhütung vertraut zu machen. Die Einberufung zu diesem Lehrgang erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn hat unter Anleitung der ausbildenden Beamten leichte Waldarbeiten wie Kultur- und Kamparbeiten, Jungwuchs- und Mischwuchspflege, Läuterungen, Ästungen, leichte Wegebauarbeiten, Schutz der Holzgewächse gegen Wildschäden auszuführen. Zu diesen Arbeiten kann der Anwärter im ganzen Forstamtsbezirk herangezogen werden.

(3) Das Forstamt stellt dem Anwärter für die Revierförsterlaufbahn die zur Ausführung der in Abs. 1 genannten Arbeiten nötigen Geräte zur Verfügung.

2. Ausbildungsabschnitt

(3 Monate Holzhauerei)

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes ist der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn in der Holzhauerei möglichst in der Haumeisterrotte unter besonderer Aufsicht des ausbildenden Beamten zu beschäftigen.

(2) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn hat sich auf eigene Kosten eine neuzeitliche Axt zu beschaffen. Die übrigen Fällungs- und Bringungsgeräte sind durch die Rotte, in welcher der Anwärter arbeitet, in guter Beschaffenheit ohne weitere Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Ein An-

spruch auf einen Anteil am Rottenverdienst steht dem Anwärter nicht zu.

(3) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn hat alle von ihm benutzten oder mitbenutzten Geräte selbst zu pflegen und in tadellosem Zustand zu erhalten.

(4) Eigene Jagdausübung ist in diesem Abschnitt dem Anwärter für die Revierförsterlaufbahn nicht gestattet. Der Anwärter ist aber gelegentlich zu Treiberdiensten und zur Wildfütterung heranzuziehen.

3. Ausbildungsabschnitt

(5 Monate Beschäftigung im Ausbildungsbezirk)

(1) Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn ist von dem ausbildenden Forstbetriebsbeamten in den Arbeiten im Revier und in allen vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu unterweisen und insbesondere zu folgenden Dienstgeschäften heranzuziehen:

Anweisung, Durchführung, Entlohnung und Buchung sämtlicher Betriebsarbeiten. Aufnahme, Prüfung und Überweisung des Holzes und der Nebennutzungen, Aufstellung der Nummerbücher.

Auszeichnen von Beständen unter Leitung und Anweisung, einfache Vermessungen, Zeichnungen, Berechnungen.

Im Forst- und Jagdschutz sowie im Jagdbetrieb ist der Anwärter anzuleiten.

(2) Der ausbildende Forstbetriebsbeamte ist für die von dem Anwärter ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

4. Ausbildungsabschnitt

(1 Monat Geschäftszimmer)

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn auf dem Geschäftszimmer des Forstamtes unter Anleitung des ausbildenden Beamten im Geschäftszimmer Einblick in den Gang des gesamten Geschäftsbetriebes erhalten. Namentlich soll er die weitere Bearbeitung der von den Forstbetriebsbeamten eingereichten schriftlichen Rechnungsunterlagen kennenlernen und selbst mit erledigen.

(2) Der Forstamtsleiter kann den Anwärter für die Revierförsterlaufbahn je nach Zweckmäßigkeit zum zweiten, dritten oder vierten Ausbildungsabschnitt einberufen.

(3) Der vierte Ausbildungsabschnitt soll zusammenhängend abgeleistet werden. Nur besondere Umstände — insbesondere Erkrankung, Beurlaubung, dienstliche Verhinderung — des Forstamtsleiters oder des ausbildenden Beamten im Geschäftszimmer können eine Aufteilung des Ausbildungsabschnittes rechtfertigen.

Anlage 1b
(zu § 16 Abs. 2)Ausbildungsplan für den praktischen Vorbereitungsdienst der
Revierförsteranwärter

I. Revierförsterdienst (1. Teil) — (8 Monate)

(1) Dieser Ausbildungsabschnitt ist in der Regel in einem Ausbildungsbezirk abzuleisten. Der Revierförsteranwärter hat unter der Anleitung und Verantwortung des Forstbetriebsbeamten die Betriebsaufgaben aller Art im Revier sowie die anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. In besonderen Fällen kann der Revierförsteranwärter auch einen Forstbetriebsbeamten vertreten.

(2) Während dieser Zeit ist der Forstbetriebsbeamte der Vorgesetzte, der Forstamtsleiter der Dienstvorgesetzte des Revierförsteranwärters. Der Forstamtsleiter kann dem Revierförsteranwärter besondere Aufträge erteilen und ihn zum Forst- und Jagdschutz auch in anderen Revierteilen heranziehen.

II. Geschäftszimmerdienst (4 Monate)

Der Geschäftszimmerdienst wird von dem Revierförsteranwärter unter Anleitung und Aufsicht des ausbildenden Beamten im Geschäftszimmer abgeleistet. Er umfaßt alle Arbeiten des Geschäftsbetriebes, insbesondere die aus dem ihm bereits vertraut gewordenen Außendienst eingehenden Arbeiten. Für die Richtigkeit der Arbeiten behält der ausbildende Beamte die volle Verantwortung.

III. Revierförsterdienst (2. Teil) — (12 Monate)

(1) Dieser Ausbildungsabschnitt soll in mehreren Forstämtern mit verschiedenartigen Bestands- und Bodenverhältnissen abgeleistet werden. Der Revierförsteranwärter ist zur Unterstützung und Vertretung von Revierförstern und zu Sonderaufgaben heranzuziehen.

(2) In den letzten zwei Monaten des Ausbildungsabschnittes ist dem Revierförsteranwärter Gelegenheit zu geben, sich auf die Revierförsterprüfung vorzubereiten. Bei seiner sonstigen Verwendung ist darauf Rücksicht zu nehmen.

IV. Lehrgänge

Die Revierförsteranwärter werden vierteljährlich zu Ausbildungslehrgängen einberufen. Über diese Lehrgänge haben sie Berichte anzufertigen. Außerdem haben die Revierförsteranwärter an einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik einen Lehrgang über Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde abzuleisten. Dieser Lehrgang dauert einen Monat.

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1)

Lehrplan für die Landesforstschule des Landes Hessen in Schotten

1. Zweck und Ziel

Aufbauend auf den in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen sollen dem Revierförsteranwärter im Rahmen des Forstschulunterrichtes die theoretischen Grundlagen vermittelt werden, die ihn befähigen, nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes ein Amt des gehobenen Forstdienstes wahrzunehmen. Der Unterricht ist durch praktische Übungen zu vertiefen.

2. Gliederung

Die Forstschulzeit gliedert sich in:

- 28 Monate Landesforstschule
- 1 Monat Holzfachschule
- 1 Monat Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik

Für die Lehrgänge an der Holzfachschule und dem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik erhält der Anwärter ein Zeugnis (Muster 1 und 2)

3. Lehrfächer und Stundenzahlen

Lehrfächer	durchschnittliche Stundenzahlen		
	Unterricht	Übungen	Summe
A. Grundlagen			
1. Staats- und Wirtschaftskunde	120	30	150
2. Forstl. angewandte Mathematik	120	—	120
3. Geologie, Chemie, Physik	150	—	150
4. Forstbotanik	100	100	200
5. Forstzoologie	100	30	130
6. Standortlehre	100	50	150
B. Fachwissen			
7. Waldbau	180	100	280
8. Landespflege und Umweltkunde	180	80	260
9. Forstnutzung	120	100	220
10. Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde	200	120	320
11. Wegebau	100	50	150
12. Vermessung, Holzmeßkunde, Forsteinrichtung	100	60	160
13. Rechtskunde	180	20	200
14. Verwaltungskunde und EDV	120	40	160
15. Forstschutz	120	80	200
16. Jagd- und Fischereikunde	120	80	200
17. Landwirtschaftskunde	40	10	50
C. Lehrwanderungen, Vorträge, Sonderveranstaltungen			
	30	160	190
	Sa. 2180	1110	3290

4. Stoffplan

A. Grundlagen

1. Staats- und Wirtschaftskunde

Grundbegriffe: Staat, Staatsangehörigkeit, Staats- und Regierungsformen, Staatenverbindungen, Staatsorgane, Wahlrecht und Wahlsysteme; Grundgesetz der BRD, Hessische Verfassung, Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung;

Grundzüge der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre, internationale Organisationen, wirtschaftliche und politische Tagesfragen.

2. Forstlich angewandte Mathematik

Rechenhilfen, Rechenschieber, Maßeinheiten, Bruch-, Dreisatz-, Prozentrechnung, Zins- und Zinseszinsrechnung, Flächen- und Raumberechnung, Winkel-, Dreiecks- und Strahlensätze, Aufgaben aus dem praktischen Forstbetrieb.

3. Geologie, Chemie, Physik

Gesteinsarten und ihre Entstehung, geologischer Aufbau Deutschlands — insbesondere Hessens —, geologische Karten;

Physikalische und chemische Eigenschaften der Mineralien als Nährstoffquelle für die Pflanzen, Düngemittel;

Sachbezogene Kapitel aus der Mechanik und Optik, die atmosphärischen Einflüsse und ihre Wirkungen, Wetterkarte.

4. Forstbotanik

Grundlagen des Pflanzenlebens, äußere Form und innerer Aufbau der Gefäßpflanzen, Fortpflanzungs- und Lebensvorgänge bei den Waldbäumen, Vererbung und Rassenfragen, Forstpflanzenzüchtung, spezielle Baumartenkunde, Standortflora, der Wald als Lebensgemeinschaft.

5. Forstzoologie

Das Tier als Glied der Lebensgemeinschaft Wald, Grundlagen über Bau und Leben der Tiere, spezielle Forstzoologie.

6. Standortlehre

Standortfaktoren (Licht, Luft, Wasser, Boden, Exposition und Lage), Wechselwirkung zwischen Boden, Klima und Pflanzen.

B. Fachwissen

7. Waldbau

Saatgut, Pflanzenanzucht, natürliche und künstliche Bestandesbegründung, Bestandespflege, die wirtschaftlichen Aufbauformen des Waldes, waldbauliche Zielsetzung — Wirtschaftsgrundsätze;

waldbauliche Besonderheiten des Kleinprivatwaldes, Holzanbau außerhalb des Waldes.

8. Landespflege und Umweltkunde

Stellung der Landespflege in Raumordnung und Landesplanung, Grundbegriffe der Landespflege, Bedeutung des Waldes in Raumordnung und Landespflege, praktische Maßnahmen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Technik der Landschaftspflege;

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung und der Landespflege (Naturschutz und Landschaftspflege);

Grundbegriffe des technischen Zeichnens, Zeichnen von Karten und Plänen, zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Außenaufnahmen, zeichnerische Darstellung von geplanten Erholungseinrichtungen und Landschaftsgestaltenden Maßnahmen.

9. Forstnutzung

Aufbau des Holzes, Holzfehler, Einfluß forstlicher Wirtschaftsmaßnahmen auf die Holzeigenschaften, Holzsortierung, Holzlagerung, Holzverkauf, Holzmarkt, Schutz des Holzes, Holzverwendung, forstliche Nebennutzungen.

10. Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde

Mensch und Arbeit, Arbeitszeit und Arbeitsbewertung, Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation;

Konstruktion, Arbeitsweise, Einsatz, Pflege und Unterhaltung forstlicher Geräte und Maschinen, Maschinenbuchführung, Arbeitsverfahren bei Holzernte, Bestandesbegründung, Pflanzenanzucht, Ästung, Bestandespflege, Forstschutz und Gewinnung von Nebennutzungen.

11. Wegebau

Bauplanung, Bauverfahren für Neu- und Ausbau, Instandsetzung und Unterhaltung der Waldwege;

Anlagen zur Wasserführung, Sicherung des Wegkörpers.

12. Vermessung, Holzmeßkunde, Forsteinrichtung

Kartenwesen, Horizontalmessung, Vertikalmessung, Geräte, Hilfsmittel, Verfahren;

Messung liegender und stehender Stämme, Inhaltsberechnung von Einzelstämmen, Ermittlung der Masse von Beständen, Massenermittlung nach Gewicht, Zuwachs und Wachstum des Einzelbaumes, Entwicklung und Zuwachs von Beständen, Ertragstafeln;

Zweck und Ziel der Forsteinrichtung, Forsteinrichtungswerk.

13. Rechtskunde

Einführung in das Beamten-, Straf-, Zivil-, Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht; Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht, Polizeirecht, wichtige sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Einführung in die Rechtsprechung.

14. Verwaltungskunde und EDV

Verwaltungskunde und elektronische Datenverarbeitungen, Haushalts- und Kassenwesen, betriebliches Rechnungswesen, Grundzüge der forstlichen Buchführung, Entlohnung der Waldarbeiter, Grundstücksverkehr, büromäßige Abwicklung des Verkaufs von Holz und Nebennutzungen und anderer Vorgänge in Verwaltungs- und Betriebsablauf;

Grundzüge der EDV, Datenerfassung und Verarbeitung in der Forstverwaltung.

15. Forstschutz

Schäden und Schädlinge des Waldes aus den biotischen und abiotischen Bereichen, wirtschaftliche Bedeutung der Schäden, vorbeugende Maßnahmen, mechanische, chemische und biologische Bekämpfung.

16. Jagd- und Fischereikunde

Geschichte der Jagd, Wildkunde, Wildstandsregulierung, Jagdbetrieb, Brauchtum, Jagdwaffenkunde, Schießausbildung, Jagdhundwesen, Jagdschutz, Wild- und Hundekrankheiten, Fischregionen, Fischarten und ihre Lebensweise, Fischfeinde, Fischkrankheiten, Fischerei in fließenden Gewässern, Teichwirtschaft, Fischereischutz.

17. Landwirtschaftskunde

Strukturelle Probleme der Landwirtschaft, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe, Landwirtschaft und Landespflege, der Wald im gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

C. Exkursionen, Vorträge, Sonderveranstaltungen

Lehrwanderungen, insbesondere in den Lehrfächern Waldbau, Landespflege, Forstnutzung, Forstschutz in Verbindung mit Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde, Jagdhornblasen.

Muster 1 (zu Anlage 2)

Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik

Zeugnis

Der Revierförsteranwärter

Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst*)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis

an der Ausbildung im Versuchs- und Lehrbetrieb teilgenommen.

Führung:

Beteiligung an Unterricht und Übungen:

Werkzeugkunde und -pflege:

Fertigkeiten:

....., den

Der Leiter des Versuchs- und Lehrbetriebes

Bewertung der Leistungen:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

Bewertung der Führung, Beteiligung an Unterricht und Übungen:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = nicht immer befriedigend
5 = unbefriedigend

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 2 (zu Anlage 2)

Holzfachschule

Zeugnis

Der Revierförsteranwärter

Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst*)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis

an der Ausbildung der Holzfachschule teilgenommen.

Die Ausbildung endete mit einer Prüfung.

Führung:

Beteiligung an Unterricht und Übungen:

Holzkunde:

Rund- und Schnittholzaushaltung:

Gütesortierung:

Holzverwendung:

Mensch und Arbeit:

....., den

(Unterschrift)

Bewertung der Leistungen:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

Bewertung der Führung, Beteiligung an Unterricht und Übungen:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = nicht immer befriedigend
5 = unbefriedigend

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1)

Prüfungsordnung für die Forstschulprüfung gemäß § 18

§ 1 Zeitpunkt, Ort

Die Forstschulprüfung findet am Schluß der Forstschulzeit an der Landesforstschule statt.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt beruft im Benehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein Beamter des höheren Forstdienstes der obersten Forstbehörde als Vorsitzender und ein Beamter des höheren Forstdienstes als Stellvertreter;
- b) je vier Beamte des höheren Forstdienstes und der Revierförsterlaufbahn als Prüfer und Beisitzer;
- c) ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, der Beamter des gehobenen Forstdienstes sein muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Bedarfsfalle Mitglieder des Prüfungsausschusses (Buchstabe b) als weitere Stellvertreter bestimmen.

Die Lehrkräfte der Landesforstschule werden nach Bedarf zur Unterstützung des Prüfungsausschusses herangezogen; sie sind jedoch nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt und der Direktor des Landespersonalamtes können zusätzlich Beauftragte zu den Prüfungen entsenden, die im Prüfungsausschuß Sitz und Stimme erhalten.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Verwaltung, berufsständischer und forstlicher Organisationen können mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt als Zuhörer der Prüfung beiwohnen. An den Besprechungen des Prüfungsausschusses und den Bewertungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der Prüfung im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt fest und benachrichtigt zugleich die oberen Forstbehörden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind.

§ 3 Zulassung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Landesforstschule über die Zulassung der Revierförsteranwärter bzw. Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst.

(2) Anwärter, deren Unterrichtsschlußnote im Durchschnitt unter 4,0 bewertet wird, sind zurückzuweisen.

(3) Die Unterrichtsschlußnote wird von den Lehrkräften nach dem Jahresfortgang erteilt (Muster 1). Die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 dieser Anlage. Die Unterrichtsschlußnoten sind den Anwärtern bekanntzugeben.

(4) Soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zurückweisung von Anwärtern bestimmt, legt er dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt nach Anhören des Leiters der Landesforstschule den zu begründenden Antrag vor, ob die zurückgewiesenen Anwärter zur Wiederholung des zweiten Forstschuljahres zuzulassen oder aus der Revierförsterlaufbahn zu entlassen sind.

(5) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt entscheidet über den Antrag unter gleichzeitiger Würdigung der Äußerungen über die praktische Ausbildungszeit der betreffenden Anwärter. Das zweite Forstschuljahr kann höchstens einmal wiederholt werden.

§ 4 Zweck und Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, ob der Revierförsteranwärter bzw. Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst für die weitere praktische Ausbildung und Verwendung genügend forstliche und jagdliche Kenntnisse erworben hat und ob er diese Kenntnisse — besonders bei der Waldprüfung — richtig anzuwenden weiß.

(2) Die Prüfung besteht aus:

- a) einer schriftlichen Prüfung,
- b) einer mündlichen Prüfung in sämtlichen Prüfungsgebieten außer „Forstlich angewandte Mathematik“,
- c) einer Waldprüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete außer der Waldprüfung sind:

1. Waldbau einschließlich Hilfsfächer,
2. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde,
3. Landespflanze und Umweltekunde,
4. Forstnutzung,
5. Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde,
6. Forstschutz,
7. Jagd- und Fischereikunde,
8. Wegebau und Vermessung,
9. Forstlich angewandte Mathematik.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind acht Aufgaben aus den Prüfungsgebieten 1 bis 7 und 9 nach § 4 Abs. 3 zu lösen, für die je Prüfungsgebiet höchstens drei Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Leiters der Landesforstschule oder eines von ihm bestimmten Lehrers der Landesforstschule statt; sie soll in der Regel drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein. Der Leiter der Landesforstschule legt im Einvernehmen mit den Lehrkräften dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsgebiet die Aufgaben vor.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung ist jede gegenseitige Fühlungnahme der Prüflinge und jede Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel verboten. Wer bei Übertretung des Verbotes betroffen wird, hat seine Bearbeitung sofort an den Aufsichtsführenden abzuliefern, der die Art der Verbotsübertretung auf der ersten Seite vermerkt. Die Arbeit ist mit „ungenügend“ (6) zu bewerten. Diese Bewertung wird auch erteilt, wenn bei der Beurteilung einer schriftlichen Aufgabe Verstöße der genannten Art festgestellt werden. Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung hiervon zu unterrichten.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling je Prüfungsgebiet regelmäßig zehn Minuten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Abweichungen zulassen. Die Fragen sollen stets mehrere Teile jedes Prüfungsgebietes berühren und sich sowohl an das Verständnis als auch an das Wissen wenden; sie können sich auf Anschauungsgegenstände oder Bestimmungstücke beziehen.

(2) Die Prüfungsfragen werden von den für die einzelnen Prüfungsgebiete bestimmten Prüfern in Gegenwart von zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt. Während der mündlichen Prüfung müssen die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereitliegen.

(3) Die Prüfungen können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als fünf Prüflinge umfassen.

§ 7 Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung ist unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses an möglichst einem Tage durchzuführen. Auf jeden Prüfling sollen mindestens 90 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(2) Die Waldprüfung ist von dem Leiter der Landesforstschule unter strenger Geheimhaltung vorzubereiten. Dem Prüfungsausschuß müssen die einzelnen Aufgaben vor der Waldprüfung zur endgültigen Auswahl und Entscheidung vorgeführt und von ihm, soweit als möglich, mit den schriftlich niedergelegten Musterlösungen genehmigt werden.

(3) In der Waldprüfung sind folgende Gebiete zu prüfen:
Waldbau, Forstnutzung, Forstschutz, Arbeitslehre, Jagd, Wegebau und Vermessungslehre.

Es sind insbesondere Aufgaben folgender Art zu stellen:
Ausführung von Betriebsarbeiten wie Säen, Pflanzen,

Bestandesbegründung, Ästen, Jungwuchspflege, Durchforstungen;

Fällen, Zurichten, Aufmessen, Aushalten und Verwendung des Holzes;

Schäden und Schädlinge an Holzgewächsen, Technik der Schädlingsbekämpfung;

Schätzen und Messen von Stämmen;

Einmessen einfacher Strecken, Winkel und Flächen;

Wegebauarbeiten;

Beurteilung und Pflege von Arbeitsgeräten und Maschinen;

Ansprechen von Fährten, Losung, Brüchen u. a.

(4) Die Prüfung in den Formenkenntnissen hält der Leiter der Landesforstschule in der Regel eine Woche vor der mündlichen Prüfung in der Landesforstschule ab. Dabei sind insbesondere Aufgaben folgender Art zu stellen:

Bestimmung von Holzarten, Keimlingen, Samen, Standortpflanzen, Holzproben, Schäden und Schädlinge an Holzgewächsen, Gesteine, Jagdmunition, Fallen u. a.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Leistungen in der Prüfung werden folgende Prüfungsnoten erteilt:

Sehr gut (1)

für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2)

für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3)

für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4)

für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6)

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Persönliche Verhältnisse des Prüflings (z. B. Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Unterrichtsschlußnote ist mit einer Bewertung nach Abs. 1 zu kennzeichnen und wird in jedem Prüfungsgebiet von den Lehrkräften erteilt.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Formenkenntnisse sind von den Lehrkräften zu bewerten.

(5) Der Leiter der Landesforstschule hat in Zweifelsfällen zu den Bewertungen der Lehrkräfte Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(6) Die bewerteten schriftlichen Arbeiten sind sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen, die Einwendungen gegen diese Bewertungen erheben können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Bei der mündlichen Prüfung bewerten die Prüfer nach jeder Teilprüfung die Leistung mit den beiden weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses (siehe § 6 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. des Stellvertreters herbeizuführen.

(8) Jedes der in § 4 Abs. 3 genannten Prüfungsgebiete erhält eine Gebietsbewertung. In den Prüfungsgebieten Waldbau, Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde, Landespflege und Umweltkunde, Forstnutzung, Arbeitslehre und Forstmaschi-

nenkunde, Forstschutz, Jagd- und Fischereikunde errechnet sich die Gebietsbewertung aus den gleichwertigen Teilurteilen:

- a) Unterrichtsschlußnote,
- b) schriftliche Prüfung,
- c) mündliche Prüfung.

In dem Prüfungsgebiet Wegebau und Vermessung errechnet sich die Gebietsbewertung aus den gleichwertigen Teilurteilen:

- a) Unterrichtsschlußnote,
- b) mündliche Prüfung.

In dem Prüfungsgebiet „Forstlich angewandte Mathematik“ errechnet sich die Gebietsbewertung aus den gleichwertigen Teilurteilen:

- a) Unterrichtsschlußnote,
- b) schriftliche Prüfung.

Es dürfen jedoch nur Bewertungen nach Abs. 1 erteilt werden. Ob hierbei 0,5 auf- oder abgerundet wird, entscheidet der Vorsitzende auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unter besonderer Würdigung der Unterrichtsschlußnote. Sofern sich bei der Errechnung der Gebietsbewertung in einem Prüfungsgebiet ein arithmetisches Mittel von über 4,0 errechnet, ist die Endbewertung 5, bei einem arithmetischen Mittel von über 5,0 ist die Endbewertung 6 zu erteilen.

(9) Die einzelnen Teilaufgaben der Waldprüfung werden von den aufsichtsführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses in gemeinsamer Arbeit bewertet. Für jede Teilaufgabe ist vor der Waldprüfung im Verhältnis zur Schwere und Bedeutung der Aufgaben das Gewicht vom Prüfungsausschuß zu bemessen und festzulegen.

(10) Die Gebietsbewertung für die Waldprüfung errechnet sich aus dem Mittel der Teilbewertungen. Bei der Errechnung muß das gewogene arithmetische Mittel gebildet werden. Für die Bewertung gilt Abs. 8 entsprechend.

(11) Die Waldprüfung gilt als ein Prüfungsgebiet, erhält aber eine doppelte Gebietsbewertung (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 9 Bewertungsliste, Rangliste

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt eine Bewertungsliste der Prüflinge gemäß Muster 2 mit sämtlichen Teil- und Gebietsbewertungen, die nach Beendigung der Prüfung von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt in der Bewertungsliste eine Rangliste der Prüflinge. Bei gleichem Gesamturteil ist der Prüfling voranzustellen, der die bessere Durchschnitts- und Gesamtbewertung aufweist und innerhalb dieser das bessere Ergebnis in der Reihenfolge der Prüfungsgebiete nach § 10 Abs. 2 erzielt hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet nach Abschluß der Prüfung je eine Abschrift der Bewertungsliste dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt und den oberen Forstbehörden für ihre Anwärter.

§ 10 Gesamturteil

(1) Nach Beendigung der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß in einer Sitzung die von jedem Prüfling erzielte Gesamtbewertung fest.

(2) Zur Bildung der Gesamtbewertung werden die Endurteile der einzelnen Prüfungsgebiete mit verschiedenen Wertziffern vervielfacht. Diese betragen bei

1. Waldprüfung	2
2. Waldbau	2
3. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde	2
4. Landespflege und Umweltkunde	1
5. Forstnutzung	1
6. Arbeitslehre und Forstmaschinenkunde	1
7. Forstschutz	1
8. Jagd- und Fischereikunde	1
9. Wegebau und Vermessung	1
10. Forstlich angewandte Mathematik	1

Dann wird die Summe aus den Produkten (Endurteil in jedem Prüfungsgebiet \times Wertziffer) gezogen.

Diese Summe aus den Produkten wird dann durch die Summe der Wertziffern = 13 geteilt. Das Ergebnis ist die Durchschnittsbewertung.

Muster 3
(zu Anlage 3)

Landesforstschule Schotten

Prüfungszeugnis

Der für den dienst zugelassene Revierförster-anwärter

Der Anwärter für die Revierförsterlaufbahn im Privatdienst*)

(Vorname) (Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

die Landesforstschule in Schotten besucht und die

Forstschulprüfung

in der Zeit vom bis zum Male

abgelegt und mit einer Durchschnittsbewertung von

..... bestanden.

Seine Führung war

Nach seinen Leistungen während der Schulzeit und nach dem Ergebnis der Prüfung erhielt er folgende Beurteilung:

1. Waldprüfung
2. Waldbau
3. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde
4. Landespflege und Umweltkunde
5. Forstnutzung
6. Arbeitslehre u. Forstmaschinenkunde
7. Forstschutz
8. Jagd- und Fischereikunde
9. Wegebau und Vermessung
10. Forstlich angewandte Mathematik

Schotten, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter der Landesforstschule

Bewertung der Leistungen:	Bewertung der Führung:
1 = sehr gut	1 = sehr gut
2 = gut	2 = gut
3 = befriedigend	3 = befriedigend
4 = ausreichend	4 = nicht immer befriedigend
5 = mangelhaft	5 = unbefriedigend
6 = ungenügend	

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage
(zu § 27 b Abs. 6)

Lehrplan für die Aufstiegslehrgänge an der Hess. Landesforstschule in Schotten

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Forstdienstes haben während der Einführungszeit einen Ausbildungslehrgang an der Landesforstschule Schotten zu besuchen.

1. Zweck und Ziel:

Aufbauend auf den während der praktischen Tätigkeit in Forstbetriebsdienst erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen soll der Forstschulunterricht die theoretischen Kenntnisse der Aufstiegsbeamten vertiefen und auf den Stand der Beamten des gehobenen Forstdienstes erweitern.

Muster 2 (innerer Teil)

Nr.	Name/Vorname Geburtsort u. Geburts- tag u. St K*) P	Teilbe- wertungen	Gebietsbe- wertungen	Teilbe- wertungen	Gebietsbe- wertungen	Wald- prüfung		Wald- bau		Staats- Rechts- u. Verwal- tungs- kunde		Landes- pflege- u. Umwelt- kunde		Forst- nutzung		Arbeits- lehre u. maschl- kenn- kunde		Forst- schutz		Jagd- u. Fischere- kunde		Wegebau, Vermes- sung		Forstl. angew. Mathem.				
						doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach	doppelt	einfach			
1																												
2																												
3																												
4																												
5																												
6																												
7																												
8																												
9																												
10																												
11																												
12																												
13																												
14																												
15																												
16																												
17																												
18																												
19																												
20																												

*) St = Staatsdienst K = Körperschaftsdienst, P = Privatdienst.
*) D = Darmstadt, Ks = Kassel

2. Lehrfächer und Stundenzahl:

Lehrfächer	Stunden
A. Grundlagen	
1. Staatskunde	50
2. Forstliches Rechnen	30
3. Naturkundliche Grundlagen	
a) Geologie, Chemie, Physik	30
b) Forstbotanik	70
c) Forstzoologie	50
B. Fachwissen	
4. Standortlehre und Waldbau	170
5. Forstnutzung	85
6. Forstschutz	90
7. Jagd	45
8. Verwaltungs- und Gesetzkunde	85
9. Wegebau	40
10. Vermessung, Holzmeßkunde, Forsteinrichtung	50
	795

3. Stoffplan:

Von der Nr. 4 der Anlage 2 gelten entsprechend: Abschnitt A und Abschnitt B Nr. 7 bis 9 u. 11 bis 16

Anlage 5
(zu § 27 b Abs. 4)

Lehrplan für die Aufstiegslehrgänge am Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik

1. Zweck und Ziel:

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Forstdienstes werden an einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik auf dem gesamten Gebiet der Arbeitslehre unterrichtet.

2. Lehrstoff und Stundenzahl:

Lehrstoff	Stunden
Gliederung und Grundzüge der forstlichen Arbeitslehre	5
Werkzeuge und Geräte	10
Werkzeuginstandsetzungen	10
Arbeitsverfahren	10
Arbeitszeitermittlung und Betriebsprüfung	10
Holzerntetarif (HET) und Tarifrager	5
Arbeitsorganisation	5
Arbeitsphysiologie	5
Arbeitspädagogik	15
Maschineneinsatz	10
Rücken des Holzes	10
Kultur- und Kampfbetrieb	15
Ästung	5
Forstliches Prüfwesen	5
Unfallverhütung	20
Lehrübungen	20
	160

465

Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Amtmann** Justizoberinspektor (BaL) Herbert Merkle (28. 2. 1972).

Wiesbaden, 15. 3. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. M 29

StAnz. 14/1972 S. 648

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsrat (BaL) Horst Abels (1. 3. 1972);

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger Dozent der Universität Köln Dr. Hartmut Kreikebaum (2. 2. 1972), Dr. Günter Urban (8. 2. 1972);

zum **Professor an einer Universität** Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Hans Arno Horn (16. 2. 1972);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Klaus-Peter Winter (8. 2. 1972), Dr. Karl-Heinz Pfeffer (21. 2. 1972), Dr. Wolfgang Mag (21. 2. 1972), Dr. Hermann Martin (21. 2. 1972);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Friedrich Schmidt (18. 2. 1972);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professor an einer Universität Dr. Hans Dieter Windecker (31. 1. 1972);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Wolfgang Wiegrebe (7. 2. 1972);

Philipps-Universität Marburg/L.

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Ulrich Rößler (14. 2. 1972);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Martin Kraatz (21. 2. 1972);

zum **Bibliotheksassessor (BaP)** Dirk Barth (3. 12. 1971);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Walter Fink (28. 12. 1971), Günter Stöber (28. 12. 1971);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Heinrich Zimmermann (28. 12. 1971), Kurt Hagen (28. 12. 1971);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Karl Sanzenbacher (28. 12. 1971);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Kurt Weber (28. 12. 1971), Horst Becker (28. 12. 1971);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Heinrich Brüssel (28. 12. 1971);

zu **Hauptpräparatoren** die Oberpräparatoren (BaL) Philipp Merkel (28. 12. 1971), Paul-Dietrich Götzky (24. 12. 1971);

zu **Oberpräparatoren** die Präparatoren (BaL) Karl-Johannes Bresina (24. 12. 1971), Jakob Köster (24. 12. 1971), Friedrich Feußner (28. 12. 1971);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Heinz Gärtner (24. 12. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Technischer Amtrinspektor Rudolf Möhn (1. 3. 1972);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Peter Wiesinger (28. 2. 1972);

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Hans Hartmann (7. 2. 1972);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Hans-Rudolf Schütze (7. 2. 1972), Dr. Josef Frel-

singer (8. 2. 1972), Dr. Hans-Jürgen Thümmel (16. 2. 1972), Dr. Karl-Heinz Scharner (16. 2. 1972), Dr. Norbert Grün (18. 2. 1972), Dr. Edmund Vielhaber (18. 2. 1972);

zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Horst Widmann (16. 2. 1972);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Oberassistent (BaW) Dr. Karl Wien (24. 1. 1972), Dr. Wolfgang Hilberg (1. 2. 1972);

zu **Baudirektoren** die Oberbauräte (BaL) Dr. Karl-Heinz Kloos (31. 1. 1972), Dipl.-Ing. Wilhelm Rückert (30. 11. 1971);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Wissenschaftliche Assistentin (BaW) Dr. Erika Roth (1. 2. 1972);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Dr. Hans Ziller (10. 2. 1972), Hanns-Hermann Seidler (1. 2. 1972);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Ernst Ripper (24. 12. 1971), Heinz Keuer (24. 12. 1971);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Heinrich Geyer (30. 12. 1971), Karl Baum (24. 12. 1971);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen Dr. Johannes Ernst Seiffert (8. 2. 1972), Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Hans Ell (17. 2. 1972);

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Helmut Slenczka (17. 2. 1972);

in den **R u h e s t a n d** versetzt:

Fachhochschullehrer Dr. Heinz Lichtenberg (1. 3. 1972);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Jürgen Heyn (7. 2. 1972), Dr. Lothar Engelhardt (9. 2. 1972);

zur **Fachhochschullehrerin z. A. (BaP)** Anne-Lotte Kreicke-meier (7. 2. 1972);

Fachhochschule Gießen

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Dinter (15. 2. 1972);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dr. Wolfgang Böhm (18. 2. 1972);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Klaus Fiedler (21. 2. 1972), Dr. Ernst-Günther Conze (21. 2. 1972), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerhard Full (21. 2. 1972);

Fachhochschule Frankfurt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Kfm. Leonhard Peez (22. 2. 1972), Hans Reerink (22. 2. 1972);

in den **R u h e s t a n d** versetzt:

Fachhochschullehrer Dr. Ing. Helmut Kramer (1. 3. 1972);

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Walter Haubrich (23. 12. 1971);

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

verstorben:

Amtmann Ferdinand Koob (19. 2. 1972);

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

ernannt:

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Hans-Wolfgang Drost (28. 1. 1972);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/M.

ernannt:

zu **Dozenten an einer Kunsthochschule z. A. (BaP)** Hans-Dieter Resch (10. 2. 1972), Roland Kunz (10. 2. 1972);

in den **R u h e s t a n d** versetzt:

Amtmann Walter Steffan (1. 2. 1972);

Saalburgmuseum Saalburg-Kastell

ernannt:

zum **Kustos z. A. (BaP)** Dr. Bernhard Beckmann (7. 3. 1972);

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professor Dr. Hasso von Recum (31. 1. 1972).

Wiesbaden, 16. 3. 1972 **Der Hessische Kultusminister**
P II 1 — 050/35 — (122)

StAnz. 14/1972 S. 648

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Geol. Dr. Klaus Wiegand (24. 1. 1972);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Geol. Hans-Jürgen Scharpff (1. 3. 1972).

Wiesbaden, 17. 3. 1972 **Hessisches Landesamt für Bodenforschung**

V 1 — 16 — 2597/71, 23/72 — Chr/Rö
StAnz. 14/1972 S. 649

466 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes „Hoheberg“, Sitz Nidda, Landkreis Büdingen

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes „Hoheberg“, Sitz Nidda, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für die Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Ober-Lais, Fauerbach und Glashütten, Landkreis Büdingen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone)

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Ka-

tasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1 000 und 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
 Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
 Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 107 tw., 108, 109, 111 tw. der Flur 2 Gemarkung Ober-Lais sowie auf die Flurstücke Nr. 7/1, 7/2, 1 tw. 309 tw. und 357/2 tw. der Flur 1 Gemarkung Ober-Lais.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ober-Lais:

Flur 1, Flurstücke Nr. 1, 2, 308, 309 und 357/2 tw.
 Flur 2, Flurstücke Nr. 1—3, 4/1, 4/2, 7—11, 64—67, 96—107, 110/1, 110/2, 111, 174, 175 tw., 176 tw., 189 tw., 190, 193 tw., 194, 195.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Ober-Lais, Fauerbach und Glashütten:

Gemarkung Ober-Lais

Flur 2, Flurstücke Nr. 15—63, 68—82, 88—95, 174—189, 191 bis 193, 196—198, 215—217, 221, 222 und 231.

Gemarkung Fauerbach

Flur 12, Flurstücke Nr. 2 (südöstl. Teil bis Moosbergschneise), 3 (östl. Teil bis Moosbergschneise) Flur 13 Flurstücke Nr. 7 (südl. Teil ab Einmündung Wetterweg) 8—10, 3 (südöstl. Teil begrenzt durch Wetterweg) und 4

Gemarkung Glashütten

Flur 15. Die gesamte Flur mit Ausnahme des Flurstücks Nr. 1, Flur 13 Flurstücke Nr. 42 (westl. Teil begrenzt durch den Hirschweg), 43, 46 und 63 (westl. Teil bis Einmündung Geräumskopfweg), Flur 14 Flurstücke Nr. 4, 6 und 5 (begrenzt i. O. bis Geräumskopfweg).

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
- Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalbergwerken, Halden der chemischen Industrie;
- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

- Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- Anlegen von Sickergruben;
- Neuanlage von Friedhöfen;
- Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF;
 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- Durchführen von Bohrungen;
- Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- Anlegen von Gärfuttermieten;
- Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwänschen sowie Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

- l) Vergraben von Tierleichen;
- m) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- n) Erweiterung des Straßennetzes;
- o) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßearbeiten;
- p) Versickern von Abwasser;
- q) Das sachgemäße Anwenden von amtlich anerkannten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen ist statthaft. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß die Fläche von dem Begünstigten zu Eigentum erworben wird und im Eigentum verbleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes „Hoheberg“ und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- b) Beobachtungsstellen einrichten;
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen;
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgeannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Büdingen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 (1) Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM gehandelt werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Büdingen — Untere Wasserbehörde — 6470 Büdingen
3. Kreis Ausschuss des Landkreises Büdingen — Kreisbauamt — 6470 Büdingen
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 6360 Friedberg, Burg 13
6. Katasteramt Büdingen, 6470 Büdingen

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 2. 1972

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (5342) — O

In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 14/1972 S. 649

Buchbesprechungen

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, von Lubbe r. 43. Ergänzungslieferung, Stand 1. 1. 1971, 33,60 DM, Gesamtwerk 62,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Ein Kommentar, der nicht auf dem laufenden gehalten wird, ist für die Praxis nicht brauchbar. Daran sollte der Verfasser denken, wenn er mit der jetzt vorgelegten 43. Ergänzungslieferung den Stand vom 1. 1. 1971 erreicht.

Für die Sozialhilfepraxis wird der Kommentar immer mehr zum Sorgenkind und zum Ärgernis.

Der Verfasser sollte die Geduld der Besitzer dieses Werkes nicht überstrapazieren. Wie anders kann man die Tatsache verstehen, daß die Vervollständigung der Kommentierung wichtiger Vorschriften seit Jahren beharrlich ausbleibt.

Der Kommentar hat bis heute nicht gehalten, was Verfasser und Verlag bei seinem Erscheinen versprochen hatten.

Die 43. Ergänzungslieferung beschränkt sich auf die Ergänzung des Anhangs B.

Dr. Hartmut Schubert

Schulrecht in Hessen. Bearbeitet von Karl Ernst Hess, Ministerialrat beim Hessischen Kultusminister, Wiesbaden, Loseblattsammlung, 9. Ergänzungslieferung (Oktober 1971), 188 S., à 0,12 DM, Gesamtwerk 55,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch die Ergänzungslieferung wird die Sammlung der für Schule und Schulverwaltung in Hessen bedeutsamen Vorschriften auf den Stand vom Oktober 1971 gebracht.

Neben der Änderung der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen sowie Änderungen von Durchführungsverordnungen zum Lehramtsgesetz, die u. a. wegen der Überleitung der früheren Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in die Fachhochschulen notwendig waren, ist insbesondere das Gesetz vom 13. 7. 1971 (GVBl. I S. 189) von Bedeutung, durch das eine sog. Experimentierklausel in das Schulverwaltungsgesetz eingefügt wurde, nach der die Landesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung in einzelnen Gebieten des Landes an Stelle der Schulaufsichtsbehörden des Schulrats und des Landrats besondere Schulaufsichtsbehörden zu errich-

ten und diesen weitere Aufgaben der Schulaufsicht zu übertragen, die bisher vom Regierungspräsidenten wahrgenommen wurden. Damit ist die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden, durch die Einführung sog. regionaler Schulaufsicht neue Formen der Schulaufsicht zu erproben. Zu erwähnen ist ferner die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, die erforderlich war, da nach § 3 Satz 1 des Lehramtsgesetzes die Befähigung zu dem genannten Lehramt auch durch ein grundständiges vierjähriges Studium an einer Universität und einer sich daran anschließenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes erworben werden kann. Hinzuweisen ist überdies auf folgende inzwischen erlassene oder neu gefaßte Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Regelung nächststehender Sachverhalte beziehen:

Aufnahme von Schülern in weiterführende Schulen, Vorklassen an Sonderschulen, Bezeichnung der Gesamtschulen, Abendgymnasien für Berufstätige, Fachoberschulen (Richtlinien, Versetzungsbestimmungen, Prüfungsordnung), Hausaufgaben am Wochenende, Beschaffung optisch-akustischer Hilfsmittel für den Unterricht, Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsinteressen bei der Schülerbeförderung, Schülerunfallversicherung auf Grund der Rechtslage nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie für Kinder in Kindergärten vom 18. 3. 1971 (BGBl. I S. 237).

Ministerialrat Hofmeister

Deutsche Seuchengesetze. Von Eimer-Lundt. 10. Ergänzungslieferung, 28,— DM, Gesamtwerk 77,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

In die 10. Ergänzungslieferung sind folgende Beiträge aufgenommen worden:

Merkblatt Nr. 18 des Bundesgesundheitsamtes — BGA — über Pocken — Ausgabe 1971;

Merkblatt Nr. 22 des BGA über Brucellose — Ausgabe 1971; Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften, insbesondere neue Verordnungen zum Durchführen der internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr mit Begründung; Approbationsordnung für Apotheker; Änderung der Apothekenbetriebsordnung; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Nichtigkeit des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf der pharm.-techn. Ass. und des § 14 Abs. 4 Nr. 2 der VO über den Betrieb der Apotheken; Änderung der Fristen-VO zum VG; Änderung der Futtermittel-VO zum VG; Änderung der Eisenbahn-DesinfGes., und deren Ausf. VO; Änderung der VO über Futtermilch und Zentrifugenschlamm; Gebührenordnung für Einfuhruntersuchungen; Änderung der VO über Milcherzeugnisse.

Im übrigen wurden die Vorschriften der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Berlin ergänzt. Ministerialrat Prof. Dr. Zinn

Bundes-Angestellentarifvertrag. Loseblattsammlung und Kommentar von Sigmund Ullinger, Oberregierungsrat a. D. und Alfred Breier, Ministerialrat (Tarifreferent im Bundesinnenministerium), 30. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (7. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage), 18,20 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Mit der vorbezeichneten Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand vom 1. Februar 1972 gebracht. Die Ergänzungslieferung enthält u. a. bereits die neuen, am 1. Januar 1972 wirksam gewordenen Vergütungstarifverträge vom 19. Januar 1972 (einschl. der entsprechenden Tarifverträge für Auszubildende, Praktikanten usw.). Gleichzeitig wird die mit der vorangegangenen Ergänzungslieferung begonnene erforderliche Umstellung auf Großordner mit der Lieferung eines zweiten größeren Einbandes fortgesetzt.

Oberamtsrat Ramdohr

Wohngeldgesetz (Textsammlung), 3. Auflage, Januar 1972, 124 S., Einzelpreis 6,80 DM. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 5 Köln, Postfach 190 105.

Nachdem am 14. 12. 1970 das Zweite Wohngeldgesetz verkündet wurde, erschien eine Flut von Druckschriften, die aber dem Leser keine erschöpfende Auskunft geben konnten, weil die dazugehörigen Verordnungen noch nicht verabschiedet waren. Am 21. 12. 1971 erließ die Bundesregierung die Wohngeldverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz, die die bisherigen Durchführungsverordnungen und die vorläufigen Durchführungsbestimmungen der Länder durch eine bundeseinheitliche Regelung abgelöst haben.

Nunmehr legt das Deutsche Volksheimstättenwerk eine Neuauflage seiner Textausgabe vor, die das Gesetz, die Wohngeldverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält, so daß ein kleines Kompendium des Wohngeldrechts entstanden ist. Die Ausgabe vermittelt somit neben dem Gesetzestext den heutigen Stand der amtlichen Auslegung des Wohngeldgesetzes und wird auch dort unentbehrlich sein, wo früher erschienene Kommentare und Darstellungen bereits vorliegen, weil diese nach dem Erscheinen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in vielen Fällen überholt sind.

Ein sehr umfangreiches und äußerst sorgfältig ausgearbeitetes Sach- und Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung der Textausgabe. Wenn sich der Herausgeber entschließen könnte, auf dem Buchrücken der Textsammlungen das jeweilige Gesetz anzugeben, wäre dies für den Benutzer eine Erleichterung. Den einzelnen Textsammlungen verschiedene Farben zu geben, ist nicht ausreichend. -g

Wohngeld, Textband, Zweites Wohngeldgesetz, Wohngeldverordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Stand 1. Januar 1972, DIN A 4, 12,50 DM, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, Essen.

Durch den systematischen Aufbau und die günstige Gestaltung ist es dem Verlag gelungen, eine für jeden Praktiker zu empfehlende Textsammlung herauszugeben.

Den einzelnen Paragraphen des Zweiten Wohngeldgesetzes sind jeweils die Vorschriften der Wohngeldverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugeordnet. Der auszugsweise Abdruck des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und anderer für die Wohngeldberechnung wichtiger Gesetze vervollständigt die Sammlung.

Die wesentlichen einschlägigen Vorschriften sind somit zusammengefaßt und können von dem Benutzer leicht überblickt werden. -r

Hochschulen Forschungsbauten. Baumeister Querschnitte, Band 9, 108 S., 292 Abb., kart. 19,80 DM. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Zahlreiche Beispiele aus den Bauprogrammen in- und ausländischer Hochschulbauten kennzeichnen den Inhalt dieser Broschüre. Selbstverständlich handelt es sich um eine Auswahl von Projekten, die gemessen an architektonisch, gestalterischen Einzelleistungen von besonderer Bedeutung sind.

Andererseits kann gerade aus diesem Grund diese Auswahl nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Beispiele den Anspruch erheben können, beispielgebend für die Erfüllung des dringend notwendigen Massenbedarfs bei preisgünstiger Kostengestaltung zu sein. Hier müssen, ohne den Anspruch auf architektonisch einwandfreie Lösungen aufgeben zu wollen, andere Lösungen gefunden werden, in denen die mannigfaltigen Aufgaben der Hochschulen in variabler Form koordiniert werden können.

Insofern mag die Lektüre dieses Buches anregen zur Entwicklung internationaler anerkannter Bausysteme für den speziellen Aufgabenbereich.

Es bleibt nur zu wünschen, daß in diesem Sinn eine Auswertung des gesammelten Materials durchgeführt wird.

Dipl.-Ing. Portmann

Bauten für Berufsausbildung. Entwurf und Planung, Band 7. Von Paulhans Peters/ Friedemann Wild. 132 S., 28,— DM. Leinenbroschur. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Herausgeber und Verfasser kritisieren in ihrem Vorwort zu Recht die derzeitige Situation der Berufsausbildung und der damit zusammenhängenden schulischen Weiterbildung.

Wenn der interessierte Leser nun erwarten könnte, daß die folgenden Beispiele in dieser Hinsicht kritisch ausgewählt sind und Tendenzen aufzeigen würden, so ist dies leider nicht der Fall. Veröffentlicht sind keine anderen als die üblichen Lösungen, wenn auch sicher mit Anspruch auf eine gute Qualität in der herkömmlichen Aufgabenstellung.

Hierbei wäre noch anzufügen, daß die Bauten der Industrie und Dienstleistungsbetriebe dabei sicher noch um eine Stufe höher zu bewerten sind.

Allerdings muß es beunruhigen, daß keineswegs Wege zu größeren Serien, d. h. Fertigproduktionen und Rationalisierungsmaßnahmen erkennbar sind.

Hier liegen insoweit noch große Aufgaben inhaltlicher und technischer Überlegungen bei allen Beteiligten.

Wenn die vorgelegte Broschüre so verstanden auf die Misere im beruflichen Schulwesen hinweisen kann, so scheint der Wert dieser Zusammenstellung gesichert.

Da die Verfasser bei der Auswahl und Darstellung der einzelnen Objekte eine solche kritische Einstellung nicht erkennen lassen, muß diese vom Leser erwartet werden.

Dem Buch ist daher eine entsprechende Leserschaft zu wünschen. Dipl.-Ing. Portmann

Kommentar zum gesamten Recht der Reichsversicherungsordnung. Gesamtkommentar einschließlich zwischenstaatlicher Abkommen und internationaler Übereinkommen. Bearbeitet von Aye, Göbelsmann, Möller, Schieckel, Schroeter und anderen. Loseblattausgabe, 33. Ergänzungslieferung, 43,76 DM. Druck und Verlag Chmielorz, Wiesbaden.

Die 33. Ergänzungslieferung zu dem Gesamtkommentar betrifft das II. und III. Buch der RVO. Gleichzeitig ergänzt sie den Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ um den ersten Teil des Abkommens Deutschland-Portugal.

Das II. Buch der RVO (Krankenversicherung) wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (KrVÄndG) vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) und des zweiten KrVÄndG vom 21. Dezember 1970 über Maßnahmen zur Früherkennung von Erkrankungen sowie des Gesetzes vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 337) über den Wegfall des von den Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Betrages ergänzt und insoweit neu kommentiert. Neu aufgenommen wurden noch in das II. Buch der RVO die §§ 503-536 über die Ersatzkassen und die Schluß- und Strafvorschriften. Somit ist jetzt das gesamte II. Buch der RVO abgedruckt und kommentiert.

In dem Anhang zum II. Buch der RVO (Anh. II) wurden neu eingefügt der Berufsgruppenkatalog (VO des RAM über die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. 3. 1924 i. d. F. der VO vom 4. 2. und 15. 7. 1927), die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung vom 28. 11. 1967, die Richtlinien des gleichen Ausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinien) und die Richtlinien dieses Ausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien).

Ergänzt und insoweit neu kommentiert wurde das III. Buch der RVO (Unfallversicherung) im Hinblick auf das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971, durch das etwa 10 Millionen Jugendliche und Kinder neu in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen wurden.

Der Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ des Gesamtkommentars zur RVO wurde um den ersten Teil des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über soziale Sicherheit erweitert. Diese Ergänzung enthält das Gesetz vom 29. Mai 1968 zu diesem Abkommen, die Bekanntmachung über das Inkrafttreten dieses Abkommens vom 8. Dezember 1968 und aus den Allgemeinen Bestimmungen des Portugal-Abkommens, die eingehend kommentierten Artikel 1-11 mit einer Übersicht über die Entwicklung sozialversicherungsrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik. Neben diesem Abkommen enthält der Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ des Gesamtkommentars nunmehr noch die vollständigen entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vereinbarungen mit der Schweiz, Österreich, Jugoslawien und Spanien in ausführlicher Kommentierung, die dem Praktiker ein gutes Handwerkszeug gerade bei Beurteilung schwieriger Fälle geben. Richter Helmut K. F. Wolff

NEU:

1972

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -

- das neue Gültigkeitsverzeichnis 1972 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
- den **Staats-Anzeiger**,
- das **Justiz-Ministerial-Blatt**
- und das **Amtsblatt des Kultusministers** in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzерlasse der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 190 Seiten, brosch.

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits durch Rundschreiben vom 13. März 1972 (Beilage zum **StAnz. 11/1972**) bekanntgegeben, an alle Bezieher des Staats-Anzeigers, Anfang April 1972 durch den

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42**

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 3. April 1972

Nr. 14

Veröffentlichungen

1012

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 49 neugebauten Strecke in der Gemarkung Sechshelden, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Sechshelden, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke
von km 0,092 neu
(bei km 2,374 der B 277 neu)
bis km 0,205 neu = 0,113 km
wird mit Wirkung vom 1. April 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 49.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll bei mir Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den bei meiner Dienststelle als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.
Dillenburg, 9. 3. 1972

Der Kreisausschuß des Dillkreises

1013 Güterrechtsregister

GR 1435 — 2. 2. 72: Eheleute Bundesbahnsekretär Kurt Johann August Herbert Privat und Luise Privat geb. Kalbfleisch, beide in Friedrichsdorf (Ts.).

Durch Vertrag vom 8. 9. 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1436 — 9. 2. 72: Eheleute Kaufmann Horst Günter Horn und Annegret Clara Johanna Horn geb. Mumme, beide in Oberstedten.

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1437 — 21. 2. 72: Fridolin Karl Hanke und Helga Elisabeth Hanke geb. Happel, beide in Stierstadt.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1438 — 23. 2. 72: Eckehard Garich und Waltraud Garich geb. Merlitz, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1439 — 29. 2. 72: Eheleute Kraftfahrer Roland Barth in Bad Homburg v. d. H. und Friseurmeisterin Erika Barth geb. Löbhard in Oberursel.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1440 — 29. 2. 72: Eheleute Kaufmann Rolf Affemann und Roswitha Affemann geb. Klebert, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 1. 3. 1972 Amtsgericht

1014

GR 292 — 7. 3. 1972: Eheleute Kaufmann Hans Sprengart und Ursula, geb. Schwarz, beide in Schlangenbad-Georgenborn.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1972 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.
6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1972

Amtsgericht

1015

GR 438 — Neueintragung: Erich Adam Remi Benz, Kaufmann, und dessen Ehefrau Hermine Luise Benz, geb. Kütt, Sekretärin, Bad Vilbel-Dortelweil, haben durch notariellen Vertrag vom 2. 12. 1971 Gütertrennung vereinbart.
6368 Bad Vilbel, 9. 3. 1972

Amtsgericht

1016

GR 365 — 6. März 1972 — Neueintragung: Die Eheleute Zimmermeister Friedrich Karl Eduard Cyriax und Hilde Elisabeth Cyriax, geborene Wetter, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 18. Februar 1972 Gütertrennung vereinbart.
356 Biedenkopf, 6. 3. 1972

Amtsgericht

1017

GR 475 — 1. 3. 1972: Eheleute Mechaniker Winfried Hermann Kielhorn und Ute Theresia, geb. Kern, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 4. November 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.
6308 Butzbach, 1. 3. 1972

Amtsgericht

1018

GR 492 — 7. März 1972 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Egon Funk und Margret, geb. Henrich, in Langenaubach (Dillkreis):

Durch Vertrag vom 23. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
634 Dillenburg, 7. 3. 1972

Amtsgericht

1019

GR 1827 — 7. 3. 1972: Böhmer, Hermann Heinrich und Ehefrau Mathilde Helene, geb. Köbel, Friedberg (H.).

Durch Vertrag vom 18. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
636 Friedberg (H.), 7. 3. 1972

Amtsgericht

1020

41 GR 1343 — 2. 3. 1972: Eheleute Maschinenarbeiter Ulrich Schmid und Brigitte, geb. Schebesta, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 21. 1. 1972 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 7. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

1021

41 GR 1344 — 2. 3. 1972: Eheleute Bauingenieur und Architekt Karl Heinz Herpel und Rosemarie Herpel, geb. Memmel, in Hanau, haben durch Vertrag vom 22. 12. 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 7. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

1022

41 GR 1345 — 8. 3. 1972: Eheleute Kaufmann Wilhelm genannt Willy Miketta und Auguste genannt Liesel Miketta geb. Betz in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 27. 1. 1972 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau, 10. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

1023

41 GR 1346 — 8. 3. 1972: Eheleute Betriebsleiter Klaus Körner und Helga geb. Herpel in Hanau haben durch Vertrag vom 22. 12. 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 9. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

1024

41 GR 1347 — 8. 3. 1972: Eheleute Polsterer und Tapezierer Stefan Erb und Hannelore geb. Lindner in Neuberg II (Ortsteil Rüdighelm) haben durch Vertrag vom 17. 1. 1972 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 9. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

1025

41 GR 1348 — 8. 3. 1972: Eheleute Handelsvertreter Hans Deutscher und Helga geb. Patt in Hanau haben durch Vertrag vom 28. 12. 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 9. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

1026

GR 230: Eheleute Buchdrucker Herbert Löw und Inge, geb. Riegel, Diedenbergen, Fuchsweg 17.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
6203 Hochheim (Main), 28. 2. 1972

Amtsgericht

1027

GR 278: Diplomingenieur Joachim Clemens Böker und Frau Monika, geb. Lüders, Homberg, Bez. Kassel.

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1972 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 8. März 1972.
3588 Homberg, 8. 3. 1972

Amtsgericht

1028

8 GR 220: Eheleute, Versicherungskaufmann Rolf Kurt Schmidt und Helga Anna Schmidt, geb. Peller, Stadt Allendorf, Krs. Marburg/L., Hochstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
357 Kirchhain, 29. 2. 1972

Amtsgericht

1029

8 GR 658 — 2. März 1972 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Otto Kausch und Wilhelmine Maria genannt Wilma Kausch, geb. Mitlehner, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

Die durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1952 vereinbarte Gütertrennung ist durch notariellen Vertrag vom 28. Dez. 1971 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.
624 Königstein (Ts.), 7. 3. 1972

Amtsgericht

1030

8 GR 659 — 6. März 1972 — Neueintragung: Eheleute Privatdetektiv Elmar Josef Wagner und Lageristin Anna Christina Wagner, geb. Dunkel, beide wohnhaft in Kelkheim-Hornau (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 10. Dezember 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 8. 6. 1972

Amtsgericht

1031

8 GR 660 — 6. März 1972 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Hans-Joachim Bender und Ute Pia Christiane Bender,

geb. Dreblow, beide wohnhaft in Falkenstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 8. 3. 1972 Amtsgericht

1032

GR 431 — 6. 3. 1972: Marhold, Uwe-Peter, Kfz.-Mechaniker in Staffel, und Christel, geb. Neydeck.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1972 wurde Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 6. 3. 1972 Amtsgericht

1033

7 GR 432 — 6. 3. 1972: Hakelberg, Günther, Maurerpolier aus Niederbrechen und Berta, geb. Scheer.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1971 wurde Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 6. 3. 1972 Amtsgericht

1034

GR 863 — 6. März 1972 — Neueintragung: Kaufmännischer Angestellter Hans Horst Wirtz und Gertrud Katharina Wirtz, geb. Pütsch, beide in Cappel, Krs. Marburg, Freiherr-vom-Stein-Straße 22.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1972 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 3./6. 3. 1972 Amtsgericht

1035

GR IV 116. — Neueintragung: Rudolf Unterberg, Heizungsbaumeister, und Ingeborg Unterberg, geb. Engelhardt, beide Erbach/Odw.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 9. 3. 1972 Amtsgericht

1036**Neueintragungen**

GR 4186 — 8. 3. 1972: Eheleute Wolfgang Staab und Doris Maria, geb. Kämmerer, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 11. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4187 — 8. 3. 72: Eheleute Wolfgang Lehmann und Ingeborg, geb. Häusler, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 1. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4188 — 8. 3. 1972: Eheleute Reinhold Heinrich Dietrich Büsselberg und Marianne Mareke, geb. Martens in Steinheim/M.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 1. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4189 — 8. 3. 1972: Eheleute Franz Werner Jans und Monika Edith, geb. Hartmann, in Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 7. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (M.), 9. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 5

1037

GR 315 — 31. 1. 1972 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Paul Graf und Gudrun Graf, geborene Hübner, beide wohnhaft in Geisenheim am Rhein, Peter-Spring-Straße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rudesheim (Rhein), 31. 1. 1972

Amtsgericht

1038

GR 2279 A — 3. 2. 72: Franz, Walter, Versicherungsangestellter, und Elsa, geb. Hachenberger, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1971 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 2400 A — 3. 2. 72: Schmitt, Julius, Kaufmann, und Erika, geb. Burke, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1971 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

62 Wiesbaden, 6. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 21

1039 Vereinsregister

VR 300 — Neueintragung: Turn- und Sportverein 1922 Ober-Ohmen e. V., Ober-Ohmen.

632 Ailsfeld, 25. 2. 1972 Amtsgericht

1040

VR 132 — 28. 2. 1972 — Neueintragung: Autohilfsclub Lamplighters. Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 28. 2. 1972 Amtsgericht

1041

VR 244 — 9. März 1972 — Neueintragung: Angelsportverein ASV 1971 Ober-Roden. Sitz Ober-Roden.

611 Dieburg, 9. 3. 1972 Amtsgericht

1042

VR 252 — 1. März 1972 — Neueintragung: Verein „Haus der Luftsportjugend“ e. V. mit dem Sitz in Hirzenhain (Dillkreis).

Die Satzung ist am 13. November 1971 errichtet.

634 Dillenburg, 1. 3. 1972 Amtsgericht

1043

VR 69 — 24. 2. 1972 — Neueintragung: Verkehrsverein Viermünden e. V., 3558 Frankenberg-Viermünden.

Die Satzung ist am 27. 1. 1972 errichtet.

3558 Frankenberg, 24. 2. 1972 Amtsgericht

1044**Neueintragungen**

mit dem Sitz in Frankfurt am Main
73 VR 6141 — 7. Februar 1972: Frankfurt Chapter of the National Association of Accountants.

73 VR 6142 — 7. Februar 1972: Guide Reiseleitervereinigung.

73 VR 6145 — 8. Februar 1972: Vereinigung der Freunde Max Ackermanns.

73 VR 6146 — 9. Februar 1972: Arbeitsgemeinschaft Fernwärme bei der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke.

73 VR 6147 — 9. Februar 1972: Verband für sozial-kulturelle Arbeit.

73 VR 6149 — 10. Februar 1972: Verband der Deutschen Teppichgarn-Industrie.

73 VR 6151 — 23. Februar 1972: Gruppe Westendplatz — Sozialpolitischer Arbeitskreis für Jugendliche.

73 VR 6152 — 24. Februar 1972: Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

*

73 VR 6143 — 8. Februar 1972: Angelsportverein Lorsbach. Sitz: Lorsbach i. Ts.

*

73 VR 6144 — 8. Februar 1972: Interessengemeinschaft der Wohnungseigentümer Kriftel, Königsberger Straße 13—15, Sitz: Kriftel (Taunus).

*

73 VR 6148 — 2. Februar 1972: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Kelsterbach, Sitz: Kelsterbach (Main).

*

73 VR 687 — 23. Februar 1972: Liebig-schul-Verein, Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

*

73 VR 5171 — 8. Februar 1972: Freie Verbraucher-Vereinigung Frankfurt, Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

*

73 VR 5353 — 4. Februar 1972: Deutscher Estrich-Fachverband, Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein wurde zum 31. Dezember 1971 aufgelöst.

*

73 VR 5525 — 22. Februar 1972: Fördergemeinschaft Schwimmbad Bergen-Enkheim, Sitz: Bergen-Enkheim.

Der Verein ist zum 31. März 1970 aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 73

1045

VR 885 — 1. 3. 1972: Kleingärtnerverein „ASKLEPEOS“. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 6. 3. 1972 Amtsgericht

1046

VR 886 — 9. 3. 72: Burschenschaft Edelweiß Gießen-Rödgen. Sitz des Vereins ist Gießen-Rödgen.

63 Gießen, 10. 3. 1972 Amtsgericht

1047

VR 282 — 6. März 1972 — Neueintragung: F. C. „Germania“ 6349 Hörbach/Dillkreis. Sitz: Hörbach/Dillkreis.

Die Satzung ist am 6. März 1972 errichtet.

6348 Herbhorn, 6. 3. 1972 Amtsgericht

1048

VR 258 — 23. 2. 1972: Erster UTK — Bogensportclub Oberauroff in Oberauroff (Taunus).

627 Idstein (Ts.), 23. 2. 1972 Amtsgericht

1049

VR 1215 — 4. 1. 72: SV Germania 1970 Kassel, Kassel.

VR 1216 — 15. 2. 72: Turn- und Sportverein Obervellmar, Vellmar. Ortsteil Obervellmar.

VR 853 — 15. 2. 72: Verein zur Erhaltung des Burgfeld-Krankenhauses (Burgfeld-Verein), Kassel. Die Mitgliederversammlung vom 1. 12. 1971 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

35 Kassel, 28. 2. 1972 Amtsgericht

1050

VR 94 — 3. März 1972 — Neueintragung: Sport-Club Lanzenhain eingetragener Verein. Sitz: Herbstein-Lanzenhain.

6420 Lauterbach (Hessen), 8. 3. 1972

Amtsgericht

1051

VR 860 — 25. Febr. 1972 — Neueintragung: Mercedes Veteranen Club in Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 24./25. 2. 1972

Amtsgericht

1052

VR 861 — 8. März 1972 — Neueintragung: Sportfischer-Verein Cappel 1971. Sitz: Cappel, Krs. Marburg.

3550 Marburg (Lahn), 6./8. 3. 1972

Amtsgericht

1053

VR 76 — Neueintragung: Motorsport-Gemeinschaft Frielendorf in Frielendorf.

3578 Schwalmstadt 1, 28. 2. 1972

Amtsgericht

1054

4 VR 329 — 23. 2. 1972: Wasserski-Club Selters (WSCS), Selters.

629 Weilburg, 17. 2. 1972

Amtsgericht

1055**Neueintragungen**

VR 1964 — 8. 2. 72: Sportverein der Griechen in Wiesbaden und Umgebung e. V. — Megas Alexandros —, Wiesbaden-Biebrich.

VR 1695 — 15. 2. 72: Heimatverein Bierstadt, Wiesbaden-Bierstadt.

Löschungen

VR 1074 — 18. 2. 72: Kommunalen Schadenausgleich Südwest, Wiesbaden.

VR 1348 — 22. 2. 72: Rotes Kreuz Hessen Bezirksverband Wiesbaden, Wiesbaden.

Die Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 1971 hat die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 1971 beschlossen.

62 Wiesbaden, 6. 3. 1972 **Amtsgericht**

1056 Liquidation

Bekanntmachung gem. § 50 BGB: Der Taxi-Funk Darmstadt e. V. ist aufgelöst.

Wir geben dieses bekannt mit der Anforderung an etwaige Gläubiger, Ansprüche bei dem unterzeichneten Vorstand als Liquidator anzumelden.

61 Darmstadt, 24. 3. 1972

Luisenplatz 4

Taxi-Funk Darmstadt e. V.
Der Vorstand

1057 Vergleiche — Konkurse

2 N 10/70 — 2 N 18/70 — 2 N 19/70 — 2 N 7/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen

a) des Ingenieurs Franz Rücker, Heizungsbau, Sanitäre Installation, 6209 Hettenhain,

b) des Kraftfahrzeugmechanikers Adolf Arbter, 6209 Kemel (Anschlußkonkursverfahren),

c) des Bauunternehmers Josef Prexl, 6204 Taunusstein-Bleidenstadt,

sowie in dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 14. 4. 1971 in Bad Schwalbach, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Ruth Weingartz, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Montag, den 29. Mai 1972, um 8.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Saal Nr. 10.

In dem Konkursverfahren Arbter soll zugleich Beschluß gefaßt werden über die Genehmigung des Verkaufs der Miteigentumsanteile des Gemeinschuldners an den Grundstücken Flur 6 Nr. 41/1 und 41/2 von Kemel.

6208 Bad Schwalbach, 3. 3. 1972

Amtsgericht

1058

2 VN 1/72 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Melporit, Fabrikation von Kunststoffwerkzeugen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. Co., 6204 Taunusstein 4, hat am 16. März 1972 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Jentsch, in Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

6208 Bad Schwalbach, 20. 3. 1972

Amtsgericht

1059

4 N 37/69. Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1969 in Heppenheim, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns Günter Siebold ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 12. April 1972 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

614 Bensheim, 23. 3. 1972 **Amtsgericht**

1060

81 N 213.67 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der GRUBA-Grund- und Baulandgesellschaft m.B.H. (6) Frankfurt/Main, Wilhelm-Hauff-Str. 11, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt:

August Berger a) 480,— DM; b) 363,98 DM
Erich Banse a) 540,— DM; b) 263,50 DM
Hans G. Jost a) 400,— DM; b) 50,— DM
6 Frankfurt (Main), 22. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

1061

9 N 1/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. August 1969 verstorbenen Kaufmanns Leo Herrmann, wohnhaft gewesen in 6231 Niederhöchstädt (Taunus), Lahnweg 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

624 Königstein (Ts.), 13. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 9

1062

9 N 36/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Manfred Dieth, 6233 Kelkheim (Taunus), Freiherr-v.-Stein-Str. 16, wird heute am 23. März 1972, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet,

da die Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt am Main, in 6 Frankfurt am Main, Battonnstraße 40 — Kto. Nr. 70 736 — den Antrag auf Konkursöffnung gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung auf 29 089,09 DM (Beitragsrückstände) zustehe und der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt am Main 1, Leerbachstr. 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juni 1972 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Zinsbetrag ist bis zum heutigen Tage (23. 3. 1972) auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der KO bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 23. Mai 1972, um 9.00 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 19. Juni 1972, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht (Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19), Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. April 1972 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 23. 3. 1972

Das Amtsgericht, Abt. 9

1063

N 1/62: **Das Konkursverfahren** über das Vermögen des am 6. September 1967 verstorbenen Maschinenhändlers Karl Eichenauer, Angersbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

6420 Lauterbach (Hessen), 17. 3. 1972

Amtsgericht

1064

N 3/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen

1. der Firma Georg Ruhl KG, Bauunter-

nehmen, Angersbach,
2. des Bauingenieurs Georg Ruhl VI., persönlich haftender Gesellschafter der Firma Georg Ruhl KG in Angersbach,

wohnhaft in Angersbach, Kreis Lauterbach (H.), Schulstraße 2, wird zur Wahl eines Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen eine Gläubigerversammlung auf Freitag, den 12. Mai 1972, um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Lauterbach, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, anberaumt.

6420 Lauterbach (Hessen), 20. 3. 1972

Amtsgericht

1065

7 N 82/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Westend-Druckgesellschaft mbH, Neu-Isenburg, Waldstraße 55 bis 57, mache ich bekannt, daß für die Schlußverteilung 9 595,54 DM zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Drittbefriedigung der Forderung Tab. I 1 sind Vorrechtsforderungen des § 61 Ziff. 1 KO in gleicher Höhe zu berücksichtigen. Die festgestellten Forderungen mit Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO werden also voll befriedigt, alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Offenbach (7 N 82/68) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (M.), 20. 3. 1972

Der Konkursverwalter:

Karl Polkin

1066

31 N 22/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Trautmann, Nieder-Roden, Friedenstraße Nr. 22, mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß für die Schlußverteilung 3621,53 DM zur Verfügung stehen. Voll befriedigt werden die Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziffer 1 KO mit 2813,25 DM. Auf die Vorrechtsforderungen des § 61 Ziffer 2 KO mit 13 471,46 DM entfällt eine Schlußquote von 6%. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg (31 N 22/70) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (M.), 21. 3. 1972

Der Konkursverwalter:

Karl Polkin

1067

N 3/64 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des ehemaligen Fabrikanten Wilhelm Helwig, wohnhaft in 3431 Küchen, Drei Eichen 70, wird die Vornahme der Schlußverteilung vorbehaltlich der noch binnen 2 Wochen zu den Akten einzureichenden Genehmigungserklärung der Mitglieder des Gläubigerausschusses genehmigt.

Nach dem Schlußverzeichnis des Konkursverwalters beträgt die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen: 1 302 546,37 DM. Es ist ein Massebestand von 87 344,40 DM verfügbar.

Schlußtermin wird auf Donnerstag, den 20. April 1972, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2 — Sitzungssaal Nr. 12, bestimmt.

Dieser Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über etwa nicht verwertbare Vermögensstücke, ferner zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung einer Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6500,— DM festgesetzt. Es ist beabsichtigt, den 8 Mitgliedern des Gläubigerausschusses wegen ihrer Auslagen und Zeitversäumnis eine Gesamtvergütung von 1115,10 DM zu gewähren.
3578 Schwalmstadt 1, 17. 3. 1972

Amtsgericht

1068

62 N 41/71 — 62 N 42/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren

a) über das Vermögen der Firma Gerhard Becker KG, Wiesbaden, Adolfsallee Nr. 27/29, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Gerhard Becker, wie vor wohnhaft,

b) über das Vermögen des Werbeberaters Gerhard Becker, Wiesbaden, Adolfsallee 27/29, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 19. April 1972, um 10.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Anhörung der Gläubigerversammlung und gegebenenfalls Beschlußfassung über einen evtl. zu führenden Anfechtungsprozess.

3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

4. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 21. 3. 1972

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1069

K 25/71: Das im Grundbuch von Romrod, Band 17, Blatt 661, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Romrod, Flur 1, Flurstück 508, Hof- und Gebäudefläche, Ferdinand-Richtberg-Straße 6, Größe 6,98 Ar,

soll am 31. Mai 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Monteur Franz Hochberger, Romrod,
b) dessen Ehefrau Christine geb. Rauscher, daselbst,
je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 22. 3. 1972

Amtsgericht

1070

K 15/71: Die im Grundbuch von Burgsolms, Band 99, Blatt 1716, eingetragenen Grundstücke

Nr. 25, Gemarkung Burgsolms, Flur 5, Flurstück 112, Grünland, Grünau, Größe 33,47 Ar,

Nr. 28, Gemarkung Burgsolms, Flur 24, Flurstück 59, Grünland, In den alten Weingärten, Größe 10,50 Ar,

Nr. 29, Gemarkung Burgsolms, Flur 25, Flurstück 42, Ackerland, Am Eselsweg, Größe 29,14 Ar,

sollen am Mittwoch, den 17. Mai 1972, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Sept. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Elisabethe Wilhelmine Baumann geb. Koch, Burgsolms,

b) Edith Moxter geb. Baumann, Frankfurt/Main,

c) Kaufmann Werner Baumann, Burgsolms,
in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück Nr. 25 auf 3347,— DM,

Grundstück Nr. 28 auf 525,— DM,

Grundstück Nr. 29 auf 2331,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 10. 3. 1972

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

1071

61 K 5/72: Das im Grundbuch von Hoxhohl, Band 6, Blatt 242, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Hoxhohl, Flur 1, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Fuchsen-gasse 5, Größe 11,25 Ar,

soll am 25. Mai 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinbrecher Adam Seeger in Hoxhohl.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 3. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

1072

8 K 11/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 21, Blatt Nr. 807, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 58/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 5, Flurstück 17, Grünland, Bei den Wiesenplätzen, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 5, Flurstück 201, Ackerland, Im Haigerseifen, Größe 13,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 216, Ackerland, Auf der Höll, Größe 14,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 307, Grünland, In der Bruchwies, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 308, Grünland, In der Bruchwies, Größe 5,35 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 318, Grünland, Unter der Tränke, Größe 2,40 Ar, Wiese, Unter der Tränke, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 4, Flurstück 147, Grünland, Auf der Hor, Größe 8,13 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 11, Flurstück 61, Ackerland (Obstb.), Auf dem Hohlenweg, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 58/28, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 58/29, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen, Größe 0,05 Ar,

sollen am 24. Mai 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Willi Eichert, Haigerseelbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 90 000,— DM,

lfd. Nr. 2 = 1 250,— DM,

lfd. Nr. 3 = 1 379,— DM,

lfd. Nr. 4 = 2 860,— DM,

lfd. Nr. 6 = 1 072,— DM,

lfd. Nr. 7 = 1 070,— DM,

lfd. Nr. 8 = 5 090,— DM,

lfd. Nr. 9 = 1 628,— DM,

lfd. Nr. 10 = 1 262,— DM,

lfd. Nr. 11 = 20,— DM,

lfd. Nr. 12 = 50,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 10. 3. 1972

Amtsgericht

1073

8 K 24/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 18, Blatt 717 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 65, Grünland, Unten im Gelmbach, Größe 6,27 Ar,

soll am 24. Mai 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elfriede Kolbe, geb. 22. 1. 1939,

b) Hilfsarbeiter Willi Eichert, Haigerseelbach — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 10. 3. 1972

Amtsgericht

1074

8 K 22, 30, 60/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wissenbach, Band 40, Blatt 1392, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wissenbach, Flur 13, Flurstück 640, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg, Größe 5,39 Ar,

soll am 7. 6. 1972 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1972/29. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Udo Werner und Margit geb. Weigel, Wissenbach — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 268,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 15. 3. 1972

Amtsgericht

1075

8 K 40/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Haiger, Band 68, Blatt 2453, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haiger, Flur 26, Flurstück 19/6, Hof- und Gebäudefläche, Haigerhüttenstraße, Größe 8,24 Ar, soll am 31. Mai 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneiderin Gertrud Betz, Haiger (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 13. 3. 1972 **Amtsgericht**

1076

8 K 14, 20, 27/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 18, Blatt 605, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 22, Gemarkung Flammersbach, Flur 2, Flurstück 195, Grünland (Obstb.), Obere Struth 6, Gew., Größe 9,20 Ar, soll am 31. Mai 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lieselotte Ohlenburger geb. Stöwe, Haiger, Hauptstr. 84.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 20. 3. 1972 **Amtsgericht**

1077

5 K 9/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Allendorf-Eder, Band 62, Blatt 1791, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 8, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Niederfeldstraße 20, Größe 10,21 Ar, soll am 14. Juni 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Franz Schneider — jetzt Allendorf-Eder — zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 24. November 1971 auf 220 252,— DM festgesetzt worden.

Der Wert der Grundstückshälfte beträgt mithin 110 126,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 6. 3. 1972 **Amtsgericht**

1078

84 K 56/71 — 84 K 60/71 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abteilung Höchst, Band 65, Blatt 1811, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Sulzbach, Flur 3, Flurstück 10/36, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Waldweg 3, Größe 0,86 Ar, Flurstück 10/35, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,08 Ar,

am 8. Juni 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. a) Innenarchitekt Friedrich Franz Kurz, Frankfurt (M.), zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Helga Kurz, geb. Kraus, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 150 028,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 15. 3. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

1079

84 K 139/70 — **Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 27, Blatt 1047, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3 und 9, Flur 13, Flurstück 210/31, Gartenland, Am Hopfengarten, Größe 0,11 Ar groß und Flurstück 32/7, Hof- und Gebäudefläche, Röderichstr. 58, Größe 5,19 Ar, am Mittwoch, dem 31. Mai 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Ruth Schuch geb. Kopp in Frankfurt (Main)-Rödelheim, 2. Uhrmacher Ludwig Schuch in Frankfurt (Main)-Rödelheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt Flurstück Nr. 210/31 auf 2420,— DM; Flurstück 32/7 auf 357 580,— DM; insgesamt 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 3. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

1080

K 30/71: Die im Grundbuch von Haarhausen, Band 6, Blatt 134, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 145/40, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 00,12 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 140/42, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Haus Nr. 1, Größe 5,31 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 148/40, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 1,21 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Haarhausen, Flur 3, Flurstück 143/101, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 0,05 Ar.

sollen am 19. Mai 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Luise Rommel geb. Bolz in Haarhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 174,— DM,
lfd. Nr. 2 8 000,— DM,
lfd. Nr. 3 1 755,— DM,
lfd. Nr. 4 71,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 8. 3. 1972 **Amtsgericht**

1081

5 K 16/71: Das im Grundbuch von Steinau, Band 9, Blatt 327, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 4, Flurstück 10, Lieg.-B. 95, Hof- und Ge-

bäudefläche, Neue Siedlung 96, Größe 10,80 Ar,

soll am 18. Mai 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Helga Roth geb. Büttner,
b) Elektriker Alfons Roth,

beide in Steinau, je zur ideellen Hälfte. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 17. 3. 1972 **Amtsgericht**

1082

42 K 81/71: Zum Zwecke zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 116, Blatt 4635 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 15, Flurstück 115/5, Hof- und Gebäudefläche, Dietesheimer Straße, Größe 3,99 Ar, am 23. 5. 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Thea Ebert geb. Bruder in Dörnigheim, zu $\frac{1}{2}$, Dorothea Ebert, geb. 27. 11. 52, jetzt verh. Muthig, in Dörnigheim, zu $\frac{1}{2}$, Herbert Ebert in Dörnigheim, geb. 13. 7. 55, zu $\frac{1}{2}$, Elke Ebert, jetzt verh. Schäfer, in Mühlheim, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 20. 3. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

1083

42 K 91/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roßdorf, Band 44, Blatt 1502, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurstück 56/11, Bauplatz, Schubertstraße, Größe 5,57 Ar,

am 30. 5. 1972 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Wilhelm Heck, Wilhelm's Sohn, in Roßdorf. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 22. 3. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

1084

2 K 19/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 17, Blatt 589, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 221, Lieg.-B. 894, Hof- und Gebäudefläche, Segelbreite Nr. 15, Größe 7,97 Ar,

soll am 19. Mai 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Emil Mokosch in Espenau — Ortsteil Hohenkirchen, Schäferbergsiedlung.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 564,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 18. 2. 1972 **Amtsgericht**

1085

2 K 5/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Meimbressen, Band 9, Blatt 197 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 11/27, Lieg.-B. 615, Geb.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Nr. 159, Größe 9,42 Ar,

soll am 19. Mai 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker Klaus-Dieter Hampel in Meimbressen;

b) Maler Joachim Hampel in Meimbressen;

c) Ehefrau Ursula Behling geb. Hampel in Berlin

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 3. 3. 1972 **Amtsgericht**

1086

K 8/70: Das im Grundbuch von Mansbach, Band 27, Blatt 738, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 662/283, Hof- und Gebäudefläche, Eisfelder Straße 59, Größe 1,86 Ar, soll am 15. Juni 1972 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Dieter Lotze, jetzt in Köln-Mülheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 3. 1972 **Amtsgericht**

1087

2 K 21/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Esch, Band 24, Blatt 741, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13 in Esch, Flur 3, Flurstück Nr. 252, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse, Größe 4,23 Ar,

soll am 19. Mai 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Irmgard Schäfer geb. Engel, Esch/Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 11. 3. 1972 **Amtsgericht**

1088

2 K 7/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Esch, Band 24, Blatt 741, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Flur 2, Flurstück 134, Ackerland am Wingertsberg, Größe 51,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Esch, Flur 2, Flurstück 298, Gartenland, In der Bäch, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 4, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Esch, Flur 5, Flurstück 144, Grünland, Am Kohlberg, Größe 21,78 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Esch, Flur 9, Flurstück 108/70, Wiese, In der untersten Harbach, Größe 7,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 41, Wiese, In der obersten Harbach, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 42, Wiese, In der obersten Harbach, Größe 3,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 43, Wiese, In der obersten Harbach, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 44, Wiese, In der obersten Harbach, Größe 4,02 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 47, Wiese und Wald (Holzung), In der Obersten Harbach, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Esch, Flur 10, Flurstück 48, Wiese und Wald (Holzung), In der obersten Harbach, Größe 9,18 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 237, Gebäudefläche und Gartenland, Kirchgasse, Größe 5,62 Ar,

sollen am 19. Mai 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 14. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Irmgard Schäfer geb. Engel in Esch/Ts.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für lfd. Nr. 1 auf 1500,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 150,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 18 000,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf 400,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf 60,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf 32,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf 31,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf 40,— DM,
für lfd. Nr. 9 auf 40,— DM,
für lfd. Nr. 10 auf 96,— DM,
für lfd. Nr. 11 auf 91,— DM,
für lfd. Nr. 12 auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 11. 3. 1972 **Amtsgericht**

1089

51 K 162/70: Die im Grundbuch von Guntershausen, Band 3, Blatt 63, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 10, Gemarkung Guntershausen, Flur 7, Flurstück 87/34, Lieg.-B. 53, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Str. 1, Größe 9,91 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Guntershausen, Flur 7, Flurstück 117/52, Lieg.-B. 53, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Str. 1, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Guntershausen, Flur 7, Flurstück 118/36, Lieg.-B. 53, Gartenland, Am Bahnhof, Größe 0,83 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Guntershausen, Flur 7, Flurstück 119/35, Lieg.-B. 53, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Str. 1, Größe 6,89 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Guntershausen, Flur 7, Flurstück 125/51, Lieg.-B. 53, Hofraum, Am Bahnhof, Gartenland, daselbst, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Guntershausen, Flur 6, Flurstück 70/4, Lieg.-B. 53, Ackerland, Guxhager Grenzwiesen, Größe 12,16 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Guntershausen, Flur 6, Flurstück 71/5, Lieg.-B. 53, Grünland, Guxhager Grenzwiesen, Größe 13,03 Ar,

sollen am 24. Mai 1972 um 9.00 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer im Zeitpunkt der Tage der Versteigerungsvermerke:

a) Ingenieur Herbert Baumstingl, Buchenhagen 2,

b) dessen Ehefrau Frieda Baumstingl geb. Sauerbrei, Buchenhagen 2, je zur Hälfte.

Der Versteigerungsvermerk auf der Miteigentumshälfte der Ehefrau an den Grundstücken lfd. Nr. 10, 11, 12, 13 und 14 wurde am 1. 12. 70 eingetragen. Im übrigen erfolgte die Eintragung der Versteigerungsvermerke am 26. 8. 1971.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 3. 1972 **Amtsgericht**

1090

5 K 29/70 — **Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt, Kr. Marburg, belegene, im Grundbuch von Neustadt, Blatt 4473, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

am Mittwoch, dem 17. Mai 1972, um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,00 Ar, An der Ziegelei.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 1970 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals Frau Elisabeth Maria Groß geb. Schlitt in Neustadt, An der Ziegelei, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 20. 1. 1971 ist gemäß § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 147 680,— DM (in Worten: einhundertsechszehntausendsechshundertachtzig DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 21. 3. 1972

Amtsgericht

1091

7 K 43/69 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band Nr. 136, Blatt 6153, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1392/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2 A, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1392/3, Hof- und Gebäudefläche, zu Breslauer Straße 2 A, Größe 0,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Mai 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Busalt geb. Kempf, Witwe in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 123 870 DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 14. 3. 1972 **Amtsgericht**

1092

5 K 39/71: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Blofeld, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 9, Blatt 457, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Blofeld, Flur 1, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche Nid-daer Straße 24, Größe 1,26 Ar,

soll am 15. Juni 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Gemeindediener Wilhelm Böckmann, Blofeld, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der ideellen Grundstücks Hälfte wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 3. 1972 **Amtsgericht**

1093

7 K 1/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim/Main, Band 140, Blatt 5306, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 3, Nr. 377/22, L.-B. 1088, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmannstr. 6, Größe 2,40 Ar,

am Mittwoch, dem 17. Mai 1972, um 9.00 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude B, Kaiserstr. 18, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z des Versteigerungsvermerks (7. Januar 1972):

a) Realschullehrer Johann Kaspar Elter, jetzt wohnhaft in Meinerzhagen 2

b) kaufm. Angestellter Emil Hans Elter in Mühlheim/M. zu je $\frac{1}{2}$

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 20. 3. 72 **Amtsgericht, Abt. 7**

1094

K 19/70 — K 6/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lisenhausen, Band 28, Blatt 935, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisenhausen, Flur 11, Flurstück 12/16, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzwiese 19, Größe 5,42 Ar, soll am 19. Mai 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau), Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Josef Schneider und dessen Ehefrau Anneliese geb. Kahl in Lisenhausen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg/F., 28. 2. 1972 **Amtsgericht**

1095

5 K 9/71: Das im Grundbuch von Rüdesheim, Band 81, Blatt 2881, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rüdesheim, Flur 12, Flurstück 120/1, Hof- und Gebäudefläche, Reinhard-Reichenbach-Str. 7, Größe 3,14 Ar,

soll am 26. Mai 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elektromeister Friedrich Kastenholz, Rüdesheim — zu $\frac{1}{2}$ —,

2. a) Ehefrau Eva Schoop geb. Beyer, verw., Kastenholz Essen-Altenessen,

b) kfm. Angestellter Karl Johann Kastenholz, Rüdesheim,

in ungeteilter Erbgemeinschaft — zu $\frac{1}{4}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 17. 3. 1972 **Amtsgericht**

1096

K 9/72: Die im Grundbuch von Hasselbach, Band 19, Blatt 537, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 739, Wald (Holzung), Im Schererwasen, Größe 5,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 1385, Wald (Holzung), Auf der Heid, Größe 11,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 755, Wald (Holzung), Hundsbad, Größe 15,66 Ar,

sollen am 7. Juni 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Lilly Lenz in Frankfurt, b) Leni Lenz geb. Lenz in Oberursel, c) Alma Gerlach geb. Lenz in Falkenbach, d) Herbert Lenz in Oberursel, e) Hermann Hirschhäuser in Seelbach, f) Ernst Hirschhäuser in Runkel, g) Gisela Schnee geb. Hirschhäuser in Weilburg-Waldhausen, h) Kurt Hirschhäuser in Hengerskirchen-Waldernbach, i) Karl Hirschhäuser in Runkel-Steeden, j) Kurt Hirschhäuser in Weilburg, k) Dr. Claudius Hirschhäuser in Marburg, l) Hans-Jörg Hirschhäuser in Alt-Lünen Krs. Lüdingheim, m) Frieda Stoll geb. Rühle in Weilburg-Hasselbach, alle als Miteigentümer in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 20. 3. 1972 **Amtsgericht**

1097

3 K 91/71: Das im Grundbuch von Klein-Rechtenbach, Band 17, Blatt 578, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Klein-Rechtenbach, Flur 2, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Im grünen Garten, Größe 5,25 Ar, soll am 31. Mai 1972 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lichtpauser Otto Fabig, Klein-Rechtenbach,

b) die ledige Berta Fabig, daselbst — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Einheitswert des Grundstücks ist vom Finanzamt Wetzlar mit 2900,— DM angegeben worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 3. 1972 **Amtsgericht**

1098

3 K 53, 76/71: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 105, Blatt 3798, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 31, Flurstück 64/2, Hutung, der Falkenberg, Größe 11,10 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 31, Flurstück 64/1, Hutung, der Falkenberg, Größe 8,90 Ar,

sollen am 7. Juni 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1971/8. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Heinz Lacroix, Gießen — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —

b) Arild Lacroix, Gießen — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM — Flur 31 Nr. 64/2 = 66 600,— DM; Flur 31 Nr. 64/1 = 53 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 3. 1972 **Amtsgericht**

1099

61 K 36/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 417, Blatt 6817, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 68, Flurstück 313/19, Hof- und Gebäudefläche, Hellmundstraße 4, Größe 3,88 Ar,

soll am 30. Mai 1972 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Hoffmann, Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 21. 3. 1972 **Amtsgericht**

1100

1 K 28/70: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 91, Blatt 3727 A, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 18, Flurstück 65/35, Gartenland, im Stadtgraben, Größe 10,60 Ar,

soll am 23. Mai 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburgerstr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): kaufm. Angest. Jürgen Scharff in Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 27 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 22. 3. 1972 **Amtsgericht**

1101

2 K 26/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ippinghausen, Band 28, Blatt 931, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 452, Bauplatz, Der Bürgel, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Tulpenstraße 13, Größe 7,33 Ar (jetzt: lfd. Nr. 2)

soll am 18. Juli 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufm. Angestellter Hans Joachim Steigerwald,

2. Ehefrau Herta Steigerwald geb. Leifheit, beide in Kassel, jetzt beide in Ippinghausen — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 3. 1972 **Amtsgericht**

1102

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung über ein Vorhaben des Batelle-Instituts Frankfurt/Main

Das Batelle-Institut e. V., 6 Frankfurt a. M., Wiesbadener Str. o. Nr., hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung für die Erstellung einer Motorenprüfstandhalle auf dem Grundstück Frankfurt a. M., Am Römerhof 35, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit bei der Polizei- und Ordnungsbehörde in Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 82—84, Zimmer 305, zur Einsicht offen.

6 Frankfurt a. M., 17. 3. 1972

Stadt Frankfurt a. M.
Der Magistrat
Polizei- und Ordnungsbehörde
32.52.3350 Am/We

1103

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmen

Heinrich Kurz u. Söhne OHG.,
6101 Gräfenhausen, Frankfurter Straße 53

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Darmstadt nach Worfelden
über Weiterstadt—Braunshardt

bis zum 31. Januar 1980 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Darmstadt (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 8. 3. 1972

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/07 — K — (3)

1104

Enteignung nach dem Hess. Straßengesetz; — Ausbau der Landesstraßen 3025 und 3034 in der Ortsdurchfahrt Weilmünster —;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren nach § 36 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) zur Entziehung des Eigentums an Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Weilmünster

Flur 9 Flurstücke 17/1 und 18/1 (ca. 108 qm u. 160 qm), eingetragen im Grundbuch von Weilmünster Band 52, Blatt 1516

Eigentümer: Kaufmann Rolf Schamp und Ehefrau Renate geb. Dörr, beide Weilmünster, Weilstraße 106,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni

1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 13. April 1972, 15.00 Uhr,

in Weilmünster, Haupt- und Realschule, Mühlweg, Konferenzzimmer,

anberaunt.

Der Antragsteller und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Absatz 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 20. 3. 1972

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — Wm 1
Im Auftrag:
gez. Sander

1105

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Schwalbach zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG in Essen;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. 12. 1935 (Reg.-Bl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. 7. 1946 (GVBl. S. 188) wegen Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Schwalbach

Flur 40 Flurstück 63/1,

eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 37, Blatt 1350,

Eigentümer: Georg Welz und Ehefrau Katharina geb. Keller, Schwalbach, Hardtbergstraße 6a,

zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kelsterbach nach Oberursel (Umlegung Schwalbach) wird hiermit gem. §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — in Verbindung mit dem Preußischen Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Donnerstag, den 20. April 1972, 15.00 Uhr,

in Schwalbach/Ts., Hallenschwimmbad, Sitzungszimmer,

anberaunt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 16. 3. 1972

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten
in Darmstadt

III 8 — 25 d 10/23 — SaT 2
gez. Sander

1106

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Usingen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Westerfeld, Krs. Usingen, nach Essershausen, Oberlahnkreis, zugunsten der Firma Lahmeyer Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.

Die Firma Lahmeyer Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. hat bei mir auf Grund der gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) erlassenen Anordnung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. 8. 1971 (StAnz. S. 1541) in Verbindung mit dem Preußischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — PrEG — (GS. S. 221) und dem Preußischen Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — vereinf. EG — (GS. S. 211) den Antrag gestellt, die nachstehend genannten, in der Gemarkung Usingen gelegenen Grundstücke

1. a) Flur 91 Flurstück 6899,
eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 25, Blatt 965,
- b) Flur 91 Flurstück 6900,
eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band XI, Blatt 409,
Eigentümer: Landwirt Georg Grandpierre,
639 Usingen,
2. Flur 91 Flurstücke 6892, 6893 und 6894,
eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 38, Blatt 1443,
Eigentümer: a) Anna Grandpierre geb. Becker,
639 Usingen,
b) Luise Meyer geb. Grandpierre,
639 Usingen,

für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Westerfeld nach Essershausen im Wege der Enteignung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu belasten.

Auf Grund der genannten Anträge habe ich das Enteignungsverfahren mit Verfügung vom heutigen Tage eingeleitet und den zur Ausführung des Unternehmens aufgestellten Plan nach § 15 PrEG in Verbindung mit dem vereinf. EG vorläufig festgestellt.

Der Plan liegt gemäß § 19 PrEG in Verbindung mit § 3 vereinf. EG in der Zeit vom 10. April 1972 bis einschließlich 19. April

1972 bei dem Magistrat der Stadt Usingen — Bauabteilung — Rathaus, Wilhelmstraße 1, Zimmer 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Innerhalb dieser Zeit, nach deren Ablauf Planeinwendungen ausgeschlossen sind, können die Beteiligten (Eigentümer, Grundbuch- und Nutzungsberechtigte der enteignungsbefangenen Grundstücke) im Umfang ihrer Interessen Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch die Gemeinde hat das Recht, Einwendungen zu erheben, die sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 14 PrEG bezeichneten Art beziehen, wie solche an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedungen, Bewässerungs- und Vorflutanstalten usw., welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind. Die Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist bei der vorgenannten Offenlegungsstelle schriftlich einzureichen (zweifach) oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Termin zur Erörterung etwaiger Einwendungen, die während der Offenlegungsfrist gegen den Plan erhoben werden und zur Verhandlung über die beantragte vorläufige Besitz-einweisung sowie über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung wird auf

Donnerstag, den 20. April 1972,

im Landratsamt Usingen, Obergasse 23, Sitzungssaal, wie folgt anberaumt:

9.30 Uhr: Grundstücke Flur 91 Flurstücke 6899, 6900 (Eigentümer: Georg Grandpierre),

11.00 Uhr: Grundstücke Flur 91 Flurstücke 6892, 6893 und 6894

(Eigentümer: a) Anna Grandpierre,

b) Luise Meyer geb. Grandpierre).

Die betroffenen Grundstückseigentümer und die Antragstellerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Grundbuch- und Nutzungsberechtigte) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen über den Plan und die hiergegen erhobenen Einwendungen sowie über die vorläufige Besitz-einweisung und die Entschädigung verhandelt und entschieden werden kann.

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 15. 3. 1972

Der Regierungspräsident

III 8 — 25 d 10/23 — U

Im Auftrage

gez. S a n d e r

1107

Bad Hersfeld: Der Ausbau der L 3157 in der OD Hausen, Kreis Ziegenhain, zw. km 2,030 und km 2,475 und der L 3294 in der OD Ibra zw. km 8,042 und km 8,114 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Abschnitt I	Abschnitt II		
ca. 7000	2000	cbm	Erdarbeiten
ca. 1500	450	cbm	Frostschutzmaterial
ca. 3500	700	qm	bit. Unterbau
ca. 3500	700	qm	K. 0/35 mm, 290 kg/qm
ca. 3500	700	qm	Asphaltbinder
ca. 3500	700	qm	K. 0/18 mm, 100 kg/qm
ca. 3500	700	qm	Asphaltbeton
			K. 0/8 mm, 84 kg/qm
			und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 168 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 4. 72 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. 4. 1972, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 5. 6. 1972.

643 Bad Hersfeld, 22. 3. 1972

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibungen

1108

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Kurvenbegradigung im Zuge der L 3253 in der Ortsdurchfahrt Ludwigseck, Ortsteil Ersrode, Kreis Rotenburg/F., von km 5,355 bis 5,455 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1500 cbm	Erdarbeiten
ca. 350 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 800 qm	bit. Unterbau
ca. 800 qm	Körnung 0/35, 290 kg/qm
ca. 800 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18, 100 kg/qm
ca. 800 qm	Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 40 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 4. 1972 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. 4. 1972, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 18. 5. 1972.

643 Bad Hersfeld, 21. 3. 1972

Hessisches Straßenbauamt

1109

Darmstadt: Brückenbauarbeiten: Die Leistungen für das Brückenbauwerk K 217 — Unterführung Gravenbruchring im Zuge BAB-Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt (EA 11) — A 91 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1200 cbm Erdaushub
 - ca. 2400 qm Stahlbeton
 - ca. 215 t Stahl I und III
 - ca. 68 t Spannstahl
- und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 270 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 4. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 32,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 26. 4. 1972 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 6. 1972.

61 Darmstadt, 21. 3. 1972 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1110

Eschwege: Die Bauleistungen für Ausbau und Verbreiterung der Bundesstraße Nr. 83, km 11,833—12,453, zwischen Dörnshagen und Alshausen, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 600 cbm Mutterboden abtragen
- 20 000 cbm Erdbewegung
- 1 900 cbm 1. Tragschicht, Kies 0,2/50 mm (ca. 25 cm dick)
- 520 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm (ca. 10 cm dick)
- 5 000 qm bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (ca. 12 cm dick)
- 4 900 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/12 mm (ca. 3,5 cm dick)
- 4 900 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (ca. 3,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 11. 4. 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 105 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „B 83 Dörnshagen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 25. 4. 1972, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

344 Eschwege, 23. 3. 1972 Hessisches Straßenbauamt

1111

Hanau: Für den Bau der Bundesautobahn Frankfurt—Fulda im Teilabschnitt Gelnhausen—Höchst sollen die Arbeiten zur Herstellung der Überführung eines Ortsverbindungsweges (bisher B 43) vergeben werden.

Das Spannbetonbauwerk ist

- ca. 52,00 m lang,
- ca. 12,00 m breit
- und max. 9,00 m hoch.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 9 Monate.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht, bis 13. 4. 1972 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt ab 20. 4. 1972 von 9,00 Uhr bis 16,00 Uhr.

Für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 25,— DM der Anforderung beizufügen. Wird eine Großformatpause des Bauwerksplanes gewünscht, so sind weitere 5,— DM zu überweisen.

Firmen, die noch nicht im Besitz des Hessischen Bauleistungsbuches für Kunstbauten sind, haben zusätzlich einen Beleg über 35,— DM zum einmaligen Erwerb der Anforderung beizufügen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto Frankfurt 6821, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Überführung eines Ortsverbindungsweges (bisher B 43) bei Gelnhausen, Bwk K 38-2/109“ erbeten. Bauwerksnummer ist unbedingt anzugeben.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 6. Juni 1972, um 10,00 Uhr, 645 Hanau a. M., Engelhardstraße 21.

645 Hanau a. M., 21. 3. 1972 Bauabteilung Main—Fulda
Abt. Brücken- u. Ingenieurbau

1112

Kassel: Die Ausführung der Erd-, Entwässerungs- einschl. Nebenarbeiten für die BAB Kassel-Marburg, Baulos E 2, von Bau-km 6,4—13,1 im Streckenabschnitt Holzhausen (B 254) bis Fritzlar sowie die Unter- und Deckenbauarbeiten der Verlegungen der B 3, K 78 und 79 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 190 000 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 750 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 35 000 cbm Bodenverbesserung
- ca. 40 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 53 000 qm bit. Tragschicht
- ca. 22 500 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/25
- ca. 52 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/13
- ca. 51 000 qm Asphaltfeinbeton

sowie Mutterbodenandeckung, Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Juni 1972—Okt. 1974

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 100,— DM ab 7. 4. 1972 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 71, II. Etage, abgegeben bzw. versandt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt/M., Konto Nr. 6745, zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk „Erdlos E 2, BAB Kassel—Marburg“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 3. 5. 1972 um 10.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, II. Etag. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 7. 1972.

35 Kassel, 23. 3. 1972 Straßenneubauamt Hessen-Nord

1113

Schotten: Die Bauleistungen für B 455 Nidda—Schotten, ausbau der Ortsdurchfahrt Schotten im Ortsteil Rainrod sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 2000 cbm Boden lösen
- rd. 3200 t Mineralgemisch d.K. 0/55 liefern und einbauen
- rd. 1200 t Asphaltmischgut d.K. 0/35 liefern und 290 kg/qm einbauen
- rd. 4000 qm dichten Asphaltbinder d.K. 0/25 liefern und 125 kg/qm einbauen
- rd. 4000 qm dichten Asphaltbinder d.K. 0/12 liefern und 85 kg/qm einbauen
- rd. 4000 qm splittreichen Asphaltfeinbeton d.K. 0/8 liefern und 85 kg/qm einbauen

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 6. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 18. April 1972 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate

6479 Schotten, 24. 3. 1972 Hessisches Straßenbauamt Schotten

1114

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3156 in der OD Schrecksbach, Kreis Ziegenhain, von km 5,550 bis km 6,131 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 5000 cbm	Erdarbeiten
ca. 2200 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 4200 qm	bit. Unterbau, Körnung 0/35, 290 kg/qm
ca. 4200 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18, 100 kg/qm
ca. 4200 qm	Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit 162 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 4. 1972 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 27. 4. 1972 um 10.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 26. 5. 1972.

643 Bad Hersfeld, 23. 3. 1972

Hessisches Straßenbauamt

1115

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3006 zwischen Flörsheim und Eddersheim von km 7,050 bis 10,150 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 2000 cbm Bodenabtrag, davon ca. 1000 cbm einbauen und ca. 1000 cbm abfahren; ca. 1200 cbm Frostschutzmaterial; ca. 3000 qm bit. Tragschicht 0/35; ca. 4000 t Tragschicht; ca. 17 700 qm Binderschicht; ca. 17 500 qm Asphaltfeinbetonschicht; ca. 800 lfd. m Betonrinnenplatten.

Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3006 zwischen Flörsheim und Eddersheim.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 20. 4. 72 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 23. 3. 1972

Hessisches Straßenbauamt

Die günstige Einkaufsquelle für Büromaschinen

Addiermaschinen

ab DM 269,-

Fabrikneu-Garantie

fordern Sie Katalog 11/666

HUTHLE AG Deutschlands größtes Büromaschinen-Haus

34 Göttingen · Postf. 601 · Ruf. 6 20 08

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen

- ABV - vom 6. 6. 1969

Herausgeber:

Hessische Oberbergamt

Zu beziehen bei:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

1116

Beim Landkreis Gießen,

ca. 115 000 Einwohner, ist ab sofort die Stelle eines

Baurates/Oberbaurates

(Besoldungsgruppe A 13/A 14 HBesG)

als Leiter des Kreisbauamtes (Bauaufsicht), kommunale Hochbauabteilung, zu besetzen.

Durch die zentrale Lage in Hessen kommt dem Landkreis Gießen eine bedeutende Mittelpunktfunktion zu, die u. a. sichtbaren Ausdruck in der ständig steigenden Einwohnerzahl und der Ansiedlung bedeutender Industriebetriebe findet.

Den Stelleninhaber erwartet neben der Bauaufsicht eine interessante Tätigkeit bei Bauvorhaben des Kreises und bei der Beratung der künftigen Großgemeinden, bei der Bauleitplanung und der städtebaulichen Entwicklung.

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden nach den geltenden Bestimmungen gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Nachweise über die bisherige Tätigkeit) werden erbeten an den

Kreisausschuß des Landkreises Gießen

— Personalstelle —

63 Gießen, Ostanlage 39/41

1117

Die Gemeinde Niedernhausen

z. Z. rund 6000 Einwohner, Ausbauziel mindestens 11 000 Einwohner, in landschaftlich schöner Lage, verkehrsgünstig zu den Städten Wiesbaden und Frankfurt a. M. gelegen (S-Bahn-Anschluß nach Frankfurt a. M. zu erwarten), sucht für die Neueinrichtung eines Gemeindebauamtes einen

Leiter des Bauamtes

Besoldungsgruppe III BAT.

Die Gemeinde Niedernhausen ist als Höhenluftkurort eine bevorzugte Wohngemeinde nur rd. 13 km von Wiesbaden an der Autobahn Frankfurt/Köln mit guten Bundesbahnverbindungen nach Wiesbaden und nach Frankfurt a. M. Der Ausbau als Unterzentrum ist zu erwarten. Im Zuge dieses Ausbaues steht die Verwirklichung verschiedener kommunaler Bauvorhaben, wie Bürgerhaus, Sportstätten, tiefbautechnische Erschließung und Erweiterung der Verkehrswege an.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, möglichst mit Erfahrung in der Bauverwaltung, die bereit ist, alle anstehenden Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand zu bewältigen.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden erbeten an den

Gemeindevorstand

der Gemeinde Niedernhausen

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenan-

nahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreise lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971.

Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.